

Gemeinde Upahl

Vorlage öffentlich

VO/10GV/2023-0637

öffentlich

Beschluss über den Teillandschaftsplan der Gemeinde Upahl

<i>Organisationseinheit:</i> Bauamt <i>Sachbearbeiter:</i> Sandra Bichbäumer	<i>Datum</i> 13.11.2023 <i>Verfasser:</i>
---	---

<i>Beratungsfolge</i>	<i>Geplante Sitzungstermine</i>	<i>Ö / N</i>
Gemeindevertretung Upahl (Entscheidung)	23.11.2023	Ö

Beschlussvorschlag

1) Die Gemeindevertretung beschließt den Teillandschaftsplan, bestehend aus Karten- und Textteil. Die Anlage ist Bestandteil des Beschlusses.

2) Der Bürgermeister wird beauftragt, den Beschluss ortsüblich bekanntzumachen

Sachverhalt

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Upahl hat am 18.04.2023 in einer gemeinsamen Sitzung mit der Stadtvertretung der Stadt Grevesmühlen den Entwurf des Teillandschaftsplanes in Verbindung mit dem Bebauungsplan Nr. 9 „Interkommunaler Großgewerb Standort Grevesmühlen-Upahl“ gebilligt und zur öffentlichen Auslegung bestimmt. Die öffentliche Auslegung fand im Rathaus der Stadt Grevesmühlen zwischen dem 20.06.2023 und dem 28.07.2023 statt. Seitens der Öffentlichkeit wurden keine Stellungnahmen abgegeben.

Zeitgleich wurde die untere Naturschutzbehörde des Landkreises zur Abgabe einer Stellungnahme aufgefordert.

Seitens der unteren Naturschutzbehörde (uNb) wurde zunächst darauf hingewiesen, dass ein Teillandschaftsplan nicht ausreicht, da die Gemeinde Upahl bisher über keinen gesamten Landschaftsplan verfügt. Die Erarbeitung eines Teillandschaftsplanes wurde jedoch im Scoping-Termin am 17.03.2022 mit dem Landkreis vorabgestimmt und protokollarisch festgehalten. Gegen das Protokoll wurde kein Einwand erhoben.

Des Weiteren merkt die uNb an, dass der Geltungsbereich des Teillandschaftsplanes knapp gehalten wurde. Es werden die Flächen des Großgewerbstandortes sowie angrenzende Flächen nördlich und südlich der Bundesautobahn betrachtet.

Aus Sicht der Gemeinde ist der Geltungsbereich für die Betrachtung der Auswirkungen des Großgewerbegebietes ausreichend. Trotz der Flächeninanspruchnahme von ca. 19 ha, können die Auswirkungen auf einen relativ geringen Anteil des Gemeindegebietes reduziert werden. Durch den direkten Anschluss an die Autobahn, können die geplanten Nutzungen

räumlich konzentriert werden. Weitere Teile des Gemeindegebietes werden somit von der Planung nicht in Bezug auf die Landschaftsräume beeinträchtigt. Die Betrachtung hat zudem in einem verhältnismäßigen Rahmen zu erfolgen.

Die Gemeinde Upahl hat im Teillandschaftsplan die Auswirkungen des Großgewerbstandortes berücksichtigt und nach ihrem Ermessen Maßnahmen zur weiteren Entwicklung der Landschaft ermittelt.

Die Gemeindevertretung kann somit den vorliegenden Teillandschaftsplan für die Gemeinde Upahl beschließen.

Finanzielle Auswirkungen

a.) bei planmäßigen Ausgaben:		Deckung durch Planansatz in Höhe von:	0,00 €
Gesamtkosten:	00,00 €	im Produktsachkonto (PSK):	00000.00000000
b.) bei nicht planmäßigen Ausgaben:			
Deckung erfolgt über:			
Gesamtkosten:	00,00 €	1. folgende Einsparungen :	
zusätzliche Kosten:	00,00 €	im PSK 00000.00000000 in Höhe von:	00,00 €
		Bezeichnung	
		im PSK 00000.00000000 in Höhe von:	00,00 €
		Bezeichnung	
		im PSK 00000.00000000 in Höhe von:	00,00 €
		Bezeichnung	
		...	
		2. folgende Mehreinnahmen:	
		im PSK 00000.00000000 in Höhe von:	00,00 €
		Bezeichnung	
		im PSK 00000.00000000 in Höhe von:	00,00 €
		Bezeichnung	
		im PSK 00000.00000000 in Höhe von:	00,00 €
		Bezeichnung	
		...	

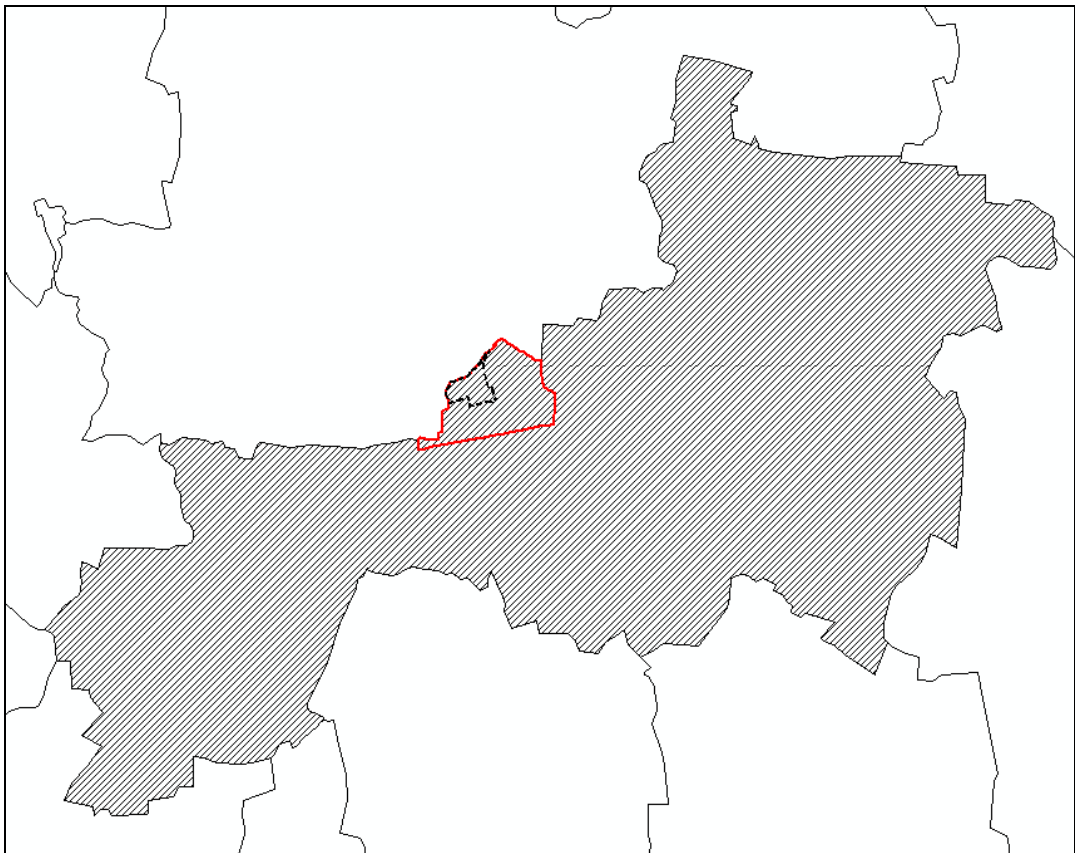
Anlage/n

1	Teillandschaftsplan_Upahl_2023_Beschluss 09.11.2023 (öffentlich)
2	Upahl Teil-LP_Biotopkarte (öffentlich)
3	Upahl Teil-LP_Konflikte (öffentlich)
4	Upahl Teil-LP_Leitbild (öffentlich)

5	Uzahl Teil-LP_Maßnahmen (öffentlich)

Teil-Landschaftsplan

der Gemeinde Upahl



Beschluss – Stand 09.11.2023

Planverfasser:



STADT
LAND
FLUSS

Auftraggeber:



Dipl. Ing. Martin Hufmann

Alter Holzhafen 8 • 23966 Wismar
Tel. 03841 470640-0 • info@pbh-wismar.de

Inhalt

1.	Einleitung	5
1.1	Aufgaben und Zielsetzung der kommunalen Landschaftsplanung	5
1.2	Rechtliche Grundlagen.....	6
2.	Überblick über das Plangebiet	9
3.	Rechtliche Bindungen und Planerische Vorgaben	10
3.1	Übergeordnete Planungsvorgaben	10
3.1.1	Gutachterliches Landschaftsprogramm Mecklenburg-Vorpommern	10
3.1.2	Gutachterlicher Landschaftsrahmenplan für die Region Westmecklenburg.	13
3.1.3	Regionales Raumentwicklungsprogramm (RREP).....	19
3.1.4	Flächennutzungsplanung	20
3.1.5	Verbindliche Bauleitplanung.....	21
3.2	Übergeordnete Schutzgebiete und Schutzobjekte Natur-, Landschafts- und Denkmalschutz.....	21
3.2.1	Natura 2000	21
3.2.2	Naturschutzgebiete	27
3.2.3	Landschaftsschutzgebiete.....	28
3.2.4	Naturdenkmale.....	28
3.2.5	Gesetzlich geschützte Biotope und Geotope	29
3.2.6	Bau- und Bodendenkmale.....	30
3.3	Sonstige naturschutzfachlich planungsrelevante Gutachten und Programme	31
3.3.1	Überregionale Artenschutzprogramme	31
3.3.2	Moorschutzprogramm Mecklenburg-Vorpommern	31
3.3.3	Rote Listen	32
3.3.4	Wasserrahmenrichtlinie.....	32
4.	Bestandsaufnahme und Bewertung	33
4.1	Naturräumliche Grundlagen, Geologie und Relief.....	33
4.2	Landschafts- und Siedlungsgeschichte Historische Kulturlandschaft.....	33
4.3	Boden.....	34
4.4	Wasser	38
4.5	Klima, Luft und Immissionen	42
4.7	Arten und Lebensräume (Flora und Fauna)	42
4.7.1	Heutige Potenzielle Natürliche Vegetation (HPNV).....	43
4.7.2	Biotopbestand	44
4.7.3	Bedeutsame Pflanzenarten	46
4.7.4	Fauna	46
4.7.5	Bewertung Biotope und Biotop- und Artenschutzpotenzial	49
4.7.6	Konfliktdarstellung.....	51
4.8	Landschaftsbild und landschaftsbezogene Erholung	54
4.8.1	Bestand und Bewertung.....	55
4.9	Landschaftliche Freiräume	57
4.9.1	Bestand und Bewertung	58
4.9.2	Konfliktdarstellung.....	59
4.10	Auswirkungen vorhandener und zu erwartender Raumnutzungen auf Natur und Landschaft.....	60
4.10.1	Landwirtschaft	60
4.10.2	Forstwirtschaft.....	61
4.10.3	Fischerei und Jagd.....	62
4.9.4	Wasserwirtschaft.....	62

4.10.5	Tourismus und Erholung	63
4.10.6	Siedlung, Industrie, Gewerbe	63
4.10.7	Verkehr.....	64
4.10.8	Rohstoffgewinnung	65
4.10.9	Altablagerungen, Deponien.....	65
4.10.10	Energiewirtschaft.....	65
4.11	Zusammenfassende Bewertung und Konfliktdarstellung	65
5.	PLANUNG	71
5.1	Ziele	71
5.1.1	Ziele überörtlicher Planungen	71
5.1.2	Leitbild und örtliche Entwicklungsziele für die Fläche Teillandschaftsplanes	71
5.1.3	Beurteilung des Zustandes im Hinblick auf die örtlichen Ziele	72
5.2	Erfordernisse und Maßnahmen.....	73
5.2.1	Maßnahmen – Naturnahe Waldentwicklung (W).....	74
5.2.2	Maßnahmen im Zusammenhang mit der Bauleitplanung (Nr.).....	74
5.2.3	Sonstige Erfordernisse.....	74
5.3	Umsetzung der Maßnahmen.....	76
6.	Anhang (Karten).....	76

1. Einleitung

1.1 Aufgaben und Zielsetzung der kommunalen Landschaftsplanung

Planungsanlass

Die Erstellung des Landschaftsplanes wird aufgrund der auch in der Regionalplanung vorgesehenen Entwicklungsbedürfnisse der Gemeinde erforderlich. Hierbei ist die beabsichtigte gewerbliche Entwicklung entlang der Bundesautobahn 20 von maßgeblicher Bedeutung. Diese geht weit über die bisherige Nutzung hinaus und eine naturschutzfachliche Beurteilung ist aufgrund bislang fehlender Fachunterlagen zum Thema Naturschutz kaum möglich.

Sachgerechte Entscheidungen und Abwägungen der Behörden sind nur auf Grundlage eines Landschaftsplanes möglich. Der Landschaftsplan ist als Fachplan des Naturschutzes und der Landschaftspflege mit gutachterlichem Charakter zu beurteilen. Darstellungen und Aussagen des Landschaftsplanes werden in den Flächennutzungsplan übernommen und damit behördenverbindlich. Mit dem Landschaftsplan sollen somit auch fachliche Voraussetzungen für künftige Bauleitpläne geschaffen werden.

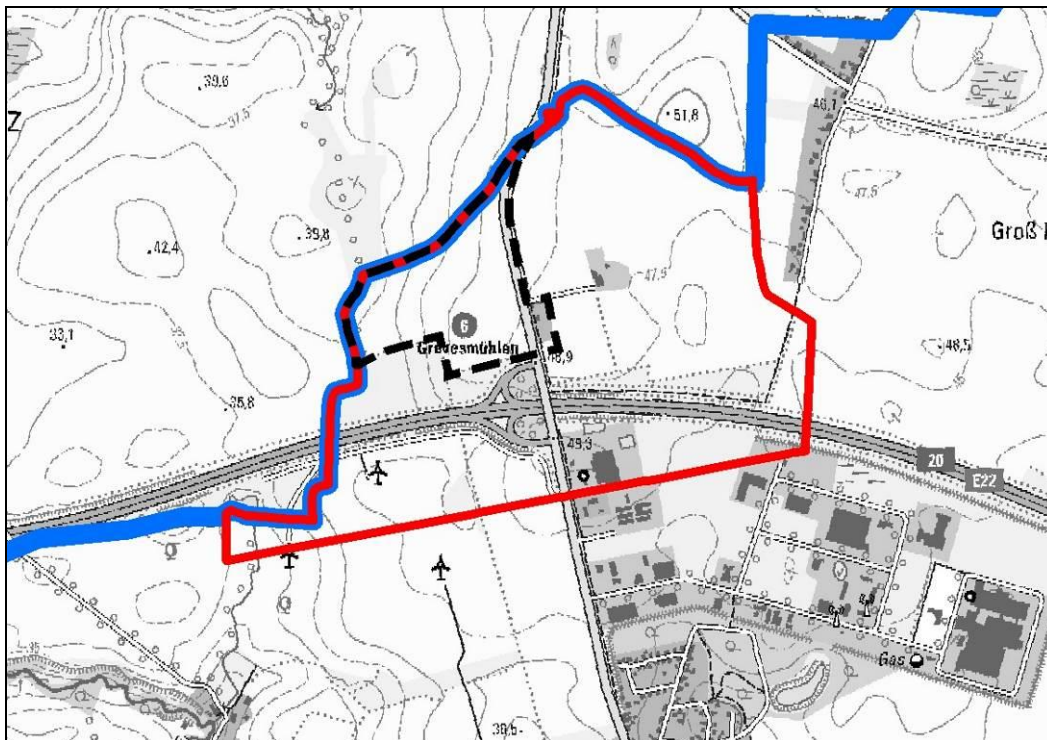


Abb.1: Bereich des Teillandschaftsplanes mit Geltungsbereich des B-Planes (schwarz gestrichelt) sowie erweiterter Erfassungsbereich maßgeblicher Fachdaten (rot umrandet) sowie Gemeindegrenze (blau)

In diesem Falle bezieht sich die Landschaftsplanung lediglich auf den nördlichen Teil des Gemeindegebietes (Bereich BAB 20). Die Berücksichtigung weiterer Gemeindebereiche ist für die angestrebte Entwicklung nicht von Belang, so dass ein **Teil-Landschaftsplan**, welcher ausschließlich die geplanten Entwicklungsflächen und thematisch auch nur die für diesen Bereich maßgeblich zu betrachtenden Funktionen des Naturschutzes berücksichtigt, ausreichend. Konkret befasst sich der Teilflächenutzungsplan mit den Flächen des geplanten interkommunalen Gewerbestandortes

(Grenze B-Plan) sowie dessen unmittelbaren Nahbereich im Gemeindegebiet. Nach Süden stellt prinzipiell die BAB 20 die Grenze des Betrachtungsraumes dar. Jedoch wurden hinsichtlich der Biotoperfassung und der Darstellung von Schutzgütern auch Bereiche darüber hinaus abgebildet, da funktionelle Bezüge und Wirkungen auf das Gebiet selbst sonst nur schwer erkennbar sind.

Die Gemeinde Upahl hat das Büro Stadt - Land - Fluss aus Rabenhorst mit der Erstellung des Teil-Landschaftsplanes für das nördliche Gemeindegebiet beauftragt.

1.2 Rechtliche Grundlagen

Bereits 1976 wurde innerhalb des Bundesnaturschutzgesetzes der Landschaftsplan bundesweit eingeführt. Er dient als Planungsinstrument zur Verwirklichung der Ziele und Grundsätze des Naturschutzes und der Landschaftspflege insbesondere in Planungs- und Verwaltungsverfahren, deren Entscheidungen sich auf Natur und Landschaft im jeweiligen Planungsraum auswirken können. Somit sind die Aufgaben und Inhalte der Landschaftsplanung auch entsprechend vielfältig.

Nochmals deutlich gestärkt wurde die Landschaftsplanung mithilfe der Novelle des BNatSchG von 2002 und dem eingeführten Flächendeckungsprinzip. Am 01.03.2010 trat die letzte Novellierung des BNatSchG in Kraft.

Aus dem § 11 Abs. 2 des Naturschutzausführungsgesetzes Mecklenburg-Vorpommern ist die rechtliche Notwendigkeit für die Aufstellung eines Landschaftsplanes abzuleiten. Demnach ist bei der Vorlage von Bauleitplänen zur Genehmigung ein Landschaftsplan beizufügen. Sämtliche Planungen im Gemeindebereich sind nur dann möglich, wenn ein Landschaftsplan vorhanden ist und die Ziele der örtlichen Bauleitplanung zu diesem nicht im Widerspruch stehen.

Die Aufgaben der Landschaftsplanung sind in § 9 des BNatSchG geregelt:

(1) Landschaftsplanung hat die Aufgabe, die Ziele des Naturschutzes und der Landschaftspflege für den jeweiligen Planungsraum zu konkretisieren und die Erfordernisse und Maßnahmen zur Verwirklichung dieser Ziele auch für die Planungen und Verwaltungsverfahren aufzuzeigen, deren Entscheidungen sich auf Natur und Landschaft im Planungsraum auswirken können.

(2) Inhalte der Landschaftsplanung sind die Darstellung und Begründung der konkretisierten Ziele des Naturschutzes und der Landschaftspflege und der ihrer Verwirklichung dienenden Erfordernisse und Maßnahmen.

Darstellung und Begründung erfolgen nach Maßgabe der §§ 10 und 11 in Landschaftsprogrammen, Landschaftsrahmenplänen, Landschaftsplänen und Grünordnungsplänen.

Detailliertere Angaben zum Inhalt der Landschaftspläne sind in § 9 Abs. 3 des BNatSchG aufgeführt und entsprechend zu beachten.

(3) Die Pläne sollen Angaben enthalten über

1. den vorhandenen und den zu erwartenden Zustand von Natur und Landschaft,
2. die konkretisierten Ziele des Naturschutzes und der Landschaftspflege,

3. die Beurteilung des vorhandenen und zu erwartenden Zustands von Natur und Landschaft nach Maßgabe dieser Ziele einschließlich der sich daraus ergebenden Konflikte,
4. die Erfordernisse und Maßnahmen zur Umsetzung der konkretisierten Ziele des Naturschutzes und der Landschaftspflege, insbesondere
 - a) zur Vermeidung, Minderung oder Beseitigung von Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft,
 - b) zum Schutz bestimmter Teile von Natur und Landschaft im Sinne des Kapitels 4 sowie der Biotope, Lebensgemeinschaften und Lebensstätten der Tiere und Pflanzen wild lebender Arten,
 - c) auf Flächen, die wegen ihres Zustands, ihrer Lage oder ihrer natürlichen Entwicklungsmöglichkeit für künftige Maßnahmen des Naturschutzes und der Landschaftspflege, insbesondere zur Kompensation von Eingriffen in Natur und Landschaft sowie zum Einsatz natur- und landschaftsbezogener Fördermittel besonders geeignet sind,
 - d) zum Aufbau und Schutz eines Biotopverbunds, der Biotopvernetzung und des Netzes "Natura 2000",
 - e) zum Schutz, zur Qualitätsverbesserung und zur Regeneration von Böden, Gewässern, Luft und Klima,
 - f) zur Erhaltung und Entwicklung von Vielfalt, Eigenart und Schönheit sowie des Erholungswertes von Natur und Landschaft,
 - g) zur Erhaltung und Entwicklung von Freiräumen im besiedelten und unbesiedelten Bereich.

Im Naturschutzausführungsgesetz (NatSchAG M-V) sind die Aufgaben und Inhalte zur Landschaftsplanung auf Landesebene im § 11 geregelt.

In Planungen und Verwaltungsverfahren sind die Inhalte des Landschaftsplanes gemäß § 10 Abs. 5 BNatSchG zu berücksichtigen. Für den einzelnen Bürger entsteht durch den Landschaftsplan keine Rechtsverbindlichkeit. Kein privater Eigentümer kann gezwungen werden, die vorgeschlagenen Maßnahmen auf seinem Grundstück umzusetzen. Der Landschaftsplan bietet aber denjenigen eine Chance, die freiwillig bereit sind, vorgeschlagene Maßnahmen umzusetzen. Dies geschieht durch Beratung und über Förderprogramme.

Aufgaben des Landschaftsplanes

Der kommunale Landschaftsplan ist das zentrale Instrument der Landschaftspflege und des Naturschutzes in der Gemeinde.

Er dient der Gemeinde als grundlegende Entscheidungshilfe für eine nachhaltige Gemeindeentwicklung. Aufgabe des Landschaftsplanes ist es, für den Bereich einer Gemeinde ein längerfristiges Konzept für Naturschutz, Landschaftspflege und Erholungsvorsorge aufzustellen. Das Konzept soll aufzeigen, wie der Naturhaushalt als Lebensgrundlage des Menschen gesichert, die Vielfalt, Eigenart und Schönheit der Landschaft erhalten und die unterschiedlichen Landschaftsteile schonend genutzt werden können. Gleichzeitig werden die städtebaulichen Zielstellungen der Gemeinde abgeprüft und aus naturschutzfachlicher Sicht beurteilt.

Durch den Landschaftsplan werden der vorhandene und angestrebte Zustand der Natur dargestellt, ein Leitbild entwickelt und Maßnahmen aufgezeigt, die zur Lösung von Konflikten in Natur und Landschaft und zur Verbesserung der Verhältnisse möglich sind. Damit werden innerhalb des Landschaftsplanes ebenfalls wichtige Hinweise

für eine inhaltliche, räumliche und zeitliche Umsetzung von Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen formuliert und somit für die Eingriffsregelung in der Bauleitplanung (§ 14 BNatSchG) eine bedeutende naturschutzfachliche Planungsgrundlage gebildet.

Zu den wesentlichen Zielen des Landschaftsplanes gehören:

- Erhalt und Entwicklung der naturraumspezifischen Vielfalt der Arten und Lebensgemeinschaften,
- Sicherung und Entwicklung siedlungsnaher Freiräume und Grünflächen,
- Schutz der natur- und kulturraumtypischen Landschaftsbilder, der historischen Kulturlandschaften sowie der erlebnisreichen Erholungslandschaften,
- Sicherung und Förderung biologisch funktionsfähiger Böden und Wasserkreisläufe,
- Schutz des Bioklimas und unbeeinträchtigter Luft.

Bestandteile des Planes

Die Bestandteile der vorliegenden Planung sind:

- Erläuterungsbericht (inkl. Anlagen)
- Kartenteil

Kartengrundlage

Als Kartengrundlage dient die topographische Karte im Maßstab 1: 10.000. Weiterhin wurde für die Bestandserfassung das Luftbild von Gaia-MV verwendet.

Quellenangabe

- Landesraumentwicklungsprogramms für das Land Mecklenburg-Vorpommern (LEP M-V) vom 30. Mai 2005
- Regionales Raumentwicklungsprogramm Westmecklenburg (RREP), 2011
- Erstes Landesraumordnungsprogramm Mecklenburg-Vorpommern, 1993
- Gutachtliches Landschaftsprogramm Mecklenburg, August 2003
- Gutachtlicher Landschaftsrahmenplan (GLRP) Westmecklenburg, Erste Fortschreibung, LUNG September 2008
- Flächennutzungsplan (5. Änderung) der Gemeinde Upahl
- Anleitung für Biotopkartierungen im Gelände, Schriftenreihe des Landesamtes für Umwelt und Natur 2013/Heft 3,
- LUNG (2018): Hinweise zur Eingriffsregelung. Schriftenreihe des Landesamtes für Umwelt und Naturschutz und Geologie Mecklenburg-Vorpommern.
- SSYMANK, A, HAUKE, U.; RÜCKRIEM C. & SCHRÖDER, E. (1998): Das europäische Schutzgebietsystem NATURA 2000 – Schriftenreihe für Landschaftspflege und Naturschutz Heft 53
- BLAB, J. (1993): Grundlagen des Biotopschutzes für Tiere; Kilda- Verlag, Greven
- ELLENBERG, H. (1986): Vegetation Mitteleuropas mit den Alpen; Ulmer Verlag, Stuttgart
- Erhardt, G.: Das Klima von Mecklenburg. 1938.
- Hurtig, Th.: Physische Geographie von Mecklenburg. 1957.
- JEDICKE, E. & JEDICKE, L. (1992): Farbatlas der Landschaften und Biotope Deutschlands; Verlag Eugen Ulmer, Stuttgart
- Umweltministerium Mecklenburg-Vorpommern (2003): Die Naturschutzgebiete in Mecklenburg-Vorpommern. Demmler, Schwerin.
- JEDICKE, E. (1990): Biotopverbund; Verlag Eugen Ulmer, Stuttgart
- Beiträge zur Bodenschutz in Mecklenburg-Vorpommern, LUNG 2003

- Karte der Heutigen Potenziellen Natürlichen Vegetation Mecklenburg-Vorpommerns, Schriftenreihe des Landesamtes für Umwelt und Natur 1998/Heft 1, Novellierung 2008
- Landesweite Biotop- und Nutzungstypenkartierung (GIS Grundlage), LAUN Greifswald
- LINFOS Daten der landesweiten Potentialanalyse LINFOS-Daten M-V, LUNG M-V
- Gesetz des Landes Mecklenburg-Vorpommern zur Ausführung des Bundesnaturschutzgesetzes (Naturschutzausführungsgesetz - NatSchAG M-V) vom 23. Februar 2010
- Richtlinie 92/43/EWG des Rates vom 21. Mai 1992 zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wildlebenden Tier- und Pflanzenarten (FFH-Richtlinie)
- Kommunale Landschaftsplanung in Mecklenburg-Vorpommern- Leitfaden für die Gemeinden und Planer- Hrsg. Universität Rostock, und Umweltministerium Mecklenburg-Vorpommern, Stand März 2004

2. Überblick über das Plangebiet

Die Gemeinde Upahl liegt unmittelbar südlich der Stadtgemeinde Grevesmühlen. Das ursprüngliche Gemeindegebiet wurde 2011 um die Gemeinde Hanshagen und 2019 um das Gemeindegebiet von Plüschow erweitert.

In der Gemeinde Upahl leben derzeit 1.662 Einwohner (Stand 31.12.2021). Die Gemeinde hat eine Gesamtgröße von etwa 48,26km². Betrachtet werden im Zusammenhang mit diesem Teil-Landschaftsplan im Detail allerdings nur etwa 60 ha (0,6km²), was etwa 1,2% des Gesamtgemeindegebietes ausmacht. Begrenzt wird der betrachtete Bereich

- Im Süden durch die Bundesautobahn 20 (BAB 20)
- Im Norden und Westen durch das Gebiet der Stadtgemeinde Grevesmühlen
- Im Osten durch die Ackerflächen, welche westlich und südwestlich des Orsteiles Neulande (Groß Pravtshagen) liegen

Die Gemeinde Upahl wird von Nord nach Süd durch die Landesstraße L03 erschlossen. Diese führt nördlich in das Mittelzentrum Grevesmühlen und südlich in die Landeshauptstadt Schwerin. In Ost-West-Richtung ist die Gemeinde Upahl über die BAB 20 an die Oberzentren Lübeck (westlich) und Rostock (östlich) angebunden.

Der Großteil des Gemeindegebiets wird durch strukturarme landwirtschaftliche Nutzflächen eingenommen. Hierzu gehört auch der betrachtete Bereich nördlich der Bundesautobahn.

Aufgrund der günstigen infrastrukturellen Lage, hat sich zwischen der Ortslage des Hauptortes Upahl und der Autobahn ein Gewerbegebiet etabliert, welches die Gemeinde in diesem Bereich optisch stark prägt.

3. Rechtliche Bindungen und Planerische Vorgaben

3.1 Übergeordnete Planungsvorgaben

3.1.1 Gutachterliches Landschaftsprogramm Mecklenburg-Vorpommern

Das Landschaftsprogramm formuliert hinsichtlich des Naturschutzes und der Landschaftspflege die Hauptziele in der Region. Einerseits soll ein funktionsfähiger und dauerhaft nutzbarer Naturhaushalt erhalten werden. Andererseits sind Vielfalt, Schönheit und Eigenart von Natur und Landschaft als Voraussetzung für die Erholungsvorsorge des Menschen zu sichern.

Diese Ziele, die sich in ein welt-, europa- und bundesweites Hierarchiesystem einfügen, werden für die Region im Landschaftsprogramm vorgegeben.

Das Gebiet der Gemeinde Upahl und auch der betrachtete Bereich im Zusammenhang mit der Erstellung dieses Teillandschaftsplanes liegt in der Landschaftszone 4 „Höhenrücken und Mecklenburgische Seenplatte“ und in der Großlandschaft Westmecklenburgische Seenlandschaft (Gebietsnummer 40).

Innerhalb des Westmecklenburgischen Seenlandschaft gehört das Plangebiet in die Landschaftseinheit „Westmecklenburgisches Hügelland mit Stepenitz und Radegast“ (Gebietsnummer 401).

Die Landschaftszone ist durch das bewegte Relief der eiszeitlichen Moränenbildungen sowie durch eine Vielzahl von Gewässern geprägt.

Die Landschaftszone umfasst Gebiete der Endmoränenstadien des Hochglazials der Weichselvereisung. Teil der Landschaftszone sind auch größere Sandergebiete mit zahlreichen Seen. Die Landschaftszone bildet die Hauptwasserscheide zwischen Nordsee und Ostsee und weist eine Vielzahl von Binneneinzugsgebieten auf.

Die bedeutsamsten naturräumliche Elemente der Landschaftszone sind

- die Seen mit erhöhtem Potenzial an stenöken Arten nährstoffarmer Seen
- die Seen mit erhöhtem Regenerationspotenzial, vor allem Seen mit der Trophiestufe eutroph1 und solche, die sich mit schonenden Methoden in diese Stufe überführen lassen;
- die Moore der Seebecken, sowie Quellmoore der Beckenränder, insbesondere kalkreicher Moore
- die regenwasserernährten Moore im westlichen Teil der Landschaftszone
- Kesselmoore, insbesondere nährstoffärmere und saure Standorte;
- Die Fließgewässer, überwiegend Bäche und Flüsse des Grundmoränen-Typs
- die naturnahen Waldgesellschaften mit Altbeständen einheimischer Laubbaumarten auf allen Standortformen des Gebietes, vor allem reichere Buchenwaldformen und Wälder auf den Kämmen der Endmoräne und alle ärmeren Laubwaldformen auf den Südhängen und Sanderflächen, außerdem naturnahe Moorwälder auf nicht entwässertem Verlandungsmoor;
- gehölzarme Trockenstandorte der Kämmen und der Südhänge der Moränenrücken sowie der Sanderflächen, sowohl mit Trocken- und Magerrasen als auch mit Heidevegetation.

Die Gemeinde Upahl liegt am Rand dieser Landschaftszone. Im Untersuchungsraum werden Höhen bis über 50m erreicht. Prägendes Gewässer der Gemeinde ist die Stepenitz, welche sich weniger als 1km westlich des im Zusammenhang mit dem Teilflächennutzungsplan untersuchten Gebietes befindet.

Aus dem Landschaftsprogramm lassen sich für den Planungsraum folgende Qualitätsziele ableiten.

1. Landschaftszonen übergreifende Qualitätsziele

Gewässer

Qualitätsziel	Zielarten
<ul style="list-style-type: none"> - Erhalt der Fließgewässerstruktur naturnaher Gewässerabschnitte - Erhalt bzw. Verbesserung der Gewässerqualität von Fließgewässern mit besonderen Artvorkommen und Ausrichtung der Gewässerunterhaltung auf die Ansprüche dieser Arten 	Fischarten, Wasserspitzmaus, Bachneunauge, Bachforelle,
<ul style="list-style-type: none"> - Erhalt der Gewässer in den Mooren mit ihrer besonderen Lebensraumfunktion 	Grüne Mosaikjungfer, Gelber Rückenschwimmer

Wälder

Qualitätsziel	Zielarten
<ul style="list-style-type: none"> - Erhalt bzw. Entwicklung von Wäldern mit strukturreichen Altbaumbeständen - Erhöhung des Alt- und Totholzanteils, insbesondere in älteren Wirtschaftswäldern, Nutzung der Altholzbestände ohne Beeinträchtigung der Lebensraumqualität - Erhalt bzw. Entwicklung von ungenutzten Waldbereichen mit ausreichender Flächengröße in repräsentativem Umfang für alle charakteristischen Waldformen 	Breitstacheliger Schwammporling, Wasserfledermaus, Braunes Langohr, Abendsegler, Mittelspecht, Großer Eichenbock, Hirschkäfer, Eremit
<ul style="list-style-type: none"> - Erhalt und Wiederherstellung von strukturreichen Wäldern - Umbau einförmiger Forsten zu strukturreichen, standortstypischen Laubwaldgesellschaften 	Gesäumte Glanzeule, Schwarzstorch, Schreiadler

Vogel-Rastplatzzentren

Qualitätsziel	Zielarten
<ul style="list-style-type: none"> - Erhalt von Rastplatzzentren der Binnengewässer und Landflächen, in denen regelmäßig die quantitativen Kriterien für international bedeutsame Konzentrationen rastender und überwinternder Wat- und Wasservogel erreicht oder überschritten werden - Sicherung der Nahrungsgebiete auf an die Rastplatzzentren angrenzenden Agrarflächen - Weitgehende Gewährleistung von Schlaf- und Ruheplätzen und mit ihnen verbundenen Nahrungsgebieten, in denen regelmäßig regional bedeutsame Konzentrationen rastender Wat- und Wasservogelarten auftreten 	Kranich, Graugans, Nordische Gänse und Schwäne
<ul style="list-style-type: none"> - Sicherung der Nahrungs- und Rastplatzfunktionen in Rastgebieten, in denen regelmäßig die quantitativen Kriterien für international bedeutsame Konzentrationen rastender und überwinternder Wat- und Wasservogel erreicht oder überschritten werden 	Ohrentaucher, Eisente, Trauerente, Samtente, Eiderente, Bergente, Gryllsteiße

Agrarlandschaft

Qualitätsziel	Zielarten
<ul style="list-style-type: none"> - Erhalt bzw. Entwicklung artenreicher Äcker in möglichst großen Flächenanteilen durch nachhaltige Bewirtschafts- 	Glanzloser Ehrenpreis, Kornblume

formen (insb. Ökologischer Landbau)	
- Erhalt bzw. Verbesserung der Lebensraumqualität, insbesondere als Nahrungshabitat z. B. für Greifvögel, Zugvögel, Fledermäuse oder Arten, welche Saumstrukturen bewohnen	Graumammer, Rotmilan, Großes Mausohr
- Erhalt bzw. Entwicklung typischer Grünlandgesellschaften und ihrer Habitatfunktion für zahlreiche Tierarten	Feldlerche, Weißstorch

Siedlungsbereich

Qualitätsziel	Zielarten
<ul style="list-style-type: none"> - Erhalt von Dachböden mit Einflugmöglichkeiten an Wohn- und Nebengebäuden, insbesondere in ländlich geprägten Siedlungsbereichen in offenen, gewässerreichen Landschaften - Erhalt der Zugänglichkeit und Habitateignung von Kellern, Ruinen und Kasematten, insbesondere bei bekannten Winterquartieren von Fledermäusen. 	Rauchschwalbe, Schleiereule, Teichfledermaus, Großes Mausohr
<ul style="list-style-type: none"> - Erhalt unversiegelter Ruderalflächen als Standorte für typische Dorfpflanzen und als Kleinsthabitate für zahlreiche Tierarten - Erhalt von an traditionellen Formen der Tierhaltung gebundenen Charakterarten des dörflichen Siedlungsbereichs - Erhalt von Altbäumen innerhalb bzw. angrenzend zu Siedlungsbereichen - Erhalt von Sekundärhabitaten mit besonderen Artvorkommen auf lückigem Mauerwerk 	Mehlschwalbe, Hausrotschwanz, Schleiereule, Zahnlose Schließmundschnecke, Gierkäfer

2. Qualitätsziele für die Landschaftszone 4 – Höhenrücken und Mecklenburgische Seenplatte (auszugsweise)

Qualitätsziel	Zielarten (Auswahl)
<ul style="list-style-type: none"> - Erhalt der wenigen noch nicht oder kaum beeinträchtigten mesotrophen Seen - Verbesserung der Gewässertrophie in den durch Nährstoffeinträge beeinträchtigten Gewässern 	Bitterling, Abgeplattete Teichmuschel, Relikt-Schwebegarnel, Einstreifiger Schlundegel
<ul style="list-style-type: none"> - Erhalt der zahlreichen Kleingewässer - Wiederherstellung der Lebensraumfunktion degenerierter Kleingewässer 	Rotbauchunke, Kammmolch, Europäische Sumpfschildkröte, Einfarbiger Schneckenegel, Mond-Azurjungfer
<ul style="list-style-type: none"> - Erhalt der auf der gesamten Fließlänge weitgehend natürlichen Fließgewässerstruktur von Stepenitz und Rade-gast sowie Erhalt weiterer naturnaher Bäche mit schnellfließenden Abschnitten - Verbesserung der Fließgewässerstruktur vorrangig in beeinträchtigten Fließgewässersystemen mit besonderen Artvorkommen 	Bachneunauge, Kleine Bachmuschel, Schöngesichtige Zwergdeckelschnecke, Eisvogel
<ul style="list-style-type: none"> - Erhalt der Laubwaldgebiete mit den verschiedenen Buchen- und Buchenmischwaldausprägungen und eingebetteten Waldkesselmooren - Entwicklung der standortfremden Kiefernforste zu naturnäheren Waldbeständen mit vielschichtiger Altersklassenstruktur und Umbau der humusreicheren Standorte in bodensaure Buchen-, Eichen-Birken-Wälder 	Hohltaube
<ul style="list-style-type: none"> - Erhalt der nassen schwarzerlen- und eschenreichen Wälder in den See- und Flussniederungen sowie der Birken-Moorwälder auf den nährstoffärmeren Standorten - Erhalt der Eichen-Hainbuchenwälder staunasser Standorte 	Schwarzstorch, Schreiadler, Mittelspecht, Kranich, Erlbruchflohkrebs
<ul style="list-style-type: none"> - Erhalt der wenigen verbliebenen unentwässerten Regenmoorreste 	Kreuzotter, Großes Wiesenvögelchen, Hochmoor-

<ul style="list-style-type: none"> - Erhalt der nährstoffarmen, unentwässerten (Wald-) Kesselmoore - Regeneration der vielen durch Entwässerung und Torfabbau beeinträchtigten Regenmoore im westlichen Landesteil sowie Verbesserung der Wasserverhältnisse in den durch Entwässerung beeinträchtigten Waldkesselmooren 	Perlmutterfalter, Pfeifengras-Stengeleule, Moosbeeren-Grauspanner, Haworths Wieseneule, Hochmoor-Mosaikjungfer
<ul style="list-style-type: none"> - Erhalt und Pflege von extensiv bewirtschafteten, artenreichen Feuchtwiesen in den See- und Flussniederungen 	Baldrian-Scheckenfalter
<ul style="list-style-type: none"> - Erhalt und Pflege der Trocken- und Magerstandorte (incl. Heiden) der Sander- und Endmoränengebiete - Erhalt von gebüsch- und saumreichen Offenlandstandorten 	Gewöhnliche Wiesen-Kuhschelle, Zauneidechse, Braune Glattrückeneule, Zweifarbige Beißschrecke, Rotleibiger Grashüpfer, Brachpieper, Schwarzkehlchen, Neuntöter

Da der in diesem Teillandschaftsplan betrachtete Bereich fast ausschließlich aus landwirtschaftlichen Nutzflächen besteht, sind insbesondere die Qualitätsziele innerhalb der **Agrarlandschaft** maßgeblich zu betrachten. Zu berücksichtigen sind hier auch mögliche Funktionen als Rast- und Äsungsfläche für Kraniche und Wasservögel.

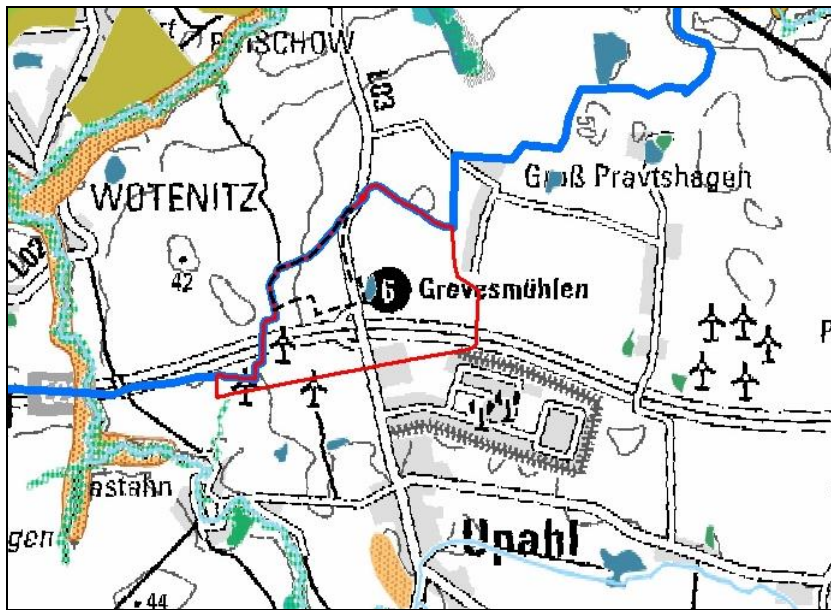
3.1.2 Gutachterlicher Landschaftsrahmenplan für die Region Westmecklenburg

Im Gutachterlichen Landschaftsrahmenplan werden die Aussagen des Landschaftsprogrammes für die Region Westmecklenburg konkretisiert.





Die umfangreichen Angaben des Planes können aber unmöglich vollständig in den Landschaftsplan übernommen werden. Die Aussagen zu den einzelnen Schutzgütern (Qualität und Bewertung) finden sich inhaltlich unter Punkt 4. (Bestandserfassung) wieder.

Wesentliche Zielstellungen und Maßnahmenschwerpunkte sind gesondert in Karten dargestellt und teilweise auch flächenscharf erläutert. Diese sind die Grundlage für die kommunale Landschaftsplanung und unbedingt im Landschaftsplan zu berücksichtigen.



Karte I: Analyse der Arten und Lebensräume






Moore (M)*

-  M.1 Schwach bis mäßig entwässerte naturnahe Moore
-  M.2 Mäßig entwässerte Moore mit extensivem Feuchtgrünland
-  M.3 Stark entwässerte, degradierte Moore
-  M.4 Großflächig zusammenhängende und häufig sehr tiefgründige Moore

Feuchtlebensräume des Binnenlandes (ohne Feuchtwälder) (B)

-  B.1 Naturnahe Feuchtlebensräume mit geringen Nutzungseinflüssen (ohne Feuchtwälder)
-  B.2 Stark wasserbeeinflusste Grünländer mit typischen Pflanzengemeinschaften des feuchten, extensiv genutzten Dauergrünlands

Wälder (W)

-  W.1 Naturnahe Wälder
-  W.2 Wälder mit durchschnittlichen Strukturmerkmalen
-  W.3 Wälder mit deutlichen strukturellen Defiziten

Brut- und Rastvögel (V)



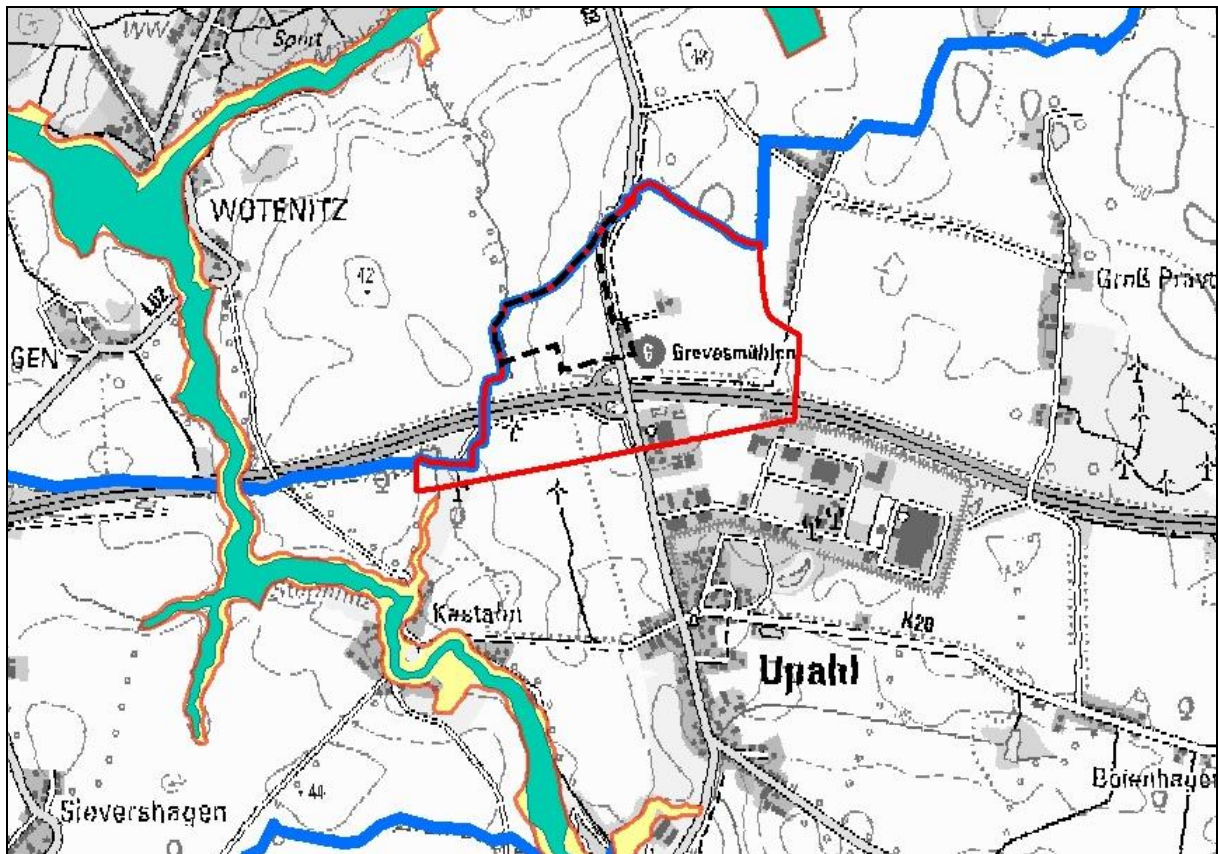
-  V.1 Schwerpunktorkommen von Brut- und Rastvögeln europäischer Bedeutung
-  Fließgewässerabschnitte ohne Strukturbewertung

Abb.2: Analyse der Arten- und Lebensräume

Die Analyse zu den dargestellten Arten und Lebensräumen verdeutlicht, dass die Schwerpunkte des Arten- und Biotopschutzes sich außerhalb des betrachteten Bereiches des Teilflächennutzungsplanes befinden.

Schwerpunkte des Arten- und Biotopschutzes sind im Gemeindegebiet vor allem im Bereich des Fließgewässers der Stepenitz zu finden.

Karte II: Biotopverbundplanung






	Biotopverbundsystem	
	Biotopverbund im engeren Sinne entsprechend §3 BNatSchG (mit Flächennummer)	Gebiete von gemeinschaftlicher Bedeutung (GGB) Naturschutzgebiete nach §20 geschützte Biotopkomplexe
	Biotopverbund im weiteren Sinne	EU-Vogelschutzgebiete Ergänzende Verbindungsflächen

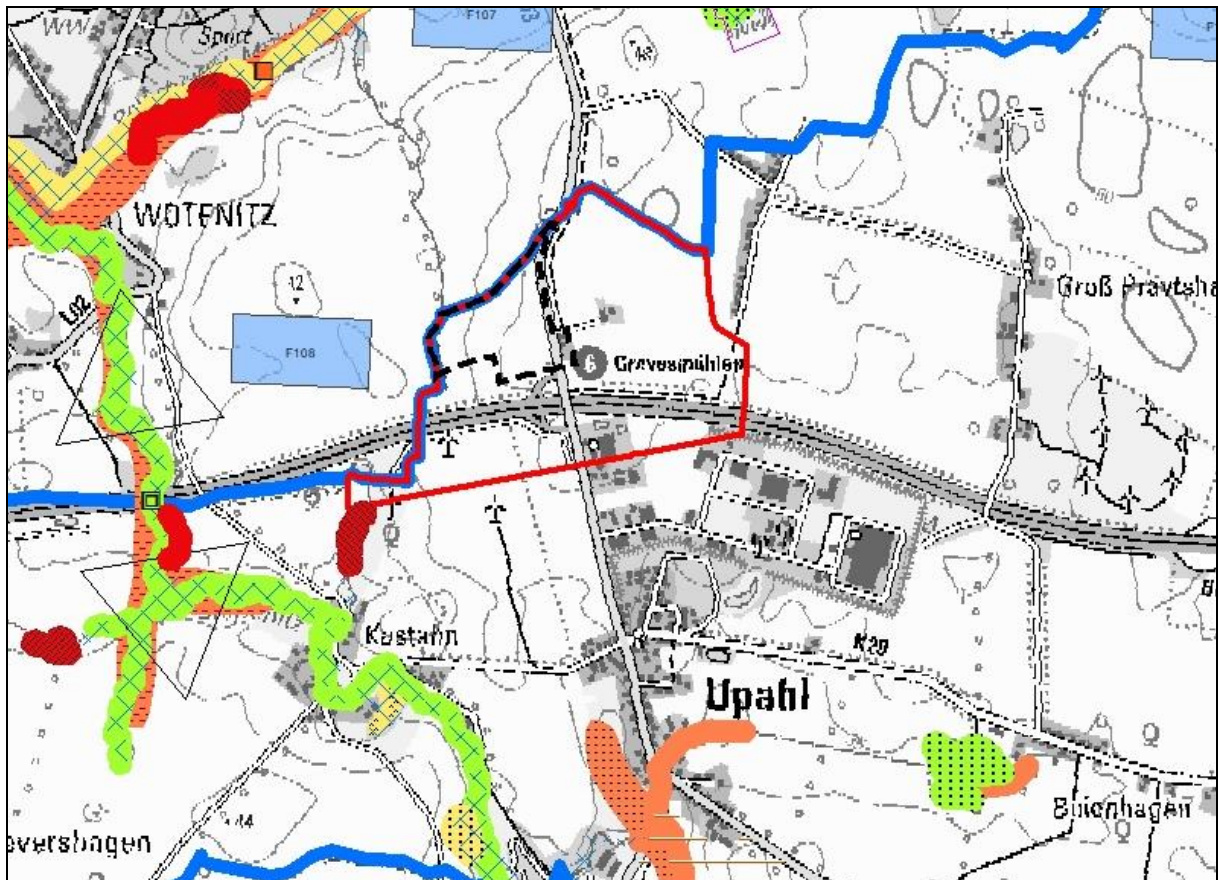
Abb.3: Biotopverbundplanung

In die Biotopverbundplanung gehen die Schwerpunkträume für das Arten und Lebensraumpotenzial von Zielarten im Gebiet ein. Sie beinhalten deshalb auch die vorhandenen Schutzgebiete.

Mit der Verbundplanung sollen funktionsfähige ökologische Wechselbeziehungen bewahrt, wiederhergestellt und entwickelt werden. Dabei werden Räume mit einer hohen Qualität bzw. einem hohen Entwicklungspotenzial miteinander vernetzt.

Im Bereich der Fläche des Teillandschaftsplanes befinden sich keine Biotopverbundsysteme. Verbundsysteme befinden sich westlich des Gebietes im Bereich der Stepenitz.

Karte III: Schwerpunktbereiche und Maßnahmen zur Sicherung und Entwicklung von ökologischen Funktionen









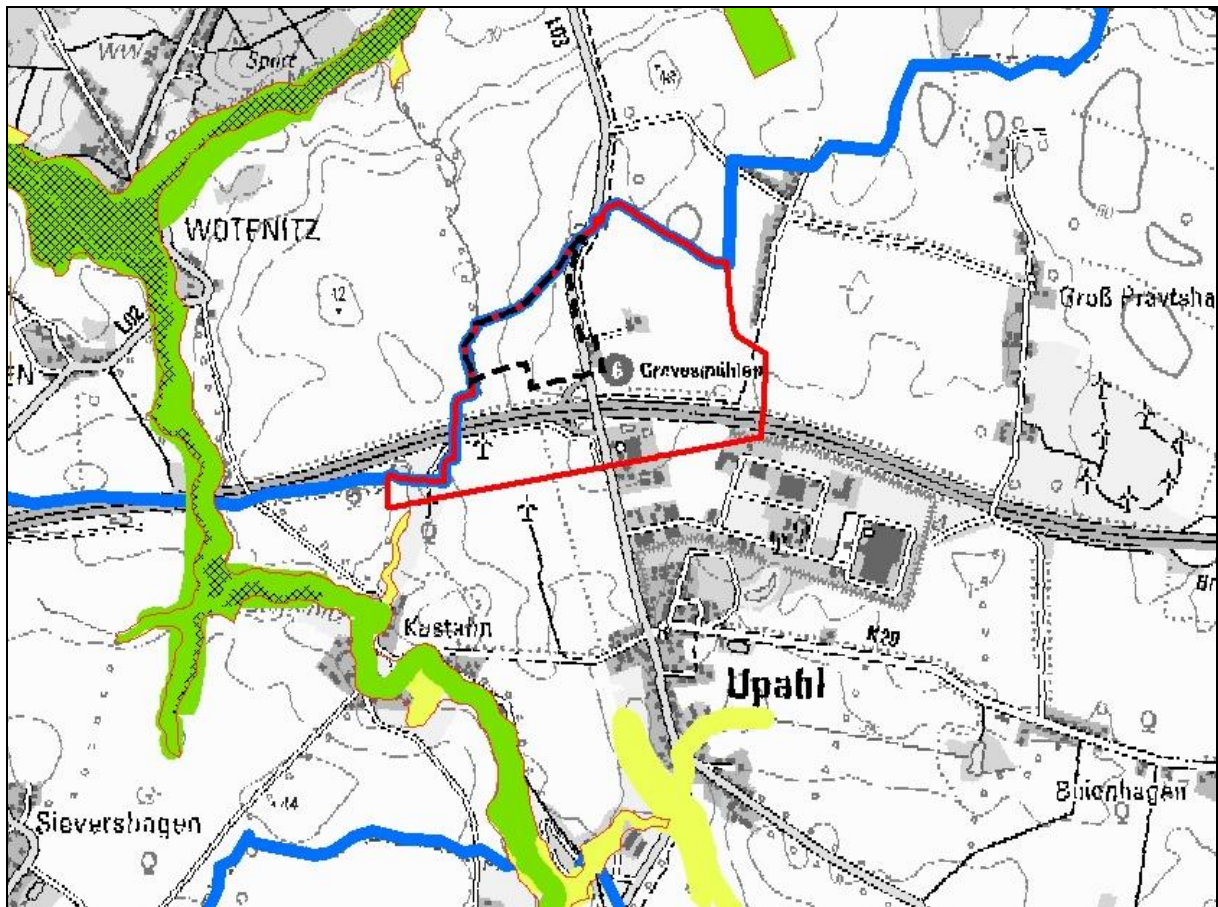
Grüner Farbton	Ungestörte Naturentwicklung von Küstenabschnitten, naturnahen Mooren, naturnahen Röhrichten und Verlandungsbereichen sowie von naturnahen Wäldern
Gelber Farbton	Erhaltende Bewirtschaftung von überwiegend naturnahen Wäldern
Roter Farbton	Regeneration gestörter Naturhaushaltsfunktionen, von Mooren; Verbesserung der Waldstruktur
Dunkelrot	Vermeidung von Stoffeinträgen in Gewässer bzw sensible Biotope Sowie Bereiche mit Erosionsgefährdung
	Ungestörte Naturentwicklung naturnaher Fließgewässerabschnitte
	Gewässerschonende Nutzung von Fließgewässerabschnitten
	Regeneration gestörter Naturhaushaltsfunktionen naturferner Fließgewässerabschnitte
	Berücksichtigung der besonderen Schutz- und Maßnahmenerfordernisse von Brut- und Rastvogelarten in Europäischen Vogelschutzgebieten
	Strukturanreicherung in der Agrarlandschaft
	Nummierter Maßnahmenkomplex (Anhang VI.5) GLRP

Abb.4: Schwerpunktbereiche und Maßnahmen zur Sicherung und Entwicklung ökologischer Funktionen

Auch hier befinden sich die Maßnahmenswerpunktbereiche im Bereich des Fließgewässersystems der Stepnitz (Maßnahmekomplex F108).

Karte IV: Ziele der Raumentwicklung und Anforderungen an die Raumordnung



Bereiche mit herausragender Bedeutung für die Sicherung ökologischer Funktionen (Vorschlag für Vorranggebiete Naturschutz und Landschaftspflege)



Bereiche mit besonderer Bedeutung für die Sicherung ökologischer Funktionen (Vorschlag für Vorbehaltsgebiete Naturschutz und Landschaftspflege)



Bereiche mit besonderer Bedeutung für die Entwicklung ökologischer Funktionen (Vorschlag für Kompensations- und Entwicklungsgebiete)

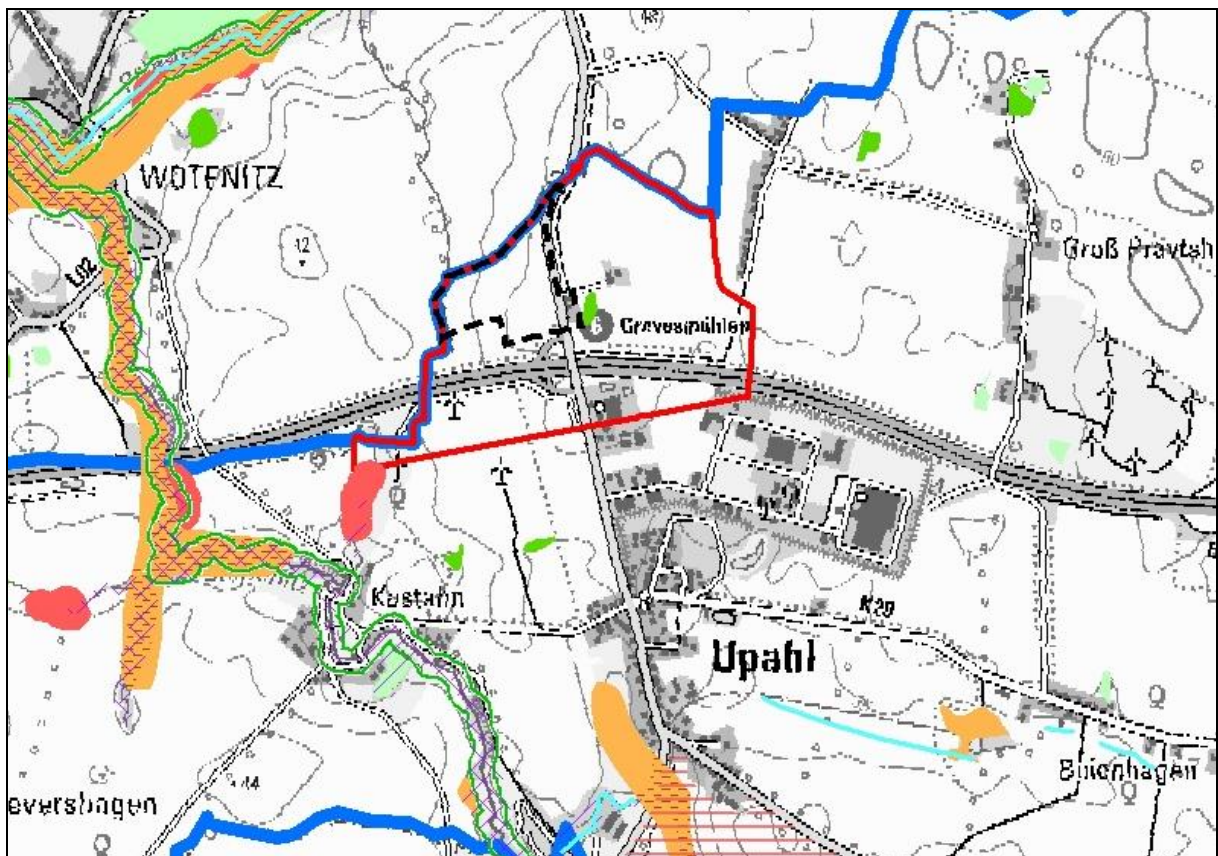


Bereiche mit besonderer Bedeutung zur Sicherung der Freiraumstruktur

Abb.4: Ziele der Raumentwicklung

In der Karte IV werden Bereiche mit herausragender und besonderer Bedeutung für die Sicherung ökologischer Funktionen und Bereiche mit besonderer Bedeutung zur Sicherung der Freiraumstruktur für das Plangebiet dargestellt. Hinsichtlich der Sicherung und Entwicklung ökologischer Funktionen besitzt der Bereich des Teilflächennutzungsplans keine besondere Bedeutung.

Karte V: Anforderungen an die Landwirtschaft



- Schwerpunktbereiche zur Strukturanreicherung der Landschaft im Sinne von § 21 Abs. 6 BNatSchG 2010
- Bereiche mit deutlichen Defiziten an vernetzenden Landschaftselementen
 - Erhöhte Bewirtschaftungsanforderungen in Natura 2000-Gebieten
 - \ gemeldete FFH-Gebiete
 - Erhöhte Bewirtschaftungsanforderungen in Natura 2000-Gebieten
 - / Europäische Vogelschutzgebiete (Region MMR: Stand 2006, übrige Regionen: Stand 2008)
 - Schutz von Gewässern vor stofflichen Belastungen
 - Fließgewässerabschnitte mit bedeutenden Zielartenvorkommen
 - Standorte mit spezifischen Erfordernissen im Sinne der Guten fachlichen Praxis nach § 5 Abs. 2 BNatSchG 2010
 - stark grundwasserbeeinflusste Standorte im Offenland
 - Schwerpunktbereiche zur Umsetzung des Biotopverbunds nach § 21 BNatSchG 2010
 - angepasste Landbewirtschaftung in Kleingewässerlandschaften mit Vorkommen der Zielarten Rotbauchunke und Kammolch
 - Standorte mit spezifischen Erfordernissen im Sinne der Guten fachlichen Praxis nach § 5 Abs. 2 BNatSchG 2010
 - Moorstandorte
 - Standorte mit spezifischen Erfordernissen im Sinne der Guten fachlichen Praxis nach § 5 Abs. 2 BNatSchG 2010
 - naturschutzfachlich bedeutsame Biotope des Offenlands
 - nachrichtliche Darstellung: Wald
 - Wald
 - Standorte mit spezifischen Erfordernissen im Sinne der Guten fachlichen Praxis nach § 5 Abs. 2 BNatSchG 2010
 - Standorte mit einer hohen bis sehr hohen potenziellen Gefährdung durch Wassererosion im Offenland

Abb.5: Anforderungen an die Landwirtschaft

Karte VI: Bewertung der potenziellen Wassererosionsgefährdung

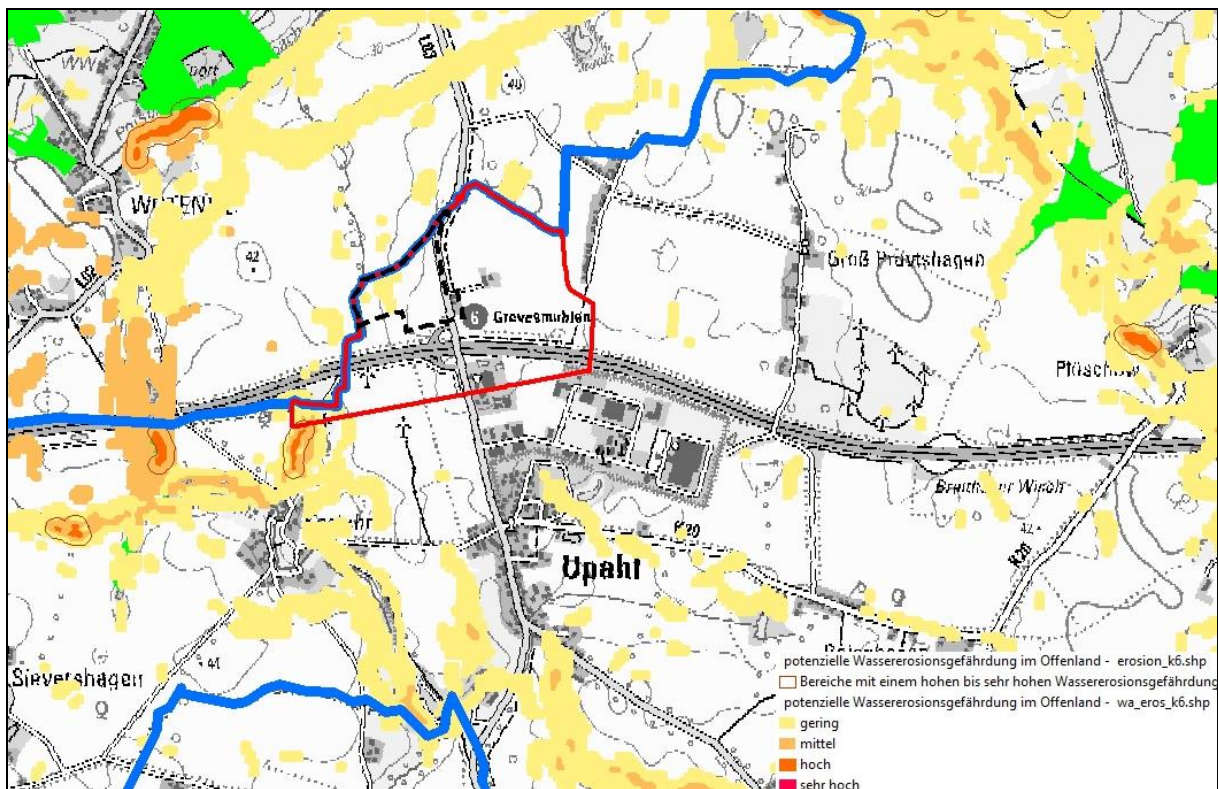


Abb.6: Bewertung der potenziellen Wassererosionsgefährdung

Erosionsgefährdete Flächen, wie sie in Karte VI dargestellt sind, kommen im Plangebiet nur kleinräumig am westlichen Rand vor.

Aufgrund der dargestellten kleinflächigen geringen Erosionsgefährdung ergeben sich hinsichtlich des Bodenschutzes voraussichtlich weder Defizite noch Konflikte, welche durch entsprechende Maßnahmen im Rahmen des Landschaftsplanes festgelegt werden.

3.1.3 Regionales Raumentwicklungsprogramm (RREP)

Das seit dem 31.08.2011 gültige Regionale Raumentwicklungsprogramm Westmecklenburg schreibt Ziele für alle Städte und Gemeinden der Region fest. Das Regionale Raumentwicklungsprogramm stellt die verbindliche Rechtsgrundlage für die kommunale Bauleitplanung, für verschiedene Fachplanungen und für alle raumwirksamen Einzelplanungen dar.

Die überplante Fläche ist derzeit als Fläche für die Landwirtschaft ausgewiesen. Unmittelbar nördlich befindet sich das Mittelzentrum Grevesmühlen. Aufgrund der besonderen Lage am Knotenpunkt einer überregional bedeutsamen Verkehrsachse (BAB 20) und der Landesstraße zwischen der Landeshauptstadt Schwerin und dem Mittelzentrum Grevesmühlen ist das Gebiet als **Bedeutsamer Entwicklungsstandort für Gewerbe und Industrie** dargestellt.

Unmittelbar südlich befindet sich eine Windeignungsfläche.



Abb.7: Auszug aus dem Regionalen Raumentwicklungskonzept

3.1.4 Flächennutzungsplanung

Durch den Flächennutzungsplan (FNP) werden die Vorgaben der Raumordnung auf Gemeindeebene konkretisiert. Neben der Übernahme von Daten anderer übergeordneter Planungen aus Bauleit- und Umweltplanung werden insbesondere detaillierte Zielstellungen für die Siedlungsbereiche hinsichtlich Wohn-, Gewerbe-, Tourismus- und Sondernutzungen erarbeitet. Auch wird durch die maßgeblichen Aussagen des FNP zur baulichen Entwicklung der Ortsteile der Gemeinde Stellung genommen.

Die Gemeinde Upahl besitzt seit 2004 einen rechtskräftigen Flächennutzungsplan. Für die ehemalige Gemeinde Hanshagen, welche nun Teil der Großgemeinde Upahl ist, existiert seit dem Jahr 2000 ein rechtskräftiger Flächennutzungsplan.

Für den in diesem Teillandschaftsplan betrachteten Bereich in der Gemeinde Upahl wurde im Zusammenhang mit der 5. Änderung des Flächennutzungsplans eine Nutzungsänderung von landwirtschaftlicher Nutzfläche zu Gewerbefläche vorgenommen (Planungsstand: Entwurfsplanung).



Abb. 8: Änderung des Flächennutzungsplanes im Rahmen der 5. Änderung

3.1.5 Verbindliche Bauleitplanung

Für die Gemeinde Upahl und deren Ortsteile bestehen mehrere Bebauungspläne. Im Nahbereich des in diesem Teillandschaftsplan untersuchten Bereiches befinden sich die Bebauungspläne Nr. 4 „Gewerbegebiet Silberkuhle“ sowie Nr. 7 „Tankstelle“. Diese Gebiete befinden sich unmittelbar südlich der Bundesautobahn 20. Beide Bebauungspläne sind seit langem rechtskräftig und umgesetzt. Innerhalb des unmittelbaren Wirkungsbereiches der Flächen dieses Teillandschaftsplanes (nördlich der Autobahn) befinden sich bislang keine Bauvorhaben. Geplant ist hier ein interkommunaler Großgewerbestandort (Bebauungsplan Nr. 9 der Gemeinde Upahl und Bebauungsplan Nr. 49 der Stadt Grevesmühlen) mit etwa 42ha Gewerbe- und Industrieflächen auf derzeit vorhandenen Ackerflächen.

3.2 Übergeordnete Schutzgebiete und Schutzobjekte Natur-, Landschafts- und Denkmalschutz

3.2.1 Natura 2000

Auf Grundlage der Richtlinie 79/409/EWG, des Rates der Europäischen Gemeinschaft, über die Erhaltung wildlebender Vogelarten (Vogelschutzrichtlinie) und der Richtlinie 92/43/EWG, des Rates der Europäischen Gemeinschaft, zur Erhaltung natürlicher Lebensräume sowie der wildlebenden Tiere und Pflanzen (Flora-Fauna-Habitat-Richtlinie, FFH-Richtlinie) soll zur Wahrung oder Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustandes der natürlichen Lebensräume und der Arten von gemeinschaftlichem Interesse ein „kohärentes ökologisches Schutzsystem“ mit der Bezeichnung Natura 2000 errichtet werden.

Dieses auf naturschutzfachlichen Auswahlkriterien begründete Schutzgebietssystem besteht aus den Flora-Fauna-Habitat-Gebieten und den Europäischen Vogelschutzgebieten. Die Gebiete können sich räumlich überlagern.

Die Schutzwürdigkeit der in den gemeinschaftlichen Rechtsvorschriften aufgelisteten Tier- und Pflanzenarten und Lebensräumen wird auf europäischer Maßstabsebene bestimmt. Die Festlegungen orientieren sich an Arten, die aufgrund von Seltenheit und Empfindlichkeit besonders schützenswert sind.

Mitgliedsstaaten, die für Schutzgebiete zuständig sind, müssen den Erhalt der durch die Rechtsvorschriften der Gemeinschaft aufgezeigten Arten und Lebensräume gewährleisten. Die Bewirtschaftung der Schutzgebiete ist zulässig. Sie muss sich aber an den Zielen zur Erhaltung der Arten und Lebensräume orientieren.

Im Plangebiet dieses Teillandschaftsplanes selbst sind keine Natura 2000 Gebiete ausgewiesen. In einer Entfernung von > 1km befinden sich das Gebiet von gemeinschaftlicher Bedeutung (GGB) „Stepenitz-, Radegast- und Maurinetal mit Zuflüssen“ sowie das EU-Vogelschutzgebiet „Stepenitz - Poischer Mühlenbach - Radegast - Maurine“

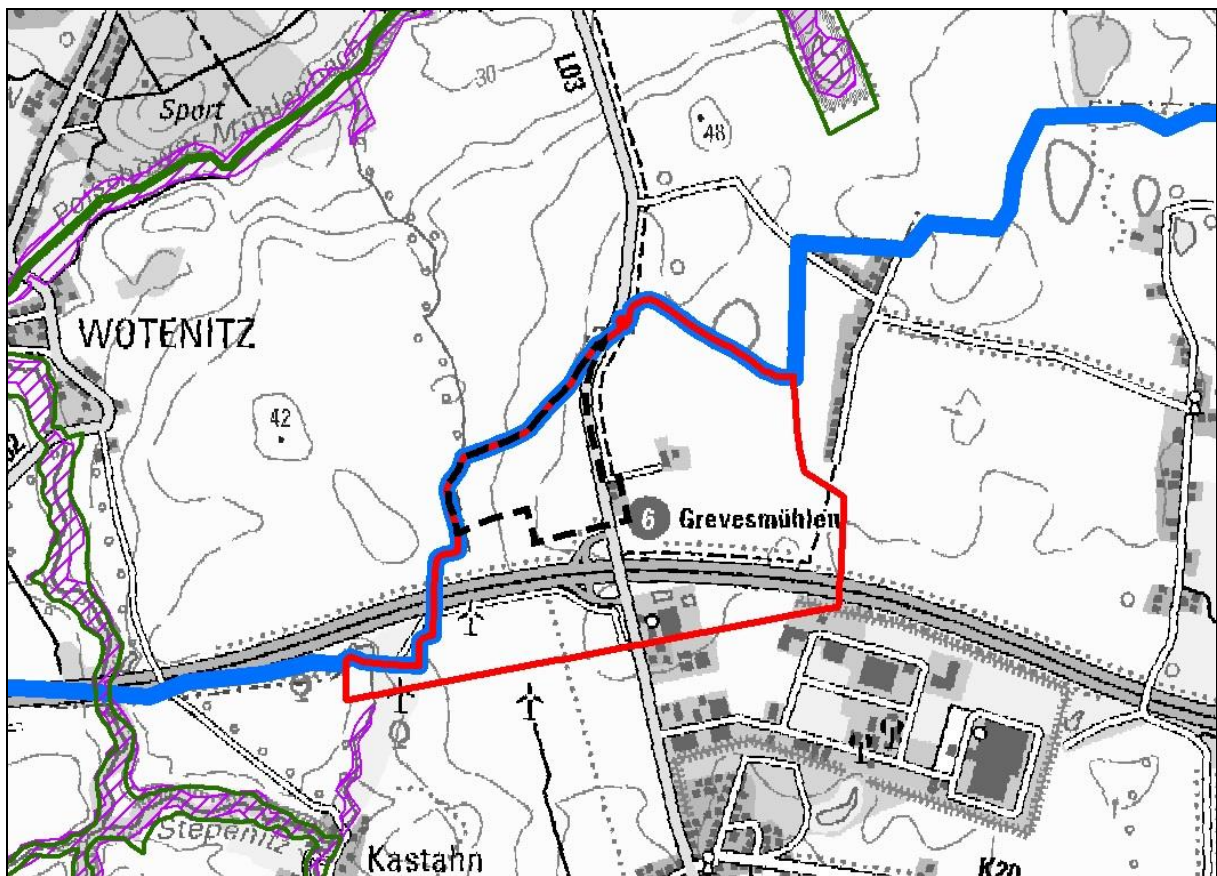


Abb. 9: Natura 2000-Gebiete im Nahbereich; GGB - grün umrandet und EU-Vogelschutzgebiet – magenta schraffiert; blaue Linie = Gemeindegebietsgrenze Upahl

GGB „Stepenitz-, Radegast- und Maurinetal mit Zuflüssen“

Gebietsmerkmale

Das Gebiet besteht aus vier größeren Fließgewässern und bildet ein komplexes System aus Gewässerbiotopen, Erlen-Eschenwäldern, feuchten Hochstaudenfluren und Grünlandbereichen. Neben Hangwäldern gehören auch Kalktuffquellen und Salzwiesenreste sowie eine wertvolle Gewässerfauna zur Ausstattung

Güte und Bedeutung

- repräsentative Vorkommen von FFH-LRT und –Arten.
- Schwerpunktorkommen von FFH-LRT und -Arten, Vorkommen von FFH-Arten an der Verbreitungsgrenze,
- Häufung von FFH-LRT, prioritären FFH-LRT und FFH-Arten,
- großflächige Komplexbildung

Verletzlichkeit

- Nähr- u. Schadstoffeintrag in Gewässer u. nährstoffarme Lebensraumtypen,
- Störung des hydrologischen Systems u. der Fließgewässerstruktur,
- Aufgabe extensiver Mähnutzung,
- Intensivierung un gelenkter Freizeitnutzung (soweit erheblich wirkend).

Erhaltungsziel

Das Gebiet dient dem Erhalt und teilweisen Entwicklung eines Fließgewässersystems mit Gewässer-, Grünland-, Moor- und Waldlebensräumen sowie einer großen Zahl von FFH-Arten.

Ansonsten werden Erhaltungsziele für jeden LRT sowie für Arten gesondert formuliert. Im Managementplan für das Gebiet sind entsprechende Informationen abrufbar. Soweit für diese Prüfung erforderlich, erfolgt im konkreten Fall eine entsprechende Auswertung.

Lebensräume des Anhang I der FFH-Richtlinie

Innerhalb des GGB „Stepenitz-, Radegast- und Maurinetal mit Zuflüssen“ (DE 2132-303) sind nach Standarddatenbogen bzw. Managementplan nachfolgend aufgeführte FFH-Lebensraumtypen vorhanden.

EU-Code	Lebensraumtyp	Erhaltungszustand Standarddatenbogen	Erhaltungszustand Managementplan	Bemerkung
1150	Lagunen des Küstenraumes (Strandseen)	B	B	Nicht vorhanden Abstand > 10km
1330	Atlantische Salzwiesen (Glaucopuccinellietalia maritimae)	C		Nicht vorhanden Abstand > 10km
3140	Oligo- bis mesotrophe kalkhaltige Stillgewässer mit benthischer Armleuchteralgen-Vegetation	B	B	Nicht im Wirkungsbereich vorhanden Abstand ca. 2km Ziegeleiteiche bei Degtow
3150	Natürliche eutrophe Seen mit einer Vegetation vom Typ Magnopotamion oder Hydrocharition	C	B	Nicht im Wirkungsbereich vorhanden Abstand >1km Tongruben bei Degtow
3260	Fließgewässer der planaren bis montanen Stufe mit Vegetation des Ranunculion fluitantis	B	B	Poischower Mühlenbach und Stepenitz, Verbindung ggf. funktionell durch Vorflut (Abstand ca. 1,25km)
6410	Pfeifengraswiesen auf kalkreichem Boden, torfigen und tonig-schluffigen Böden	-	C	Nicht im Nahbereich vorhanden, Vorkommen bei Hundorf (Radegast)
6430	Feuchte Hochstaudensäume der planaren bis alpinen Höhenstufe inkl. Waldsäume	B		Ausbildung fragmentarisch im ufernahen Bereich der Stepenitz
6510	Extensive Mähwiesen der planaren bis submontanen Stufe (Arr-	B		Nicht im Nahbereich vorhanden

EU-Code	Lebensraumtyp	Erhaltungszustand Standarddatenbogen	Erhaltungszustand Managementplan	Bemerkung
	henatherion, Brachypodio-Centaureion nemoralis)			
7220	Kalktuff-Quellen (Cratoneurion)	C		Nicht vorhanden, Abstand > 10km an der Maurine
7230	Kalkreiche Niedermoore	A	C	Nicht vorhanden Abstand > 2km Kalkflachmoor bei Degtow
9130	Waldmeister-Buchenwald (Asperulo-Fagetum)	B	B	Nicht im Nahbereich vorhanden
9180	Schlucht- und Hangmischwälder (Tilio-Acerion)	B	C	Nicht im Nahbereich vorhanden
91E0	Erlen- und Eschenwälder und Weichholzaunenwälder an Fließgewässern (Alno-Padion, Alnion incanae, Salicion albae)	B	B	Nicht im Nahbereich vorhanden

Tabelle 1: FFH-Lebensraumtypen im GGB nach Standarddatenbogen bzw. Managementplan

Zielarten nach Anhang II

Nachfolgend werden die Arten gemäß Anhang II der FFH-Richtlinie des FFH-Gebietes „Stepenitz-, Radegast- und Maurinetal mit Zuflüssen“ mit ihrem Erhaltungszustand gemäß Standarddatenbogen bzw. Managementplan dargestellt.

EU-Nummer	Artnamen		Erhaltungszustand SDB	Erhaltungszustand MP
1014	Schmale Windelschnecke	<i>Vertigo angustior</i>	C	C
1016	Bauchige Windelschnecke	<i>Vertigo mouliinsiana</i>	B	A
1013	Vierzählige Windelschnecke	<i>Vertigo geyeri</i>	B	B
1032	Bachmuschel	<i>Unio crassus</i>	B	k.A.
4056	Zierliche Tellerschnecke	<i>Anisus vorticulus</i>	A	B
1145	Schlammpeitzker	<i>Misgurnus fossilis</i>	B	B
1099	Flussneunauge	<i>Lampetra fluviatilis</i>	B	C
1096	Bachneunauge	<i>Lampetra planeri</i>	B	C
1166	Kammolch	<i>Triturus cristatus</i>	B	A
1188	Rotbauchunke	<i>Bombina bombina</i>	-	A
1355	Fischotter	<i>Lutra lutra</i>	B	B
1163	Westgroppe	<i>Cottus gobio</i>	B	C
1149	Steinbeißer	<i>Cobites taenia</i>	A	B
1903	Sumpf-Glanzkrout	<i>Liparis loeselii</i>	A	B

Tabelle 2: Zielarten gemäß Anhang II der FFH-Richtlinie FFH-Gebiet gemäß SDB (Standarddatenbogen) bzw. MP (Managementplan)

EU-Vogelschutzgebiet „Stepenitz - Poischer Mühlenbach - Radegast - Maurine“

Gebietsmerkmale

Das Gebiet stellt ein weitgehend naturnahes, in die flachwellige Grundmoräne eingeschnittenes Fließgewässersystem dar. Es ist Vorkommensschwerpunkt für die Anhang I-Brutvogelart Eisvogel und andere Arten der Fließgewässer. Prägend für das Gebiet sind gleichfalls von Gräben durchzogene Feuchtgrünländer und Röhrichte.

Güte und Bedeutung

- Vorkommensschwerpunkt für die Anhang I-Brutvogelart Eisvogel und andere Arten der Fließgewässer
- im Oberlauf der Stepenitz seit dem Mittelalter zu Rinnenseen aufgestaute Flussabschnitte,
- im Unterlauf von Gräben durchzogenes Feuchtgrünland-Schilfröhricht
- radiäre und marginale, glaziale Schmelzwasserabflussrinnen, Grundmoränenflüsse bzw. -bäche

Erhaltungsziel/Schutzzweck

Schwerpunkt für die Schutz- und Erhaltungsziele des Vogelschutzgebietes sind die Lebensräume der Vogelarten der Fließgewässer und deren Begleitbiotope.

Das Europäische Vogelschutzgebiet „Stepenitz - Poischer Mühlenbach - Radegast - Maurine Seen“ hat den Zweck, die in der Vogelschutzgebietslandesverordnung (VSGLVO) aufgeführten Vogelarten von europäischer Bedeutung – sowie deren Lebensraumelemente – dauerhaft zu schützen und den „günstigen Erhaltungszustand“ zu sichern, zu entwickeln oder ggf. wiederherzustellen.

Zielarten des Europäischen Vogelschutzgebietes

Nachfolgend werden die maßgeblichen Bestandteile (gemäß VSGLVO M-V), dies sind die maßgeblichen Habitatbestandteile der „Zielarten“ (Brutvögel, Rastvögel, Durchzügler und Überwinterer) des SPA „Stepenitz - Poischer Mühlenbach - Radegast - Maurine“ (DE 2233-401) mit ihrem Erhaltungszustand (EZ) und der Anzahl der Brutpaare gemäß SDB dargestellt. Grundlage bildet der Standarddatenbogen (SDB) aus dem Jahr 2008 bzw. die Vogelschutzgebietslandesverordnung. Maßgeblich für die Beurteilung der Betroffenheit der Arten ist die Bindung an Habitatstrukturen, wie sie in der Umgebung des Vorhabenbereiches vorkommen.

EU-Code	Artnamen		Brutpaare	Gesamtbeurteilung
A229	Eisvogel	<i>Alcedo atthis</i>	20	B
A031	Weißstorch	<i>Ciconia ciconia</i>	7	C
A081	Rohrweihe	<i>Circus aeruginosus</i>	2	C
A122	Wachtelkönig	<i>Crex crex</i>	5	C
A138	Mittelspecht	<i>Dendrocopus medius</i>	3	C
A236	Schwarzspecht	<i>Dryocopus martius</i>	1	C
A127	Kranich	<i>Grus grus</i>	2	C
A338	Neuntöter	<i>Lanius collurio</i>	15	C
A272	Blauehlchen	<i>Luscinia svecica</i>	1	C
A070	Gänsesäger	<i>Mergus merganser</i>	5	B
A074	Rotmilan	<i>Milvus milvus</i>	1	C
A073	Schwarzmilan	<i>Milvus migrans</i>	2	C
A072	Wespenbussard	<i>Pernis apivorus</i>	1	C

EU-Code	Artname		Brutpaare	Gesamtbeurteilung
A119	Tüpfelsumpfhuhn	<i>Porzana porzana</i>	1	C
A193	Flusseeeschwalbe	<i>Sterna hirundo</i>	2	C
A307	Sperbergrasmücke	<i>Sylvia nisoria</i>	10	C
A048	Brandgans	<i>Tadorna tadorna</i>	1	C

Vogelart		
dt. Name	wiss. Name	Lebensraumelemente
Blaukehlchen	<i>Luscinia svecica</i>	- von Wasser und horstartig verteilten Gebüsch durchsetzte Röhrichte und Verlandungszonen - von Grauweidengebüsch durchsetzte Torfstiche
Eisvogel	<i>Alcedo atthis</i>	- störungsarme Bodenabbruchkanten von steilen Uferwänden an Flüssen und Seen, ersatzweise auch Erdabbaustellen und Wurzteller geworfener Bäume in Gewässernähe (Nisthabitat) sowie - ufernahe Bereiche fischreicher Stand- und Fließgewässer mit ausreichender Sichttiefe und uferbegleitenden Gehölzen (Nahrungshabitat mit Ansitzwarten)
Flusseeeschwalbe	<i>Sterna hirundo</i>	- fischreiche Gewässer mit ausreichender Sichttiefe sowie - störungsarme, vegetationsarme oder kurzgrasige Flächen (z. B. Schlammänke, Sand-, Kies- oder Grünlandflächen), vorzugsweise auf bodenprädatorenfreien Inseln (ersatzweise auf künstlichen Nistflößen)
Gänsesäger	<i>Mergus merganser</i>	- störungsarme Bereiche fischreicher Gewässer mit hoher Sichttiefe und möglichst geringen fischereilichen Aktivitäten (bezogen auf Stellnetze) sowie - nahe gelegene Altbaumgruppen oder Altbäume mit Großhöhlenangebot (einschließlich Kopfweiden, Pappeln) als Nisthabitat
Kranich	<i>Grus grus</i>	- störungsarme nasse Waldbereiche, wasserführende Sölle und Senken, Moore, Sümpfe, Verlandungszonen von Gewässern und renaturierte Polder - angrenzende oder nahe störungsarme landwirtschaftlich genutzte Flächen (insbesondere Grünland)
Mittelspecht	<i>Dendrocopos medius</i>	Laub- und Laub-Nadel-Mischwälder mit ausreichend hohen Anteilen an Altbeständen und stehendem Totholz sowie mit Beimischungen älterer grobborkiger Bäume (u. a. Eiche, Erle und Uraltbuchen)
Neuntöter	<i>Lanius collurio</i>	- strukturreiche Hecken, Waldmäntel, Strauchgruppen oder dornige Einzelsträucher mit angrenzenden als Nahrungshabitat dienenden Grünlandflächen, Gras- oder Staudenfluren oder ähnlichen Flächen (ersatzweise Säume) - Heide- und Sukzessionsflächen mit Einzelgehölzen oder halboffenem Charakter - Strukturreiche Verlandungsbereiche von Gewässern mit Gebüsch und halboffene Moore
Rohrweihe	<i>Circus aeruginosus</i>	möglichst unzerschnittene Landschaftsbereiche (insbesondere im Hinblick auf Hochspannungsleitungen und Windkraftanlagen) - mit störungsarmen, weitgehend ungenutzten Röhrichtern mit möglichst hohem Anteil an flach überstauten Wasserröhrichtern und geringem Druck durch Bodenprädatoren (auch an Kleingewässern) und - mit ausgedehnten Verlandungszonen oder landwirtschaftlich genutzten Flächen (insbesondere Grünland) als Nahrungshabitat
Rotmilan	<i>Milvus milvus</i>	möglichst unzerschnittene Landschaftsbereiche (insbesondere im Hinblick auf Hochspannungsleitungen und Windkraftanlagen) - mit Laubwäldern und Laub-Nadel-Mischwäldern mit Altbeständen und Altbäumen insbesondere im Waldrandbereich sowie einem störungsarmen Horstumfeld, ersatzweise auch Feldgehölze und Baumreihen (Bruthabitat) und

Vogelart		
dt. Name	wiss. Name	Lebensraumelemente
		- mit hohen Grünlandanteilen sowie möglichst hoher Strukturdichte (Nahrungshabitat)
Schwarzmilan	<i>Milvus migrans</i>	möglichst unzerschnittene Landschaftsbereiche (insbesondere im Hinblick auf Hochspannungsleitungen und Windkraftanlagen) - mit Laubwäldern und Laub-Nadel-Mischwäldern mit Altbeständen und Altbäumen insbesondere im Waldrandbereich sowie einem störungsarmen Horstumfeld, ersatzweise auch Feldgehölze und Baumreihen (Bruthabitat) und - mit hohen Grünlandanteilen und/oder fischreichen Gewässern als Nahrungshabitat
Schwarzspecht	<i>Dryocopus martius</i>	größere, vorzugsweise zusammenhängende Laub-, Nadel- und Mischwälder mit ausreichend hohen Anteilen an Altbeständen und Totholz
Sperbergrasmücke	<i>Sylvia nisoria</i>	Hecken, Gebüsche und Waldränder mit einer bodennahen Schicht aus dichten, dornigen Sträuchern und angrenzenden offenen Flächen (vorzugsweise Feucht- und Nassgrünland, Trockenrasen, Hochstaudenfluren, Gras- oder Staudenfluren oder ähnliche Flächen)
Tüpfelsumpfhuhn	<i>Porzana porzana</i>	störungsarme Verlandungsbereiche von Gewässern, lockere Schilfröhrichte mit kleinen Wasserflächen, Torfstiche, seggen- und binsenreiche Nasswiesen, renaturierte Polder
Wachtelkönig	<i>Crex crex</i>	Grünland (vorzugsweise Feucht- und Nassgrünland) mit Deckung gebender Vegetation, flächige Hochstaudenfluren, Seggenriede sowie Gras- oder Staudenfluren oder ähnliche Flächen
Weißstorch	<i>Ciconia ciconia</i>	möglichst unzerschnittene Landschaftsbereiche (im Hinblick auf Hochspannungsleitungen und Windkraftanlagen) - mit hohen Anteilen an (vorzugsweise frischen bis nassen) Grünlandflächen sowie Kleingewässern und feuchten Senken (Nahrungshabitat), sowie - Gebäude und Vertikalstrukturen in Siedlungsbereichen (Horststandort)
Wespenbussard	<i>Pernis apivorus</i>	- mit möglichst großflächigen und störungsarmen Waldgebieten (vorzugsweise Laub- oder Laub-Nadel-Mischwälder) mit ausreichend hohen Anteilen an Altbeständen als Bruthabitat und - mit Offenbereichen mit hoher Strukturdichte (insbesondere Trocken- und Magerrasen, Heiden, Feucht- und Nassgrünland, Säume, Gras- oder Staudenfluren oder ähnliche Flächen nahe des Brutwaldes)

Tabelle 3: Maßgebliche Bestandteile des SPA „DE 2233-401“ gemäß VSGLVO

In den bestehenden Managementplänen sind Erhaltungsziele mit notwendigen Erhaltungs- und Wiederherstellungsmaßnahmen sowie wünschenswerten Entwicklungsmaßnahmen für LRT und Arten aufgezeigt.

3.2.2 Naturschutzgebiete

Im Bereich des Teillandschaftsplanes befinden sich keine Naturschutzgebiete. Das nächstgelegene Naturschutzgebiet ist das NSG „Kalkflachmoor und Tongruben bei Degtow“. Dieses befindet sich in einer Entfernung von > 1km auf dem Gemeindegebiet der Stadt Grevesmühlen.

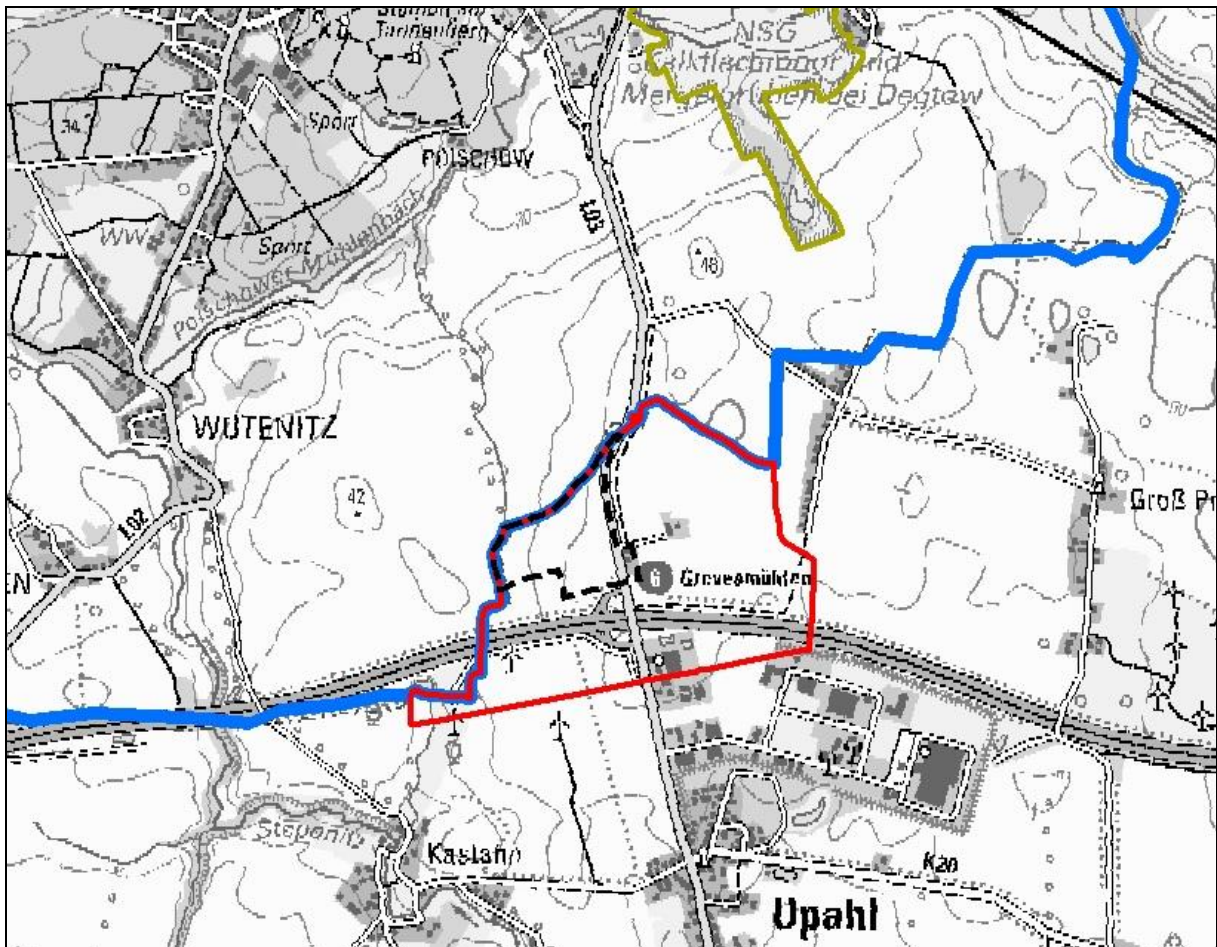


Abb.10: Naturschutzgebiete (oliv umrandet) und Planungsbereich (blau = Gemeindegrenze, gestrichelt=geplanter Gewerbestandort, rot = erweiterter Untersuchungsraum)

Gemäß Schutzgebietsverordnung dient das Naturschutzgebiet der dauerhaften Sicherung, der Erhaltung und Entwicklung eines strukturreichen Biotopkomplexes mit einem im Nordteil des Gebietes gelegenen Kalkflachmoor verschiedener Sukzessionsstadien mit alten verlandeten oder wasserführenden Kalk- und Torfstichen, nährstoffarmen Feuchtwiesen, Seggenriedern, Bruchwaldbereichen und Gebüsch und mit einem im Südteil befindlichen aufgelassenen Mergelgrubenkomplex aus Kleingewässern, Röhrichten, Wiesen und aufkommenden Gehölzen sowie dazwischen gelegenen Feuchtwiesenkomplexen durchzogen von einem Fließgewässerabschnitt als Lebensraum und Standort einer großen Anzahl geschützter und gefährdeter Tier- und Pflanzenarten.

Der Schutzzweck dient überwiegend dem Schutz vorhandener Moor- und Feuchtbio- tope sowie an die Biotope angepasste Tier- und Pflanzenarten.

3.2.3 Landschaftsschutzgebiete

Innerhalb des Plangebietes befinden sich keine Landschaftsschutzgebiete.

3.2.4 Naturdenkmale

Naturdenkmale sind Landschaftselemente, die aufgrund ihrer Seltenheit, Eigenart oder Schönheit gemäß § 28 BNatSchG unter Naturschutz stehen. Naturdenkmale

sind in der Regel Einzelobjekte oder weisen eine geringe Flächengröße unter 5 ha auf.

Im Planungsbereich des Teillandschaftsplanes befinden sich keine Flächennaturdenkmale. Das nächstgelegene Flächennaturdenkmal befindet sich in der Ortslage von Kastahn (FND NWM Nr. 019 – Wiese in Kastahn) in einer Entfernung von etwa 1,3km.

3.2.5 Gesetzlich geschützte Biotope und Geotope

Geschützte Biotope und Geotope nach § 20 NatSchAG M-V

Für das unmittelbare Plangebiet und den Nahbereich sind mehrere gemäß §20 NatSchAG M-V geschützte Biotope in der LINFOS-Datenbank ausgewiesen. Dabei handelt es sich vor allem um Kleingewässer bzw. Sölle, um Feldgehölze und Feldhecken und um Röhrichtbestände und Riede (vgl. Abb. 11 und die Anlage 1). Die Biotope wurden im Zusammenhang mit einer Biotopkartierung überprüft und in der Biotopkarte (siehe Anlage) lagerichtig und qualitativ korrigiert dargestellt.



Abb.11: Geschützte Biotope (blau= Kleingewässer; grün = Gehölze; türkis = Röhrichte/Riede)

Innerhalb des Plangebietes des Gewerbestandortes befindet sich ein geschütztes Kleingewässer. Zudem sind die Heckenstrukturen am nördlichen, westlichen und südlichen Rand des Gewerbegebiets nach § 20 NatSchAG M-V geschützt.

Geschützte Alleen und Baumreihen nach § 19 NatSchAG MV

Alleen und einseitige Baumreihen an Verkehrsflächen sind nach § 19 Naturschutz- ausführungsgesetz (NatSchAG M-V) geschützt. Der Schutz der Alleen ist in der Lan- desverfassung Mecklenburg-Vorpommerns verankert. Alle Handlungen, die zur Be- schädigung und Zerstörung von Alleen und Baumreihen führen, sind verboten.

Im Plangebiet des Teillandschaftsplanes sind keine geschützten Alleen und Baum- reihen ausgebildet.

Geschützte Einzelbäume nach § 18 NatSchAG M-V

Bäume mit einem Stammdurchmesser ab 1 m in 1,3 m über dem Boden sind nach § 18 (NatSchAG M-V) geschützt. Für die Durchführung der Regelung ist die Untere Naturschutzbehörde des Landkreises zuständig.

Der Schutz gilt unabhängig von Baumschutzsatzungen der Gemeinden für den In- nenbereich der Gemeinden und für die freie Landschaft.

Der Schutz gilt nicht für

1. Bäume in Hausgärten, mit Ausnahme von Eichen, Ulmen, Platanen, Linden und Buchen,
2. Obstbäume, mit Ausnahme von Walnuss und Esskastanie,
 1. Pappeln im Innenbereich,
 2. Bäume in Kleingartenanlagen im Sinne des § 1 Abs. 1 des Bundeskleingar- tengesetzes,
 3. Wald im Sinne des § 2 des Landeswaldgesetzes,
 4. Bäume in denkmalgeschützten Parkanlagen, sofern zwischen der Unteren Na- turschutzbehörde und der zuständigen Denkmalschutzbehörde einvernehm- lich ein Konzept zur Pflege, Erhaltung und Entwicklung des Parkbaumbestan- des erstellt wurde.

Geschützte Einzelbäume sind vereinzelt vorhanden (Bereich Gehöft) sowie am nörd- lichen Rand. Diese sind entsprechend in der verbindlichen Bauleitplanung zu be- rücksichtigen.

Es handelt sich dabei um folgende Baumarten: Esche, Hainbuche, Linde, Stiel-Eiche.

3.2.6 Bau- und Bodendenkmale

Bodendenkmale

Bodendenkmale sind Zeugnisse, die über die Besiedelung des Landschaftsraumes seit dem Ende der letzten Eiszeit Auskunft geben.

Die Bodendenkmale werden von der zuständigen Bodendenkmalbehörde des Lan- des in zwei Hauptkategorien unterteilt.

Bei BD 1 handelt es sich um Bodendenkmale, bei denen angesichts ihrer wissen- schaftlichen und kulturgeschichtlichen Bedeutung einer Überbauung oder Nutzungs- änderung, auch der Umgebung, gemäß § 1 DSchG M-V nicht zugestimmt werden kann.

Bei BD 2 handelt es sich um Bodendenkmale, deren Veränderung oder Beseitigung gemäß § 7DSchG M-V genehmigt werden kann, sofern vor Beginn jeglicher Erdarbeiten die fachgerechte Bergung und Dokumentation dieser Bodendenkmale sichergestellt wird.

Für den unmittelbaren Bereich des Teillandschaftsplanes sind keine Bodendenkmale bekannt.

Bau- und Kulturdenkmale

Bei dem Gebiet des Teillandschaftsplanes handelt es sich um Flächen für die Landwirtschaft, welche sich außerhalb des Siedlungsraumes befinden. Bau- und Kulturdenkmale sind nicht vorhanden.

3.3 Sonstige naturschutzfachlich planungsrelevante Gutachten und Programme

3.3.1 Überregionale Artenschutzprogramme

In Mecklenburg-Vorpommern wurden, wie in allen anderen Bundesländern, im Laufe der vergangenen Jahre Artenschutzprogramme aufgelegt. Oft werden diese Programme für Arten bzw. Artengruppen verabschiedet.

Beispielhaft für Arten sind die Programme wie für den Schreiadler, Seeadler, Fischadler, Turmfalke, Schleiereule, Kranich, Dohle und Fischotter und die Artengruppen wie das Artenschutzprogramm für Fledermäuse und das Florenschutzkonzept.

Inhalte von Artenschutzprogrammen sind:

- Ermittlung und Aufbereitung sämtlicher für einen wirksamen Artenschutz grundlegender Daten
- Beurteilung von Zustand und Entwicklung
- Formulierung von Programmzielen nach abgestuften Prioritäten
- Erarbeitung von Sicherungs-, Pflege- und Entwicklungsstrategien

Um regionale und ortsbezogene Handlungsziele der Programme effektiv verwirklichen zu können, müssen sie für raumrelevante Entscheidungen herangezogen werden und Niederschlag in der überörtlichen und örtlichen Raumplanung finden. Die Programme sind Grundlage für einen umfassenden Artenschutz und fachliche Leitlinie für die Naturschutzbehörden.

Für die für das Plangebiet relevanten Artengruppen gilt es im Rahmen der Landschaftsplanung günstige Entwicklungsmöglichkeiten aufzuzeigen, wichtige Habitate zu erhalten bzw. Maßnahmen zur Verbesserung der Habitatqualität vorzusehen.

3.3.2 Moorschutzprogramm Mecklenburg-Vorpommern

Das Moorschutzkonzept des Landes Mecklenburg-Vorpommern wurde im Jahr 2000 verabschiedet. Es sieht vor, innerhalb von 20 Jahren bis zum Jahr 2020, 70.000 ha

Moorfläche zu renaturieren. Das Moorschutzkonzept soll mittels Moorschutzprogramm umgesetzt werden.

Ziele des Moorschutzprogramms sind:

- die Renaturierung vormals landwirtschaftlich genutzter und tiefentwässerter Flusstal- und Küstenüberflutungsmoore
- die Renaturierung nicht genutzter Arm- und Zwischenmoore sowie eutropher Kleinmoore und die Pflege besonders bedeutsamer Moore

Im Bereich des Teillandschaftsplanes befinden sich keine entsprechenden Flächen.

3.3.3 Rote Listen

Rote Listen sind Verzeichnisse ausgestorbener, verschollener und gefährdeter Tier-, Pflanzen- und Pilzarten. Die Roten Listen stellen wissenschaftliche Fachgutachten dar, in denen der Gefährdungsstatus für bestimmte Bezugsräume dargestellt ist. In den Roten Liste werden Gefährdung von Arten anhand von Bestandsgrößen und Bestandsentwicklung aufgezeigt.

In Mecklenburg-Vorpommern existieren Rote Listen für folgende Artengruppen:

- Höhere Pflanzen
- Moose
- Großpilze
- Flechten
- Armleuchteralgen
- Säugetiere
- Brutvögel
- Amphibien und Reptilien
- Rundmäuler, Süßwasser- und Wanderfischarten
- Höhere Krebse der Binnengewässer
- Schnecken und Muscheln
- Laufkäfer
- Blatthorn- Hirschkäfer
- Bockkäfer
- Grabwespen
- Großschmetterlinge
- Tagfalter
- Heuschrecken
- Köcherfliegen
- Libellen
- Spinnen

3.3.4 Wasserrahmenrichtlinie

Mit der Wasserrahmenrichtlinie, WRRL, wurde ein europaweit ganzheitlicher Ansatz für einen integrierten Gewässerschutz, ein Ordnungsrahmen für Maßnahmen der Gemeinschaft, geschaffen. Die Richtlinie 2000/60 EG wurde im Jahr 2000 vom Europäischen Parlament beschlossen.

Ziel der Richtlinie stellt der Schutz und Verbesserung des Zustands der aquatischen Ökosysteme, die Vermeidung einer weiteren Verschlechterung der aquatischen Ökosysteme und der direkt von ihnen abhängigen Landökosysteme und Feuchtgebiete im Hinblick auf deren Wasserhaushalt dar. Ein guter Zustand der Oberflächengewässer und des Grundwassers sollte entsprechend der Richtlinie bis zum Jahr 2015 erreicht und zukünftig sichergestellt werden.

Im Plangebiet des Teillandschaftsplanes kommen keine Fließgewässer vor, die nach Wasserrahmenrichtlinie zu beobachten wären.

4. Bestandsaufnahme und Bewertung

4.1 Naturräumliche Grundlagen, Geologie und Relief

Das Plangebiet wird nach HURTIG (1957) sowie KLAFS und STÜBS (1987, verändert) der Landschaftszone 4 „Höhenrücken und Mecklenburgische Seenplatte“, der Großlandschaft 40 „Westmecklenburgische Seenlandschaft“ und hier der Landschaftseinheit 401 „Westliches Hügelland mit Stepenitz und Radegast“ zugeordnet.

Die Oberflächengestalt wurde vor allem während der Weichseleiszeit geformt. Der größte Teil des Plangebietes wird durch eine hügelige Jungmoränenlandschaft (Grundmoräne) aus Geschiebemergel geprägt.

In den Niederungen der Randlagen treten kleinflächig holozäne Bildungen, v.a. Torfe und Moorerden auf. Im Bereich des Plangebietes selber dominieren vor allem Lehme.

4.2 Landschafts- und Siedlungsgeschichte Historische Kulturlandschaft

Die unterschiedlichsten Nutzungsansprüche haben Natur und Landschaft vom Beginn der menschlichen Besiedelung maßgeblich geformt und immer mehr verändert. Das Verstehen der Landschafts- und Siedlungsgeschichte hat Auswirkungen auf die Bewertung des Landschaftszustandes und die Einschätzung der Eigenarten der vorgefundenen Kulturlandschaft.

Die Erhaltung der historischen Kulturlandschaft und Landschaftsteile besonderer Eigenart stellt einen wesentlichen Grundsatz von Naturschutz und Landschaftspflege dar. Und sie ist Grundlage für mögliche künftige Entwicklungen.

Die Landschaft im Gebiet wurde durch Jahrhunderte währende Siedlungstätigkeit sehr stark verändert. Aus einer bewaldeten Landschaft ist eine steppenähnliche, gehölzarme Agrarlandschaft geworden.

Ansonsten lässt sich für diese kleine Fläche des Teillandschaftsplanes nicht viel aus alten Kartenwerken (Schmettausche Karte, Wiebekingsche Karte) herauslesen.

Die Topographische Karte der preußischen Landesaufnahme von 1885 mit Nachträgen bis in die 30er Jahre des 20. Jahrh. stellt die Fläche als landwirtschaftliche Nutzfläche dar.

Im zentralen Bereich der geplanten Gewerbefläche gab es zu diesem Zeitpunkt noch eine von Nord nach Süd verlaufende Gehölzstruktur. Diese ist das spätestens

bis Mitte des 20. Jahrhunderts verschwunden. In der russischen Luftbildaufnahme (Priroda 1953) ist die Feldflur mit Ausnahme des auch jetzt noch vorhandenen Solls, vollkommen ausgeräumt.

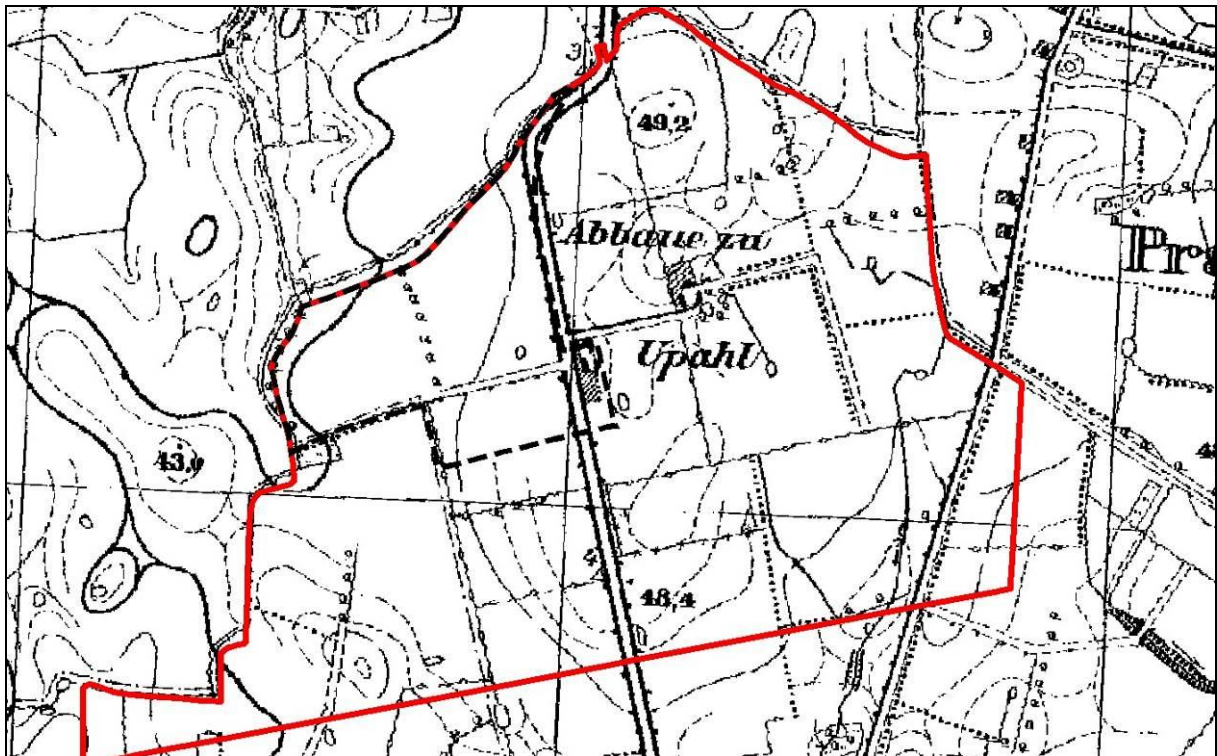


Abb.12: Maßstischblatt der preußischen Landesaufnahme (um 1900)

4.3 Boden

Der Boden ist zentraler Bestandteil aller terrestrischen Ökosysteme. Er ist wichtigster Bestandteil des Naturhaushaltes und bildet die Basis für die Ausbildung unterschiedlicher Lebensräume. Der Schutz des Bodens ist gemäß § 2 BNatSchG einer der Grundsätze des Naturschutzes und der Landschaftspflege.

Böden haben die Fähigkeit zur Selbstregulation. Sie können schädliche Einflüsse bis zu einem gewissen Grad schadensfrei auffangen. Erst mit Überschreitung der spezifischen Bodenbelastungsgrenzen treten Schäden an Böden auf.

Eine Schädigung oder der Verlust der Bodenfunktion kann aufgrund der Bedeutung des Bodens im Naturhaushalt irreparable Schäden hervorrufen, die selbst in großen Zeiträumen nicht heilbar sind.

Dem Boden sind folgende maßgebliche Funktionen zuzuordnen:

- Lebensraum für Menschen, Tiere, Mikroorganismen
- Filter- und Speicherfunktion zur Grundwasserneubildung, zum Schadstoffabbau und Schadstoffanreicherung
- Kulturhistorische Archivfunktion
- Anbaufläche für Ertrags- und Produktionsfunktionen in Land- und Forstwirtschaft
- Siedlungsfläche, Verkehrsfläche
- Rohstoffgewinnung

Böden sind durch Nutzungen sehr oft stark verändert. Nutzungen stellen Auftrag und Abtrag, Versiegelung, Verdichtung, Entwässerung und stofflichen Eintrag dar. Böden kommen selten in ihrer natürlichen Ausformung vor.

Bestand

Die Böden werden in Bodenregionen, Bodengroßlandschaften und Bodenlandschaften gegliedert. Der Planungsraum weist folgende Merkmale auf:

Bodenregion: Jungmoränenlandschaft
Bodengroßlandschaft: Grundmoränenplatte der lehmigen Endmoräne im Jungmoränengebiet Norddeutschlands
Bodenlandschaft: Westmecklenburgisches Hügelland mit Stepenitz u. Rade-gast

Die vorherrschenden Böden im Untersuchungsgebiet sind grundwasserbestimmte bzw. staunasse Lehme eiszeitlichen Ursprungs. Diese sind überwiegend den Bodentypen Staugley (Lehm-/ Tieflehm-Pseudogley) und Braunstaugley (Parabraunerden-Pseudogley) zuzuordnen.

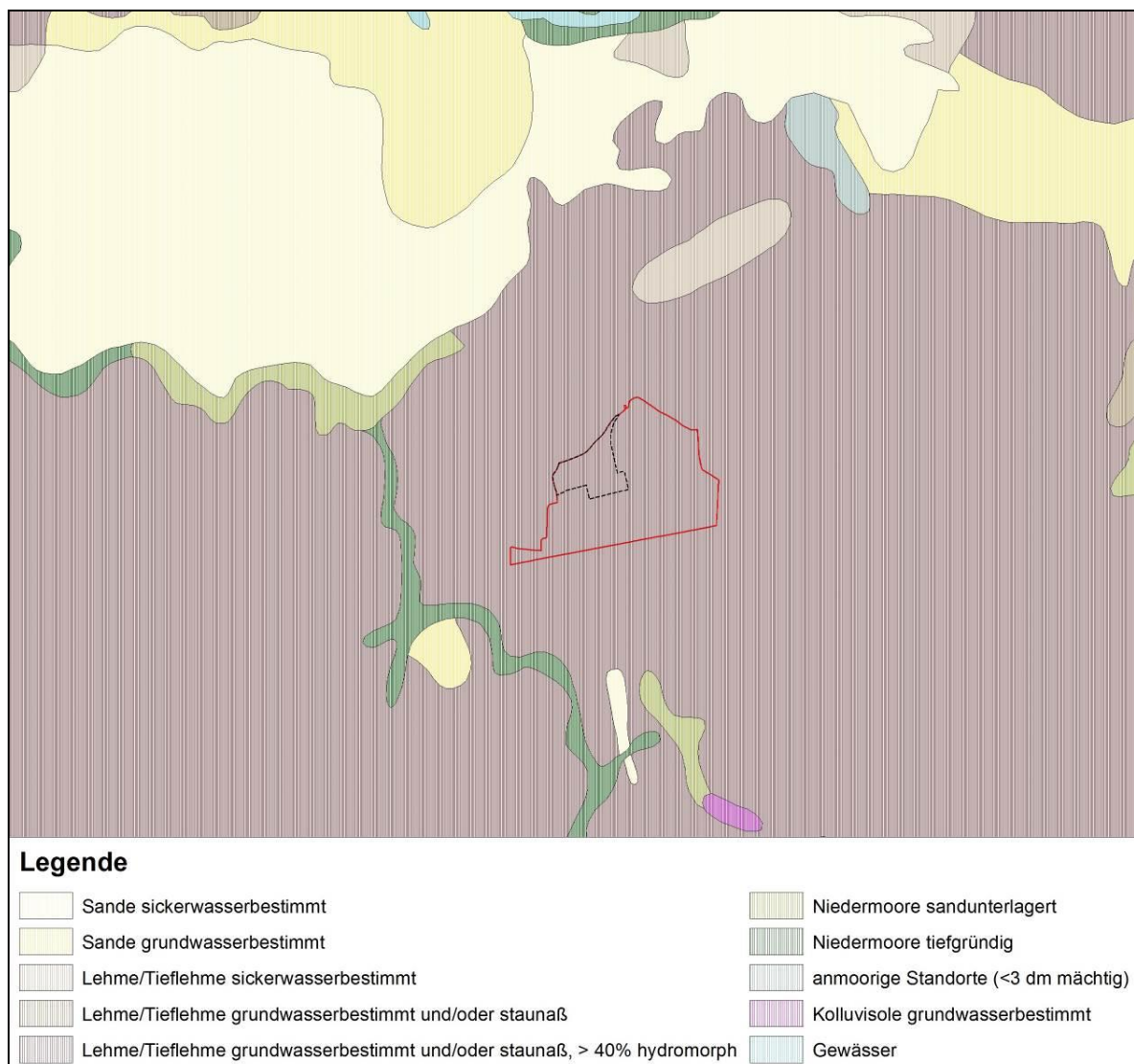


Abb.13: Boden/Geologie

Für landwirtschaftliche Nutzflächen der ehemaligen DDR wurden die in Bodenübersichtskarten dargestellte Bodenartenden folgenden Standorttypen zugeordnet.

Standorttyp		Bodenart	Ackerzahl
Niedermoore, tiefgründig	Mo	Niedermoortorf, häufig über Mudde oder mineralischen Sedimenten	18-45
Niedermoore, sandunterlagert	Mo	Niedermoortorf, häufig über Mudde oder mineralischen Sedimenten	18-45
Kolluvisole, grundwasserbestimmt	D5b	Sandiger Lehm, humusreiche mächtige Oberböden	43-65
Lehme/ Tieflehme, grundwasserbestimmt	D5b	Lehmige Sandböden mit Anteilen stark lehmiger Sandböden	>44
Lehme/ Tieflehme, sickerwasserbestimmt	D5b	Lehmige Sandböden mit Anteilen stark lehmiger Sandböden	>44
Kiese und Blockpackungen	D1	Sand Kies	<20
Sand-Tieflehme, sickerwasserbestimmt	D2a	Sand mit Anteilen stark lehmiger Sandböden	15-33
Sande, grundwasserbestimmt	D2b	Sand und lehmiger Sand	18-33
Sande, sickerwasserbestimmt	D1a	Sand	<20

Der überwiegend vorkommende Anteil an Geschiebelehm- und Mergeldecken von ca. > 90 % des Plangebietes ist zu grundwasserbestimmten, humusreichen sandigen Lehmen bzw. Lehmigen Sanden verwittert, **D5b**, die ein sehr hohes landwirtschaftliches Ertragspotenzial aufweisen.

Bewertung

Die Bewertung der Schutzwürdigkeit von Böden orientiert sich einerseits an der Ertragsfähigkeit und andererseits am ökologischen Wert des Bodens. Beim ökologischen Wert wird in Biotoppotenzial gewertet. Das Biotoppotenzial wird in diesem Zusammenhang höher gewichtet als das Ertragspotenzial. Besonderen Wert haben damit die Böden der Extremstandorte.

Nasse Böden sind oft durch Torfbildungen gekennzeichnet und potenziell wertvoller Lebensraum zahlreicher Pflanzen und Tiere. Außerdem sind sie wertvolle Kohlenstoffspeicher und Wasserrückhaltende Gebiete.

Böden nasser Standorte sind durch Entwässerung und Nährstoffeintrag gefährdet. Deshalb ist bei Moorböden durchgängig von einer sehr hohen Schutzwürdigkeit auszugehen.

Besondere geologische, morphogenetische Bildungen und seltene Böden wie Oser, Sandhaken, Strandwälle und Kliffs, Küstendünen und salzwasserbeeinflusste Böden gehen aufwertend in die Bodenbewertung ein.

Bodentyp	Geologische Bildung	Ertragsfähigkeit	Ökologisches Potenzial	Bewertung
Niedermoore, tiefgründig	-	Mittel	Sehr hoch	Sehr hoch
Niedermoore, sandunterlagert	-	Mittel	Sehr hoch	Sehr hoch
Kolluvisole, grundwasserbestimmt	-	Sehr hoch	Mittel	Mittel bis hoch

Lehme/Tieflehme, grundwasserbestimmt	Endmoräne	Sehr hoch	Mittel	Hoch bis sehr hoch
Lehme/Tieflehme, grundwasserbestimmt	-	Sehr hoch	Mittel	Mittel bis hoch
Lehme/Tieflehme, sickerwasserbestimmt	Endmoräne	Sehr hoch	Mittel	Hoch bis sehr hoch
Lehme/Tieflehme, sickerwasserbestimmt	-	Sehr hoch	Mittel	Hoch bis sehr hoch
Kiese und Blockpackungen	-	Niedrig	Sehr hoch	Sehr hoch
Sand-Tieflehme, sickerwasserbestimmt	Endmoräne	Mittel	Mittel	Hoch bis sehr hoch
Sande, grundwasserbestimmt	Endmoräne	Niedrig	Mittel	Hoch bis sehr hoch
Sande, grundwasserbestimmt	-	Niedrig	Mittel	Gering bis mittel
Sande, sickerwasserbestimmt	Endmoräne	Niedrig	Hoch	Hoch bis sehr hoch
Sande, sickerwasserbestimmt	-	Niedrig	Hoch	Mittel bis hoch

Konfliktdarstellungen

Moorböden

Die Moorböden weisen das höchste Konfliktpotenzial auf. Sie sind im Zusammenhang mit intensiven landwirtschaftlichen Nutzungen am meisten durch Entwässerung oder Stoffeintrag betroffen und gefährdet. Derartige Böden kommen im Gebiet des Teillandschaftsplanes nur sehr kleinflächig vor. Hier handelt es sich um kleine vermoorte Senken am südwestlichen Rand des Gewerbestandortes. In der geologischen Karte sind diese Flächen aufgrund der geringen Größe nicht dargestellt.

Primärer Konfliktverursacher ist hier die intensive landwirtschaftliche Nutzung auf der Fläche selber oder auf den benachbarten Flächen.

Entwässerungen rufen bei Moorböden eine Veränderung der Bodenstruktur hervor. Organische Bestandteile der Moorböden mineralisieren beim Verlust von Wasserkontakten. Es kommt zur Torfzersetzung, zum Torfschwund und zu Geländesackungen. In den ersten Entwässerungsphasen entstehen Böden, wie Fen und Erdfen, die landwirtschaftlich gut als Grünland genutzt werden können. Bei stärkeren Entwässerungsmaßnahmen degradiert der Boden noch weiter. Der Moorboden wird irreversibel zu Mulm zerstört.

Eutrophierungsvorgänge haben primär Auswirkungen auf das Biotoppotenzial von Böden. Stoffeinträge gehen oft mit Entwässerungsmaßnahmen einher, was insgesamt zur Verarmung der Vegetation führt. Eine große Anzahl schützenswerter, seltener Pflanzen existieren optimal auf Habitaten mäßiger nährstoffreicher Standorte. Bei starkem Nährstoffangebot durch Düngung oder durch Mineralisierungsvorgänge beim Zersetzen der Moorstruktur, degradieren die Standorte zu homogenen artenarmen Pflanzenbeständen ohne großen ökologischen Wert. Eutrophierungsvorgänge entstehen meist durch Nährstoffeinträge aus Oberflächen und Drainagen benachbarter Flächen. Die Eutrophierungen lassen sich durch die Anlage von Pufferflächen mindern.

Maßgebliche Konfliktpunkte in Bezug auf das Schutzgut Moorboden sind Entwässerungsmaßnahmen und Nährstoffeintrag.

Sonstige Böden

Bei den landwirtschaftlich genutzten Lehmböden stellt sich das Konfliktpotenzial deutlich geringer dar. Die lehmigen Böden haben deutlich höhere Pufferkapazitäten. Sie können eingebrachte Nährstoffe gut halten. In der unmittelbaren Nachbarschaft zu Mooren und anderen wertvollen Lebensräumen ist die Gefahr des Eintrags von Nährstoffen gegeben.

Eine Erosionsgefährdung der Böden ist aufgrund geringer Hangneigungen und der anstehenden Biotop gering ausgebildet. Gebiete mit geringfügig stärkeren Hangneigungen sollten durch dauerhafte Vegetationsdecken gesichert werden. Bei landwirtschaftlichen Nutzflächen sollte in solchen Fällen der Grünlandnutzung der Vorzug gegeben werden.

Böden sind im Allgemeinen immer durch Überbauung gefährdet. Bei Bebauung und Versiegelungen gehen alle Bodenfunktionen komplett verloren. Gleichwertiger Ersatz lässt sich nur durch Entsiegelungsmaßnahmen leisten.

Vorhabenträger haben im Rahmen geplanter Maßnahmen Vorsorge dafür zu treffen, dass schädliche Bodenveränderungen ausgeschlossen, Bodeneinwirkungen vermieden bzw. gemindert werden.

4.4 Wasser

Wasser ist die Grundlage allen Lebens. Wasser ist an allen ökologischen Prozessen beteiligt. Es tritt als Küstengewässer und als Oberflächenwasser in Form von Fließ- und Stillgewässern und als Grundwasser auf.

Generell sollen Gewässer als Bestandteil des Naturhaushalts und als Lebensraum für Pflanzen und Tiere so gesichert und bewirtschaftet werden, dass die ökologische Funktionsfähigkeit und natürliche Selbstreinigungskraft gewährleistet sind.

Die typische Vielfalt an Formen, Ausprägung und Eigenart an Gewässern ist zu sichern oder wieder herzustellen.

Die Gewässergüte aller Gewässer ist in guter Qualität zu erhalten oder zu verbessern, damit die typischen Lebensraumfunktionen gewährleistet sind. Das Gefährdungspotenzial von diffusen Einträgen an Nährstoffen und Schadstoffen ist zu reduzieren.

Bestand

Oberflächengewässer

Natürliche Stillgewässer sind mit Ausnahme von einigen Kleingewässern in der Ackerlandschaft (siehe Biotopkarte) nicht vorhanden. Im Bereich des Gewerbestandortes existiert nur ein (geschütztes) Kleingewässer. Im erweiterten Kartierbereich wurden insgesamt 10 Kleingewässer erfasst. Die Gewässer sind teilweise nur temporär wasserführend. Der Wasserspiegel unterliegt naturbedingt starken jährlichen Schwankungen.

Im Plangebiet gibt es keine nennenswerten natürlichen oberirdischen Abflüsse. Hauptentwässerungsgraben ist ein Graben, welcher unmittelbar nördlich der BAB 20 entspringt und dann randlich entlang des geplanten Gewerbestandortes verläuft. Dieser bildet nordwestlich des Gewerbestandortes ein schmales Kerbtal. Der

Graben entwässert etwa 1,4km nördlich des Gemeindegebietes von Upahl in den Poischower Mühlenbach, welcher wiederum nach etwa 2km Laufstrecke in die Stepenitz mündet. Der Graben führt nur temporär Wasser. Ein weiterer Graben ist im Nordwesten des Plangebietes, entlang der Gemarkungshecke, vorhanden. Dieser führt ebenfalls nur temporär Wasser.

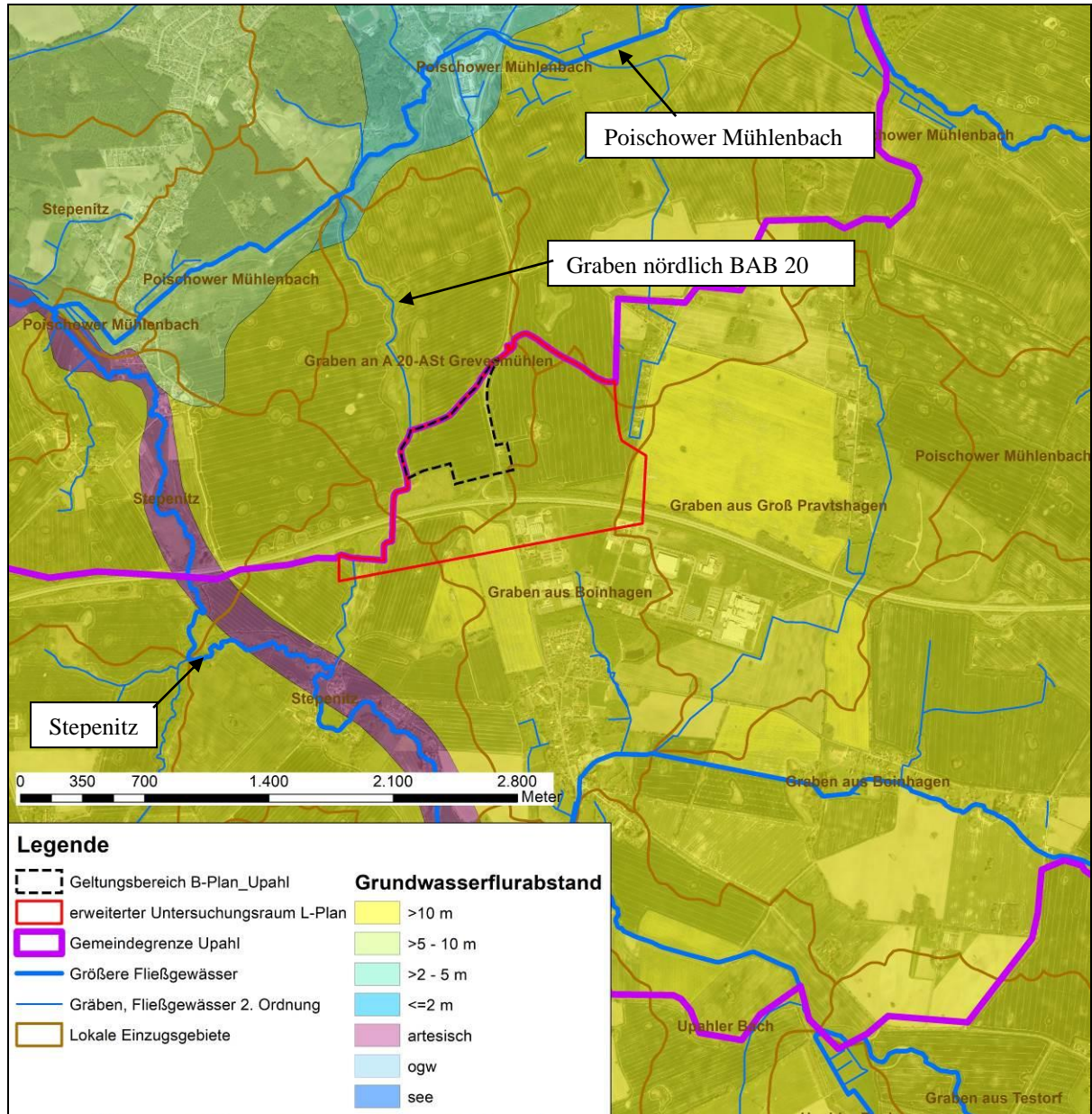


Abb.14: Oberflächengewässer, Einzugsgebiete und Grundwasserflurabstand im Planungsraum

Fließgewässer, die der Beobachtung gemäß Wasserrahmenrichtlinie unterliegen, gibt im westlichen und nordwestlich betrachteten Bereich des Teillandschaftsplanes.

In Abbildung 14 „Gewässer“ sind die wesentlichen Oberflächengewässer (im Gebiet ausschließlich Fließgewässer) dargestellt.

Von besonderer Bedeutung ist hier die Stepenitz, welche mit ihren Nebenläufen das gesamte Gemeindegebiet entwässert.

Bei dem größten Teil der Fließgewässer handelt es sich aber um Entwässerungsgräben, die sich in Unterhaltung des Wasser- und Bodenverbandes „Stepenitz-Maurine“ befinden.

Die Einzugsgebiete der Oberflächengewässer werden in Teil- und Haupteinzugsgebiete differenziert. Als Haupteinzugsgebiet ist hier die Stepenitz zu bezeichnen, in welche letztendlich auch die Teileinzugsgebiete (Poischer Mühlenbach) entwässern.

Die kleinen Fließgewässer, wie der im Gebiet vorhandene Graben nördlich der Autobahn entwässern in die jeweilige Vorflut des Teileinzugsgebietes.

Grundwasser

Der Grundwasserflurabstand liegt im Planungsraum in der Regel über 10 m. Geringere Flurabstände sind nur im Bereich größerer Fließgewässer wie Stepenitz und Poischer Mühlenbach vorhanden. Diese Bereiche befinden sich außerhalb des Planungsraumes.

Der Grundwasserleiter ist bedeckt und durchgehend gut geschützt.

Die Grundwasserisohypsenlinien verdeutlichen die Fließrichtung des oberen Grundwasserleiters in nordwestliche Richtung.

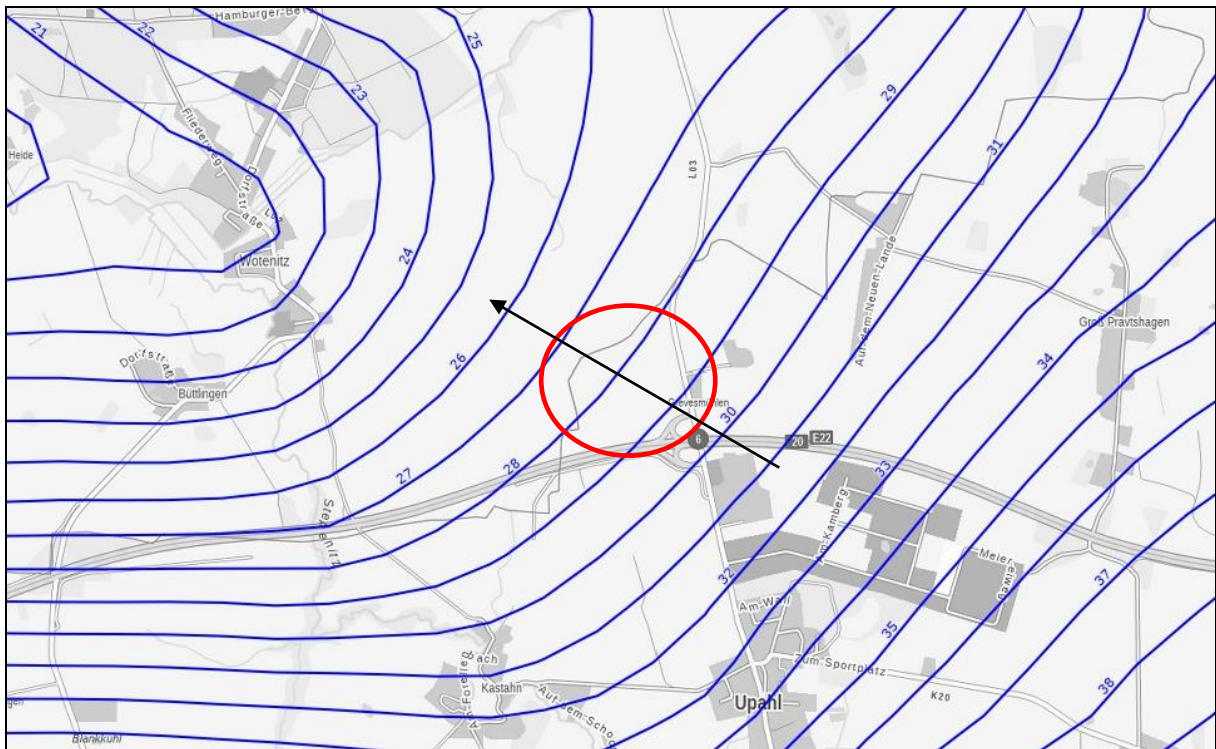


Abb. 15: Grundwasserhöhengleichen (Grundwasserisohypsen) und Fließrichtung des Grund- und Oberflächenwassers

Die Trinkwasserversorgung und die Abwasserentsorgung erfolgen über den Zweckverband Grevesmühlen. Wasserwerk und Kläranlage befinden sich in Grevesmühlen bzw. in Wotenitz. Um das Wasserwerk in Wotenitz ist eine mehrstufige Trinkwasserschutzzone ausgewiesen. Der geplante Gewerbestandort an der Gemeindegrenze liegt innerhalb der Trinkwasserschutzzone IIIb Grevesmühlen-Wotenitz.

Die Schutzzone III umfasst das gesamte Einzugsgebiet der geschützten Wasserfassung. Hier gelten Verbote bzw. Nutzungseinschränkungen wie beispielsweise:

- Ablagern von Schutt, Abfallstoffen, wassergefährdenden Stoffen
- Anwendung von Gülle, Klärschlamm, Pflanzenschutz- und Schädlingsbekämpfungsmittel
- Massentierhaltung, Kläranlagen, Sand- und Kiesgruben

Im Detail können die Nutzungsverbote der „Verordnung zur Festsetzung des Wasserschutzgebietes Grevesmühlen-Wotenitz (Wasserschutzgebietsverordnung Grevesmühlen-Wotenitz) vom 22.September 2010 entnommen werden.

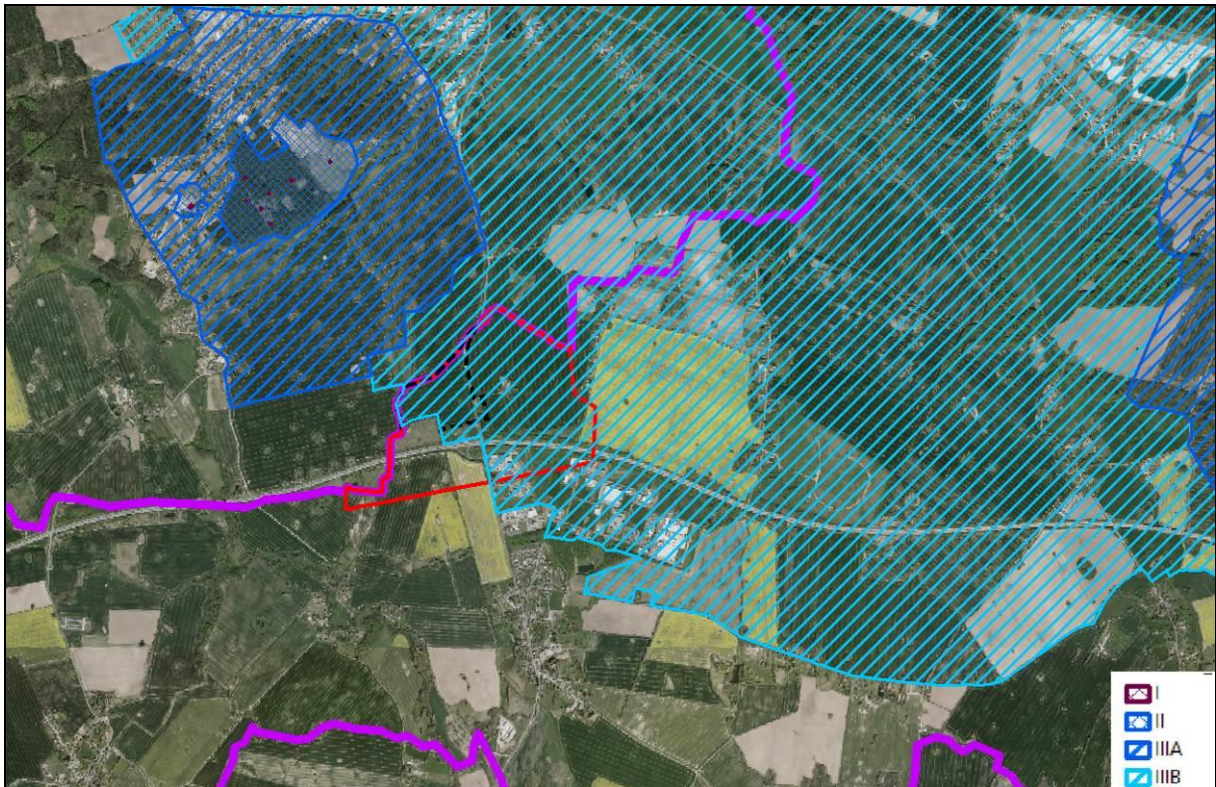


Abb. 16: Trinkwasserschutz-zonen der Wasserfassung Grevesmühlen-Wotenitz

Bewertung

Moorböden sind gegenüber Änderungen des Wasserregimes besonders empfindlich. Sowohl das Wasserdargebot als auch dessen Zusammensetzung haben entscheidende Bedeutung für die Qualität der Moorbiotope. Diese Bereiche sind deshalb besonders schutzwürdig.

Weiterhin sind natürlich auch alle Oberflächengewässer besonders schutzwürdig, da ein Schutz durch überlagernde Bodenschichten nicht vorhanden ist. Hierzu gehören sämtliche offene Gewässer wie Bäche, Gräben und Ackersölle.

Der größte Teil des Gemeindegebietes und auch der Bereich des Teillandschaftsplanes werden durch größere Lehmschichten mit hohem Grundwasserflurabstand geprägt. Das Grundwasser kann hier als relativ geschützt angesehen werden und hat nur eine geringe bis mittlere Schutzwürdigkeit.

Konfliktdarstellung

Konflikte mit dem Schutzgut Wasser ergeben sich, wenn Grund- und Oberflächenwasser in Qualität und Quantität beeinträchtigt werden.

Das Grundwasser wird im Plangebiet prinzipiell nicht zur Trinkwassergewinnung genutzt, auch wenn die Schutzzone IIIb bis in das Gebiet des Teillandschaftsplanes hineinreicht. Im betrachteten Bereich des Teillandschaftsplanes ist das Grundwasser wegen der bindigen Deckschichten relativ geschützt. Konflikte sind hier kaum gegeben.

Ein höheres Konfliktpotenzial ist für vorhandene Oberflächengewässer gegeben. Dieses ergibt sich insbesondere durch die gegenwärtige landwirtschaftliche Nutzung durch Eintrag von Nährstoffen (Düngemittel) und Pestiziden sowie durch Drainage.

4.5 Klima, Luft und Immissionen

Das Klima beeinflusst das Wohlbefinden des Menschen, regeneriert Frischluft und sorgt ausgleichend. Zu den Frischluftentstehungsflächen gehören größere Wasserflächen und Wälder.

Das Gemeindegebiet wird klimatisch stark atlantisch geprägt. Die Niederschlagsmenge, welche den wichtigsten Faktor für die Grundwasserneubildung darstellt, liegt statistisch über 600 mm im Jahr und gehört damit zu den niederschlagsbegünstigten Bereichen in Mecklenburg.

Die vorherrschende Windrichtung ist Westen (am häufigsten Südwest), welche mit einer Wahrscheinlichkeit von 50 % auftritt.

Im Bereich des Planungsraumes des Teillandschaftsplan befinden sich mit der vorhandenen Bundesautobahn und dem Gewerbegebiet Upahl einige Emittenten, welche entsprechenden Einfluss auf den Planungsraum haben.

Bewertung/Konfliktdarstellung

Für die Naturraumbewertung ist das Klima wenig von Belang.

Die lufthygienischen Verhältnisse im Plangebiet sind durch Lärm- und Schadstoffimmissionen sowohl durch die Autobahn, als auch durch den Gewerbebestandort leicht belastet. Gleichfalls liegt bezüglich der Lärm- und Lichtemissionen eine Vorbelastung vor.

4.7 Arten und Lebensräume (Flora und Fauna)

Arten und Lebensräume stehen in komplexem Zusammenhang zu allen anderen Schutzgütern. Die Erfassung der Biotop- und Nutzungstypen als Lebensraum für Pflanzen und Tiere stellt eine der wichtigsten Grundlagen für die Landschaftsplanung dar. Im § 2 BNatSchG wird darauf hingewiesen, dass die wild lebenden Tiere

und Pflanzen und ihre Lebensgemeinschaften als Teil des Naturhaushalts in ihrer natürlichen und historisch gewachsenen Artenvielfalt zu schützen sind. Ihre Biotope und ihre sonstigen Lebensbedingungen sind zu schützen, zu pflegen, zu entwickeln oder wiederherzustellen.

4.7.1 Heutige Potenzielle Natürliche Vegetation (HPNV)

Die heutige Potenziell Natürliche Vegetation stellt einen gedachten Zustand der Vegetationsausbildung nach Einstellen jeglicher Nutzungen auf den jeweiligen Flächen dar. Sie ist Grundlage für die Bewertung der Naturnähe von Lebensräumen und die Formulierung von Entwicklungszielen.

Ohne menschlichen Einfluss wäre der Planungsraum fast ausschließlich mit Wald bedeckt.



Abb. 17: Heutige potenzielle natürliche Vegetation im Bereich des Teillandschaftsplanes

Auf den vorhandenen kräftigen Böden würde überwiegend der Typische Waldgersten-Buchenwald als Ausprägung der Buchenwälder basen- und kalkreicher Standorte mit der wahrscheinlichen Ausprägung als Lungenkraut-Buchenwald stocken. Dieser Waldtyp besiedelt trockene, mäßig frische und frische lehmige Standorte mit hoher Nährkraft.

Bei etwas geringerem pH-Wert und höherer Feuchte treten dann auch Waldmeister-Buchenwäldern einschließlich der Ausprägung als Perlgras-Buchenwald auf.

4.7.2 Biotopbestand

Methodik der Bestandserfassung

Die Bestandsaufnahme der Biotoptypen erfolgte mit Hilfe der vorhandenen Biotop- und Nutzungstypenkarte des Landes Mecklenburg-Vorpommern mit Abgleichung des Luftbildes von GAIA MV. Zudem erfolgte für den Bereich des geplanten Gewerbestandortes eine detaillierte Biotopkartierung nach Kartieranleitung M-V.

Gewässer – S, F

Innerhalb der vorhandenen landwirtschaftlichen Flächen kommen zahlreiche Kleingewässer vor. Die Kleingewässer weisen in der Regel Verlandungszonen mit Röhrichten und teilweise auch Ufergehölze auf.

Insgesamt ist festzustellen, dass der Wasserstand in den Kleingewässern in den letzten Jahren stark abgesunken ist und Verlandungsprozesse eingesetzt haben.

Alle vorhandenen Kleingewässer sind nach § 20 NatSchAG M-V geschützt und zu erhalten.

Natürliche größere Fließgewässer kommen im Plangebiet nicht vor, jedoch verläuft in Süd-Nord-Richtung ein Graben, welcher weiter nördlich in den Poischer Mühlenbach mündet. Dieser bildet in Teilbereichen ein kleines Kerbtal mit teilweisem Hangwaldcharakter. Zum Kartierzeitpunkt im Jahr 2022 war dieser Graben überwiegend trockengefallen.

Wälder und Forste - W

Innerhalb des erweiterten Bereichs des Teillandschaftsplanes kommen Waldflächen nur fragmentarisch vor. Als wertvoll sind die Hangwaldbereiche im Bereich des vorhandenen Grabens zu beurteilen. Hier kommen, wenn auch nur sehr kleinräumig, charakteristische Florenelemente der Hangwälder vor. Charakteristisch sind hier Baumarten wie der Berg-Ahorn, die Stiel-Eiche, Hainbuche, Rot-Buche, Esche und Hasel.

Weniger wertvoll sind die Gehölzpflanzungen nördlich der Autobahn. Diese sind aufgrund der Größe noch als Feldgehölz zu beurteilen, fallen aber schon unter das Landeswaldgesetz. Neben heimischen Laubholzarten wie Weiden und Stiel-Eiche kommen auch Fremdbaumarten wie die Hybridpappel vor.

Feldgehölze, Hecken, Gebüsche, Baumreihen und Einzelbäume – BF, BH, BL, BA, BR, BB, BBG

Das Plangebiet wird durch lineare und punktförmige Gehölzstrukturen strukturiert. In der Regel sind Gehölzbiotope nach NatSchAG MV geschützt, wenn sie bestimmte Größen und Längen aufweisen.

Im Gebiet kommen zahlreiche lineare Gehölzstrukturen (Hecken), kleinere Gehölze und Einzelbäume vor. Im Vergleich zur Situation Ende des 19. Jahrhunderts weisen diese aber Strukturdefizite auf.

In der Regel sind die Gehölzbiotope nach NatSchAG M-V geschützt, wenn sie eine entsprechende Größe (100 m² bei flächigen Gehölzen) bzw. Länge (50 m bei Hecken, 100 m bei Alleen und Baumreihen) besitzen.

Die Hecken bestehen überwiegend aus Schlehe (*Prunus spinosa*), Weißdorn (*Crataegus monogyna*) und Hasel (*Corylus avellana*).

Vorhandene kleine Gebüsch befinden sich oft in Randbereichen anderer Strukturen oder in der offenen Feldflur. Hierbei handelt es sich in der Regel um Schlehen-, Weißdorn-, Weiden- oder Holundergebüsch.

Einzelbäume sind ab einem Stammumfang von >1,00m geschützt.

Grünlandflächen – G

Im Plangebiet des Teillandschaftsplanes sind im erweiterten Untersuchungsraum Frischgrünlandflächen und Intensivgrünlandflächen vorhanden.

Frischgrünlandflächen (GM) sind als Frischwiese (GMF) und Artenarmes Frischgrünland (GMA) ausgebildet. Sie sind zwischen der Autobahn und dem geplanten Gewerbestandort sowie beidseitig des vorhandenen Grabens ausgebildet. Die Flächen werden regelmäßig gemäht.

Bestandsbildner der Frischgrünlandstandorte sind Glatthafer (*Arrhenatherum elatius*), Weidelgras (*Lolium perenne*), Rot-Schwingel (*Festuca rubra*), Rot-Straußgras (*Agrostis capillaris*) und Kammgras (*Cynosurus cristatus*).

Auf den Intensivgrünlandflächen dominiert das Ausdauernde Weidelgras.

Waldfreie Biotope der Ufer sowie der eutrophen Moore und Sümpfe - V

Diese Biotope treten als Großseggenriede (VG), Röhrichte (VR), feuchte Hochstaudenfluren (VH), Feuchtgebüsch (VW) und uferbegleitende Biotope auf.

Einen Verbreitungsschwerpunkt besitzen sie im Bereich vermoorter Senken und an Gewässern.

Bei den Röhrichten dominieren Schilf und Rohrglanzgras. Das vorhandene Großseggenried wird durch die Schlank-Segge (*Carex acuta*) geprägt. Feuchte Hochstaudenfluren stellen im Gebiet entwässerte Moorstandorte da, welche durch Arten wie Große Brennnessel und Rohr-Glanzgras geprägt werden.

Feuchtgebüsch sind oft in Hochstaudenfluren, Saumstrukturen und Röhrichten als nächstes Sukzessionsstadium eingestreut. Sie bestehen fast ausschließlich aus Grau-Weide (*Salix cinerea*).

Ufergebundene Biotope sind entlang der Fließgewässer und an den Säumen der Kleingewässer ausgebildet. Sie bestehen überwiegend aus Weidenarten.

Ackerflächen - A

Intensiv genutzte Ackerflächen, Lehm- bzw. Tonacker, machen auf den guten Böden des Plangebietes den Großteil der erfassten Biotop- und Nutzungstypen aus.

Siedlungsbiotope – O, P

Zu den Siedlungsbiotopen zählen alle bebauten und durch menschliche Tätigkeit geprägte Flächen der Ortslagen und außerhalb der Ortslagen befindliche Einzelhöfte. Neben den mit Gebäuden bebauten Flächen gehören auch alle Verkehrsflächen in die Siedlungsbiotope.

4.7.3 Bedeutsame Pflanzenarten

Für das Plangebiet (erweiterter Untersuchungsbereich) wurden die Standorte mit Vertretern der Roten Liste der gefährdeten Höheren Pflanzen Mecklenburg-Vorpommerns erfasst.

Arten der Roten Liste

Art	Art	Ortsangabe
<i>Cardamine pratensis</i>	Wiesenschaumkraut	Zerstreut Bereich der Frischgrünlandflächen
<i>Centaurea jacea</i>	Wiesen-Flockenblume	Zahlreich im Bereich der Frischgrünlandflächen
<i>Cynosurus cristatus</i>	Weide-Kammgras	Zerstreut Bereich der Frischgrünlandflächen
<i>Leucanthemum spec.</i>	Wiesen-Margerite	zerstreut im Bereich der Frischgrünlandflächen
<i>Saxifraga granulata</i>	Körnchen-Steinbrech	Vereinzelt im Bereich der Frischgrünlandflächen

Die aufgeführten Arten sind alle der Kategorie „3“ (gefährdet) zuzuordnen.

Florenschutzkonzept

Im Plangebiet sind gemäß GLRP keine Schwerpunktorkommen von Arten des Florenschutzkonzeptes erfasst. Es ergibt sich diesbezüglich auch kein Handlungsbedarf.

4.7.4 Fauna

Für das gesamte Plangebiet des Teillandschaftsplanes wurden prinzipiell keine gesonderten Erhebungen des Arteninventars durchgeführt. Ausnahme bilden aber die faunistischen Erhebungen im Zusammenhang mit dem geplanten interkommunalen Gewerbestandort.

Die verfügbaren Daten wurden hinsichtlich ihrer Relevanz ausgewertet und Artengruppen kurz dargestellt.

Avifauna

Zug- und Rastvögel

Das Plangebiet des Teillandschaftsplanes hat teilweise Bedeutung als Nahrungs- und Ruhegebiet für Rastvögel.

Die Ackerflächen nördlich und westlich des Gewerbestandortes der Gemeinde Upahl sind im Gutachtlichen Landschaftsrahmenplan als Rastgebiete der Stufe 2 (mittlere – hohe Bedeutung) klassifiziert.

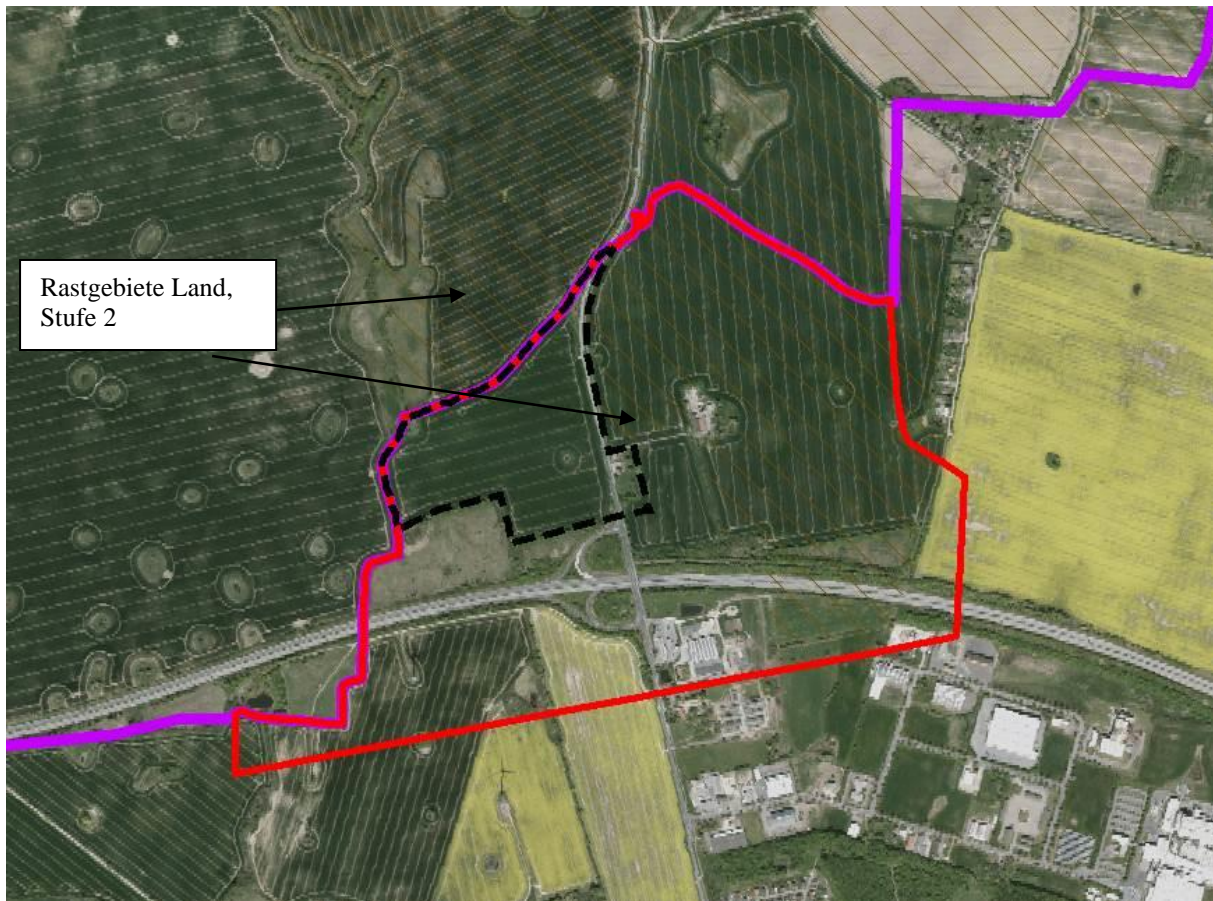


Abb. 18: Rastgebiete Land - regelmäßig genutzte Nahrungs- und Ruhegebiete von Rastvögeln

Brutvögel

Innerhalb des Plangebietes des Gewerbestandortes bzw. in dessen Randbereich wurden nachfolgend aufgeführte Vogelarten als Brutvögel festgestellt: Amsel, Baumfalke, Buchfink, Feldlerche, Gartengrasmücke, Gelbspötter, Goldammer, Grauammer, Haussperling, Klappergrasmücke, Kohlmeise, Kolkrabe, Mönchsgrasmücke, Neuntöter, Rotkehlchen, Singdrossel, Zilpzalp, Zaunkönig. Südwestlich an den Geltungsbereich angrenzend befindet sich ein Feuchtgebüsch mit vorgelagertem Großseggenried. Hier wurde im Jahr 2021 durch KRIEDEMANN ein Brutnachweis des Kranichs erbracht. Bei den Kartierungen 2022 konnte hier zwar kein Brutnachweis erbracht werden, jedoch wurde im Grünland nördlich davon ein Junge führendes Kranichpaar beobachtet. Wo die Kranichbrutpaare im Jahr 2022 gebrütet haben, konnte nicht mit Sicherheit bestimmt werden. Die Ausprägung des Biotopes, innerhalb dessen 2021 der Brutnachweis erfolgte, lässt jedoch den Schluss zu, dass es sich hierbei um ein dauerhaft geeignetes Bruthabitat handelt, weswegen es im Folgenden als Kranichbrutplatz gewertet wird.

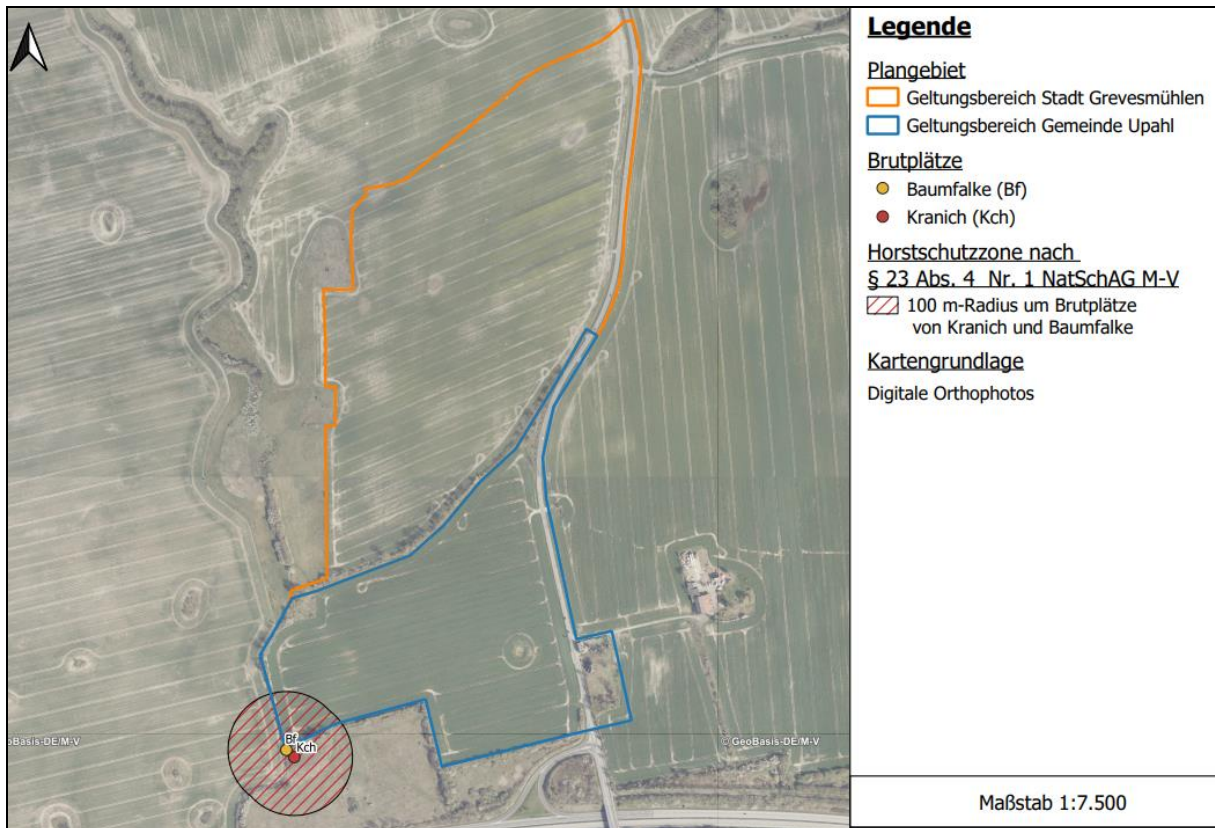


Abb. 19: Brutplätze von Baumfalke und Kranich im Nahbereich des geplanten Gewerbestandorts

Reptilien und Amphibien

Für Reptilien und Amphibien existieren keine umfassenden und detaillierten Angaben. Eine landesweite Datenbank befindet sich im Aufbau.

Im Kleingewässer im südlichen Plangebiet wurden bei den Kartierungen Teichfrösche nachgewiesen. Eine Eignung als Laichhabitat für weitere Arten kann nicht ausgeschlossen werden. Die Planung sieht die Überbauung bzw. Entfernung dieses Biotopes vor.

Säugetiere

Der Wildbestand insbesondere von Reh und Wildschwein wird allgemein als hoch eingeschätzt. Hinzu kommen wachsende Populationsgrößen von invasiven Arten wie dem Marderhund und dem Mink.

Säugetierarten, die dem besonderen Artenschutz unterliegen (Tab. 2 Anhang IV), wurden im Plangebiet nicht nachgewiesen bzw. sind im Hinblick auf die Planinhalte aufgrund abweichender Habitatsprüche irrelevant bzw. ausgehend von den vorhandenen Biotoptypen mit Ausnahme von Fledermäusen sehr wahrscheinlich nicht vorhanden. Hinsichtlich der Quartiereignung für Fledermäuse erscheinen die im Plangebiet befindlichen, teilweise noch bewohnten Bestandsgebäude für Fledermäuse eher ungeeignet.

Ohne weitere Begutachtung kann das Vorhandensein von Sommerquartieren oder Wochenstuben nicht gänzlich ausgeschlossen werden. Das Vorhandensein von Winterquartieren wird aufgrund der Nichteignung der von der Planung beanspruchten Strukturen ausgeschlossen.

4.7.5 Bewertung Biotope und Biotop- und Artenschutzpotenzial

Die Bewertung wird biotopbezogen in Anlehnung an die „Hinweise zur Eingriffsregelung in Mecklenburg-Vorpommern“ vorgenommen. Damit ist gleichzeitig eine Übertragbarkeit auf die Ebene der Bauleitplanung gegeben. In die festgelegten Wertstufen von 0 bis 4 gehen alle wesentlichen Kriterien für die Biotopqualität ein.

Für den Landschaftsplan lässt sich eine gemittelte, aber hinreichend genaue Einschätzung für die jeweiligen Biotoptypen abgeben. (Anlage 1b).

Die Kriterien für die Festlegung der Wertstufen sind:

- Typisches Arteninventar
- Seltenheit und Gefährdung
- Zeitraum für die Wiederherstellbarkeit
- Naturnähe
- Komplexität
- Vernetzungsgrad

Wertstufe 0

Unter diese Wertstufe fallen ausschließlich Siedlungsbiotope, die ein hohes Maß an Versiegelungen aufweisen sowie sonstige anthropogen geprägte Biotope wie Verkehrs- und Industrieflächen.

Wertstufe 1

Hierbei handelt es sich meist um häufig vorkommende Biotope mit geringer und oft homogener Artenausstattung. Sie sind gekennzeichnet durch hohe Nutzungsintensität und geringen Natürlichkeitsgrad. In die Wertstufe 1 gehören insbesondere alle Ackerflächen, soweit sie nicht eine zusätzliche Bedeutung als Rast- und Äsungsgebiet besitzen. Diese Biotope sind nicht gefährdet.

Wertstufe 2

Biotope der Wertstufe 2 sind überwiegend aus weit verbreiteten, naturraumspezifischen Arten aufgebaut. Es handelt sich um ungefährdete Biotoptypen mit geringer Empfindlichkeit. Sie sind rasch regenerierbar und haben als Lebensstätte eine mittlere bis geringe Bedeutung. Vereinzelt treten auch gefährdete Arten auf. Sie besitzen einen mittleren bis geringen Natürlichkeitsgrad und weisen mäßige bis hohe Nutzungsintensitäten auf.

Aus Sicht des Arten- und Biotopschutzes ist eine Entwicklung zu höherwertigen Biotoptypen anzustreben, zumindest aber die Bestandssicherung abzusichern.

Wertstufe 3

Biotope der Wertstufe 3 weisen meist höhere Anteile naturraumtypischer und/ oder zurückgehender Arten und Vegetationstypen auf. Gefährdete Arten sind regelmäßig, Arten höherer Gefährdungskategorien nur vereinzelt vorhanden. Es handelt sich um mäßig gefährdete, im Bestand zurück gehende Biotoptypen mit hoher bis mäßiger Empfindlichkeit, mit langen bis mittleren Regenerationszeiten. Die Biotope unterliegen einer mäßigen bis geringen Nutzungsintensität und sind nur bedingt ersetzbar. Sie sind in ihrer Qualität möglichst zu erhalten oder zu verbessern.

Wertstufe 4

Biotope, die in einer Wertestufe 4 zugeordnet werden, besitzen einen hohen Anteil naturraumtypischer und überregional zurückgehender Arten und Vegetationstypen. Es handelt sich um stark gefährdete und im Bestand rückläufige Biotoptypen mit hoher Empfindlichkeit gegenüber anthropogenen Beeinträchtigungen. Bei Verlust ist ihre Wiederherstellung sehr langwierig. Die Biotope besitzen einen hohen Natürlichkeitsgrad und unterliegen einer extensiven oder keiner Nutzung. Biotope der Wertstufe 4 sind unbedingt zu erhalten.

Nr.	Biotop-code	Biotoptyp	Wertstufe
02.01.02	BLM	Mesophiles Laubgebüsch	2
02.01.04	BLR	Ruderalgebüsch	2
02.02.01	BFX	Feldgehölz aus überwiegend heimischen Baumarten	2/3
02.02.02	BFY	Feldgehölz aus überwiegend nichtheimischen Baumart	1
02.03.01	BHF	Strauchhecke	3
02.03.02	BHS	Strauchhecke mit Überschirmung	3
02.07.03	BBG	Baumgruppe	2
04.03.01	FBN/WSA	Naturnaher Bach	4
04.05.03	FGX	Graben, trocken gefallen o. zeitw. wasserführend	2
05.04.03	SEL	Nährstoffreiches Stillgewässer	3
05.06	SE	Nährstoffreiches Stillgewässer	3
05.06.05	SYW	Wasserspeicher	1
06.01.03	VGR	Rasiges Großseggenried	2
06.02.02	VRL	Schilf-Landröhricht	2
06.04.03	VHD	Hochstaudenflur stark entwässerter Moor- und Sumpfstandorte	1
06.05.01	VWN	Feuchtgebüsch eutropher Moor- und Sumpfstandorte	3
06.05.02	VWD	Feuchtgebüsch stark entwässerter Moor- und Sumpfstandorte	3
09.01.07	GFD	Sonstiges Feuchtgrünland	2
09.02	GM/RH	Frischgrünland	3
09.02.01	GMF/GM A	Frischwiese	3
09.02.01	GMF	Frischwiese	4
09.02.03	GMA	Artenarmes Frischgrünland	2
09.02.04	GMB	Aufgelassenes Frischgrünland	2
09.03.03	GIM	Intensivgrünland auf Mineralstandorten	1
10.01.03	RHU	Ruderales Staudenflur	2
10.01.04	RHK	Ruderaler Kriechrasen	2
12.01.02	ACL	Lehmacker	0

13.01.01	PWX	Siedlungsgehölz aus heimischen Baumarten	1/2
13.03.02	PER	Artenarmer Zierrasen	0
13.08	PG	Hausgarten	0
13.08.03	PGN	Nutzgarten	0
13.10.01	PSA	Sonstige Grünanlage mit Altbäumen	2
13.10.02	PSJ	Sonstige Grünanlage ohne Altbäume	1
14	O	Gebäude	0
14.05.04	ODE	Einzelgehöft	0
14.07.02	OVF	Versiegelter Rad- und Fußweg	0
14.07.03	OVU	Wirtschaftsweg, nicht- oder teilversiegelt	0
14.07.04	OVW	Wirtschaftsweg, versiegelt	0
14.07.05	OVL	Straße	0
14.07.07	OVA	Autobahn	0
14.08.02	OIG	Gewerbegebiet	0
14.09	OW	Wasserwirtschaftliche Anlage	0
14.10.05	OSS	Sonstige Ver- und Entsorgungsanlage	0
14.11.12	OBD	Brachfläche der Dorfgebiete	1

Im Gutachtlichen Landschaftsrahmenplan werden hinsichtlich der **Schutzwürdigkeit des Arten- und Lebensraumpotenzials** auf kleiner Maßstabsebene lediglich Bereiche mit hoher sowie mit sehr hoher Schutzwürdigkeit dargestellt. Für den erweiterten Bereich dieses Teillandschaftsplanes sind keine Darstellungen vorgenommen worden. Unter Berücksichtigung weiterer Aussagen des GLRP sowie der Kartierungen vor Ort wird den Ackerflächen mit Rastplatzfunktionen sowie den Feucht- und Gehölzbiotopen (Habitatfunktionen) ein mittlerer Wert zugeordnet. Übrige Biotope außerhalb von Siedlungsbereichen erhalten einen geringen bis mittleren Wert.

4.7.6 Konfliktdarstellung

Fließgewässer:

Natürliche größere Fließgewässer fehlen im Plangebiet. In Süd-Nordrichtung verläuft ein Graben, der als Vorflut für angrenzende landwirtschaftliche Flächen dient. Dieser ist außerhalb des Gemeindegebietes zum Teil auch naturnah ausgebildet und bildet vor Einlauf in den Poischer Mühlenbach ein kleines Kerbtal. Dieser Graben weist insbesondere in trockenen Sommern kein Wasser mehr auf. Allgemeine Konflikte ergeben sich immer im Nahbereich intensiv landwirtschaftlich genutzter Flächen durch möglichen Eintrag von Nähr- und Schadstoffen.

Stillgewässer

Größere Stillgewässer fehlen im Plangebiet.

Bedeutsam sind die Kleingewässer innerhalb der landwirtschaftlichen Nutzflächen. Allgemein sind die Gewässer in keinem guten Zustand. Die Hauptprobleme sind Wassermangel und Eutrophierung. Viele Gewässer sind nur temporär wasserführend oder verschwunden bzw. nicht mehr als Gewässer anzusprechen. Die Ursachen liegen wahrscheinlich in Entwässerungsmaßnahmen und im Rückgang des Wasserdargebotes.

Innerhalb des geplanten Gewerbestandortes innerhalb des Gemeindegebietes von Upahl befindet sich nur ein Gewässer. Dieses besitzt noch eine stabile Wasserführung mit charakteristischer Wasserlinsen-Schwimmblattdecke und Tauchfluren aus Hornblatt. Jedoch ist auch dieses Gewässer stark eutrophiert.

Moore

Gefährdet sind die kleinflächig in den Randlagen des geplanten Gewerbestandortes vorkommenden Moorflächen derzeit durch die angrenzende intensive landwirtschaftliche Nutzung. Diese Gefährdungen aus der Landwirtschaft sind mit Entwässerung und Nährstoffeintrag verbunden. Die vorhandenen feuchten Hochstaudenfluren sind überwiegend zu artenarmen Brennesselbeständen degradiert. Das vorhandene Großseggenried (VGR), welches auch als Kranichhabitat erfasst wurde, weist in trockenen Jahren kaum offene Wasserflächen auf. Biotop- und Habitatqualität sind insbesondere durch niedrige Wasserstände stark gemindert.

Moorflächen benötigen, außer bestimmten abzuleitenden Einzelmaßnahmen, in der Regel ausreichend große Pufferflächen zu benachbarten Nutzungen.

Frischgrünland

Auch für Frischgrünlandflächen besteht das hauptsächlich Konfliktpotenzial im Stoffeintrag. Weitere Konflikte können eine Nutzungsintensivierung aber auch Nutzungsauffassung sein.

Die vorhandenen Frischgrünlandflächen nördlich der Autobahn (Gemeindegebiet Upahl) sowie auch die unmittelbar angrenzenden Frischgrünlandflächen nördlich des Upahler Gemeindegebietes sind überwiegend artenreich und in einem guten qualitativen Zustand.

Waldflächen/Gehölzflächen

Die Gehölzflächen stellen nicht nur eigenständige Wertbiotope, sondern auch Pufferbiotope zu anderen wertvollen Biotoptypen (Frischgrünland, Moorbiotope etc.) dar. Das Hauptkonfliktpotenzial ist hier die unmittelbare Nähe zur landwirtschaftlichen Nutzung. Insbesondere Heckenbiotope werden sowohl im Trauf- als auch im Wurzelbereich oft beeinträchtigt.

Saumbiotope

Saumbiotope sind im gesamten Plangebiet auf dem Rückzug. Der Wert dieser Biotope, vor allem der frischen und trockenen Staudenflure, wird oft unterschätzt. Saumbiotope sind im gesamten Plangebiet insbesondere durch landwirtschaftliche Bewirtschaftung, in der Nachbarschaft zu Gehölzen und Verkehrsflächen oder durch die Pflege entlang der Wege gefährdet.

Nutzungsbezogene Konflikte

Auf nutzungsbezogene Konflikte wird unter Raumnutzungen ausführlicher eingegangen.

Hauptnutzungskonflikte bestehen durch folgende Raumnutzungen:

- Tourismus und Erholung bzw. Freizeitaktivitäten
- Landwirtschaft in Bezug auf Gehölz- und Saumstrukturen, Kleingewässer in der Feldflur, Bewirtschaftung von Küsten- und Feuchtbiotopen und Grünlandflächen
- Wasserwirtschaft in Bezug auf Feuchtgebiete, Kleingewässer

Artbezogene Konflikte

Pflanzen

Konflikte bestehen vor allem durch veränderte Standort- und Nutzungsbedingungen. Besonders gefährdete Pflanzenarten sind von einer angepassten (in der Regel extensiven) Nutzung abhängig. Nutzungsauffassung, intensive Nutzung mit Nährstoffakkumulation führen zu veränderten Standortbedingungen und dem Verschwinden von Arten.

Gefährdete Arten der Moorstandorte verschwinden mit mechanischer Beschädigung, Entwässerung und Nährstoffanreicherung.

Tierwelt

Tiere sind meist an besondere Biototypen gebunden. Das trifft besonders für die seltenen und gefährdeten Arten zu. Geht der Lebensraum verloren oder wird er stark beeinträchtigt, führt dies zum Rückgang oder zum Verschwinden der Art.

Besonderes Augenmerk ist im Plangebiet auf die avifaunistische Bedeutung der Moorstandorte (hier Kranichhabitat) aber auch die strukturreichen Frischgrünlandflächen und Saumbiotope zu legen.

Eine unangepasste intensive Nutzung von Grünlandflächen und Ackerland ist stark mit Konflikten beladen. Insbesondere Kleinstrukturen wie Gebüsche, Kleingewässer, Säume und extensiv genutztes artenreiches Grünland besitzen faunistisches Potenzial. Gefährdete und schutzwürdige Arten sind fast ausschließlich auf diese Biotope angewiesen.

Invasive Arten

Mit der Globalisierung drängen vermehrt fremdländische Tier- und Pflanzenarten in unseren Kulturraum ein. Diese Entwicklung setzte im 15. Jahrhundert ein und ist heute nicht abgeschlossen.

Meist verursachen sie keine Schäden. Es gibt aber auch invasive, konkurrenzstarke Arten.

Invasive Neophyten

- Ölweide, aus Asien stammend: im erweiterten Untersuchungsgebiet nicht aufgefunden
- Kartoffelrose, aus China stammend: im erweiterten Untersuchungsgebiet nicht aufgefunden
- Japanischer Staudenknöterich, aus Ostasien stammend: im erweiterten Untersuchungsgebiet nicht aufgefunden
- Riesen-Bärenklau, aus dem Kaukasus stammend: im erweiterten Untersuchungsgebiet nicht aufgefunden
- Beifußblättrige Ambrosie, aus Nordamerika stammend: im erweiterten Untersuchungsgebiet nicht aufgefunden
- Kanadische und Riesen-Goldrute aus Nordamerika stammend: im erweiterten Untersuchungsgebiet kleiner Bestand nördlich des Gemeindegebietes (Biotoptyp RHK/RHN)

Invasive Neozoen

Nach der Berner Konvention soll die Ausbreitung invasiver Tierarten wie Marderhund, Waschbär und Mink stark kontrolliert werden.

Der Marderhund gehört in Mecklenburg-Vorpommern fast in 90 % der Jagdreviere zum Arteninventar.

Auch der Mink hat einen Verbreitungsschwerpunkt in Mecklenburg-Vorpommern, neben Sachsen-Anhalt und Brandenburg.

Der Verbreitungsschwerpunkt des Waschbären liegt in Hessen. In Mecklenburg-Vorpommern wurden die meisten Tiere in den ehemaligen Landkreisen Müritz und Mecklenburg-Strelitz erlegt.

4.8 Landschaftsbild und landschaftsbezogene Erholung

Das Bild einer Landschaft entsteht in der Wahrnehmung durch den Menschen. Im aufgenommenen Landschaftsbild verschmelzen alle für den Menschen wahrnehmbaren Merkmale und Eigenschaften von Natur und Landschaft. In dieser Wahrnehmung dominieren visuelle Eindrücke. Vielfalt, Eigenart, Schönheit und Naturnähe sind dabei die wesentlichen Merkmale. Auch Gerüche und Geräusche fließen in die Wahrnehmung der Umgebung ein.

Gemäß § 1 BNatSchG sind Vielfalt, Eigenart und Schönheit sowie der Erholungswert der Landschaft dauerhaft zu sichern. Hierzu sind:

1. Naturlandschaften und historisch gewachsene Kulturlandschaften, auch mit ihren Kultur-, Bau- und Bodendenkmälern, vor Verunstaltung, Zersiedelung und sonstigen Beeinträchtigungen zu bewahren,
2. zum Zweck der Erholung in der freien Landschaft nach ihrer Beschaffenheit und Lage geeignete Flächen vor allem im besiedelten und siedlungsnahen Bereich zu schützen und zugänglich zu machen.

Wichtig für den Erholungswert einer Landschaft sind zum einen die landschaftlichen Qualitäten, zum anderen die Zugänglichkeit und Erschließung und somit Erlebbarkeit der Landschaft sowie konkrete Angebote für die landschaftsbezogene Erholung.

Ein wesentlicher Grundsatz der Landschaftspflege stellt, nach § 2 Pkt. 13 BNatSchG, die Erschließung und Erhaltung der Landschaft für die Erholung des Menschen dar.

4.8.1 Bestand und Bewertung

Das Relief ist durch eiszeitliche Bildungen mehr oder weniger stark bewegt. Die Höhen liegen etwa zwischen 35m (Bereich der Grabensenke) bis 50m.

Insgesamt bietet die Landschaft das Bild einer relativ homogenen Ackerlandschaft im Kernbereich (Bereich des geplanten Gewerbestandortes) und einer angrenzenden leicht aufgelockerten Ackerlandschaft, durchsetzt mit Gehölzen, Grünländern und Kleingewässern. Der intensive Ackerbau überwiegt als Nutzungstyp in der Landschaft.

Gerade die großen Ackerschläge haben teilweise eine Bedeutung für Rastvögel in den Zugzeiten.

Der Planungsraum des Teillandschaftsplanes liegt vollständig im Landschaftsbildraum „Ackerlandschaft bei Upahl“ (IV 2-34). Unmittelbar westlich (etwa 1km vom geplanten Gewerbestandort entfernt) befindet sich der Landschaftsraum „Niederung von Stepenitz und Maurine“ (IV 2-7).

Landschaftsbildräume	Bewertung	Bild-Nr.
Ackerlandschaft bei Upahl	Mittel-hoch	IV 2-34
Niederung von Stepenitz und Maurine	Hoch bis sehr hoch	IV 2-7

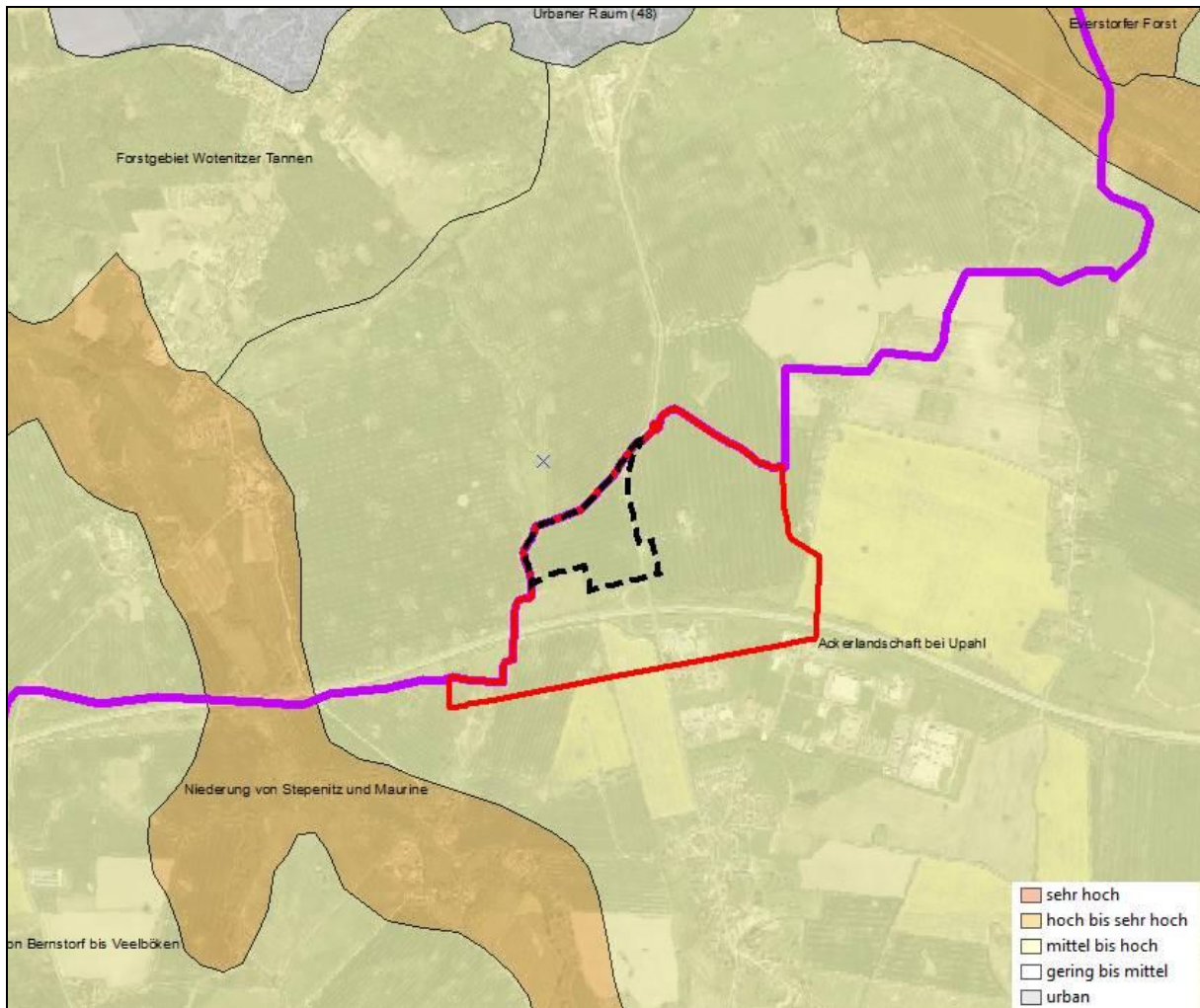


Abbildung 20: Landschaftsbildeinheiten und Bewertung

In die Bewertung des Landschaftsbildes gehen insbesondere die Kriterien Vielfalt, Eigenart, Naturnähe und die Eignung für die landschaftsbezogene Erholung ein.

Als Indikatoren für die Kriterien (Vielfalt, Eigenart, Naturnähe und Schönheit der Landschaft) gelten

- Relief, Topographie
- Gewässerstruktur
- Nutzungsstruktur
- Vegetation
- Siedlungen / bauliche Anlagen
- Beeinträchtigungen

Da es sich bei dem Planungsraum des Teillandschaftsplanes überwiegend um eine ausgeräumte Agrarlandschaft handelt konnten die beiden hohen Wertkategorien (sehr hoch, hoch bis sehr hoch) der 4stufigen Wertskala hier nicht vergeben werden. Da aber strukturierende Elemente wie Gehölze, Kleingewässer, Grünland, kleine Moorbereiche sowie noch vorhandene Saumstrukturen ausreichend vorhanden sind, konnte die Qualität des Landschaftsraumes vollständig mit „mittel – hoch“ bewertet werden.

Als qualitätsmindernd sind die Infrastruktur (BAB 20), die Windenergieanlagen im Umgebungsbereich sowie der vorhandene Gewerbestandort in Upahl werten.

Eine besondere Bedeutung für die landschaftsgebundene Erholung besitzt auch der erweiterte Planungsraum nicht. Bereiche mit besonderer Bedeutung für die landschaftsgebundene Erholung sind im benachbarten Landschaftsraum „Niederung von Stepenitz und Maurine“ zu finden.

Konfliktdarstellung

Störend wirken überirdische Leitungstrassen, welche im Untersuchungsgebiet aber nur in vergleichsweise geringem Ausmaß vorhanden sind.

Markant und weithin sichtbar sind die Windenergieanlagen südlich der Autobahn sowie bei Pravtshagen. Auch die Autobahn selbst sowie das vorhandene Gewerbegebiet Upahl stellen eine starke Vorbelastung des Landschaftsbildes und somit einen Konflikt dar.

Weitere Konfliktpunkte im Zusammenhang mit dem Landschaftsbild gibt es im Untersuchungsgebiet nur wenige. Insgesamt ist die Ackerlandschaft aber nur wenig strukturiert. Eine Erweiterung von Linienstrukturen wie Hecken, Alleen und Baumreihen wäre hier von Vorteil. Jedoch besitzen die Flächen auch eine Bedeutung als Rast- und Äsungsplatz für nordische Zugvögel (insbesondere Flächen nördlich des Gemeindegebiets).

Hier muss bei Ergänzungspflanzungen ein vertretbarer Konsens gefunden werden.

4.9 Landschaftliche Freiräume

Unzerschnittene landschaftliche Freiräume sind Bereiche der Landschaft, die frei von Bebauung, befestigten Straßen, Haupt-Eisenbahnlinien und Windenergieanlagen sind.

Störend oder zerschneidend wirkende Elemente (Zerschneidungselemente) werden mit Wirkzonen versehen. Die nach Abzug der Wirkzonen verbleibenden Flächen mit einer Mindestgröße von 25 ha sind die Kernbereiche landschaftlicher Freiräume.

Aufgrund der natürlichen Landschaftsausstattung, der geringen Besiedlungsdichte und im Vergleich zu anderen Bundesländern relativ schwach entwickelten Infrastruktur weist das Land Mecklenburg-Vorpommern eine relativ hohe Anzahl an landschaftlichen Freiräumen auf.

Nach dem Gutachtlichen Landschaftsrahmenplan übernehmen landschaftliche Freiräume folgende Hauptfunktionen:

- Sie sichern die herausragende Qualität von Natur und Landschaft, insbesondere sind sie maßgeblich für die Vielfalt, Eigenart und Naturnähe der Landschaft. Sie begründen das touristische Alleinstellungsmerkmal „Unberührte Natur“ des Landes.
- Sie sind wertvolle Reproduktions-, Nahrungs- sowie Aufenthaltsräume für die naturraumspezifische Tier- und Pflanzenwelt, insbesondere für störungsempfindliche Tierarten mit speziellen Lebensraumanprüchen.
- Sie tragen zum Schutz abiotischer Standortfaktoren bei.
- Sie bieten Schutz der Allgemeinheit vor Beeinträchtigungen durch Lärm.
- Sie stellen ein Flächenpotenzial für eine nachhaltige Nutzung der Naturgüter dar (z.B. naturverträgliche Land- und Forstwirtschaft).

4.9.1 Bestand und Bewertung

Die landschaftlichen Freiräume werden nach Größenklassen sowie ihrer Schutzwürdigkeit differenziert. Für die Bewertung der Schutzwürdigkeit wurden neben der Flächengröße repräsentative Funktionsmerkmale herangezogen. Unter Berücksichtigung dieser Funktionsmerkmale werden Punkte vergeben und so die Bewertungsstufe ermittelt.

Folgende Funktionsmerkmale werden für die Bewertung herangezogen.

- Definierte Größenklasse (1-9)
- Überdurchschnittliche Naturnähe
- Bestandteil eines verkehrsarmen Raumes
- Vorhandensein von Bereichen mit herausragender Bedeutung für den Naturhaushalt gemäß GLRP
- Vorhandensein von Rastplatzzentren von Zugvögeln, in denen die Kriterien für eine internationale Bedeutung regelmäßig erreicht wird
- Vorhandensein von Nahrungsrastbereichen von Zugvögeln mit sehr hoher und hoher Bedeutung
- Vorhandensein von Reproduktionszentren von störungssensiblen größeren Wirbeltierarten (z.B. Fischotter)
- Vorhandensein hochwertiger Landschaftsbildräume
- Vorhandensein von Erholungsräumen gem. GLRP
- Vorhandensein zusammenhängender Waldbereiche > 5 km²
- Vorhandensein überwiegend landwirtschaftlicher Flächen mit höherer natürlicher Ertragsfähigkeit
- Vorhandensein europäischer Vogelschutz- und FFH-Gebiete
- Vorhandensein von Artikel 10 – Gebiete gem. FFH-Richtlinie
- Vorhandensein von Naturschutzgebieten und Nationalparks
- Vorhandensein von Landschaftsschutzgebieten
- Vorhandensein von Küsten- und Gewässerschutzstreifen

Für die jeweilige Flächengröße wird entsprechend der Größenklassen ein Punktwert zwischen 1 und 9 vergeben. Für jedes andere Merkmal wird ein Punkt vergeben.

Anzahl von Merkmalspunkten (Funktionsdichte)	Bewertungsstufe
14 – 22	Sehr hoch
9 – 13	Hoch
6 – 8	Mittel
1 - 5	Gering

Klassifizierung der landschaftlichen Freiräume

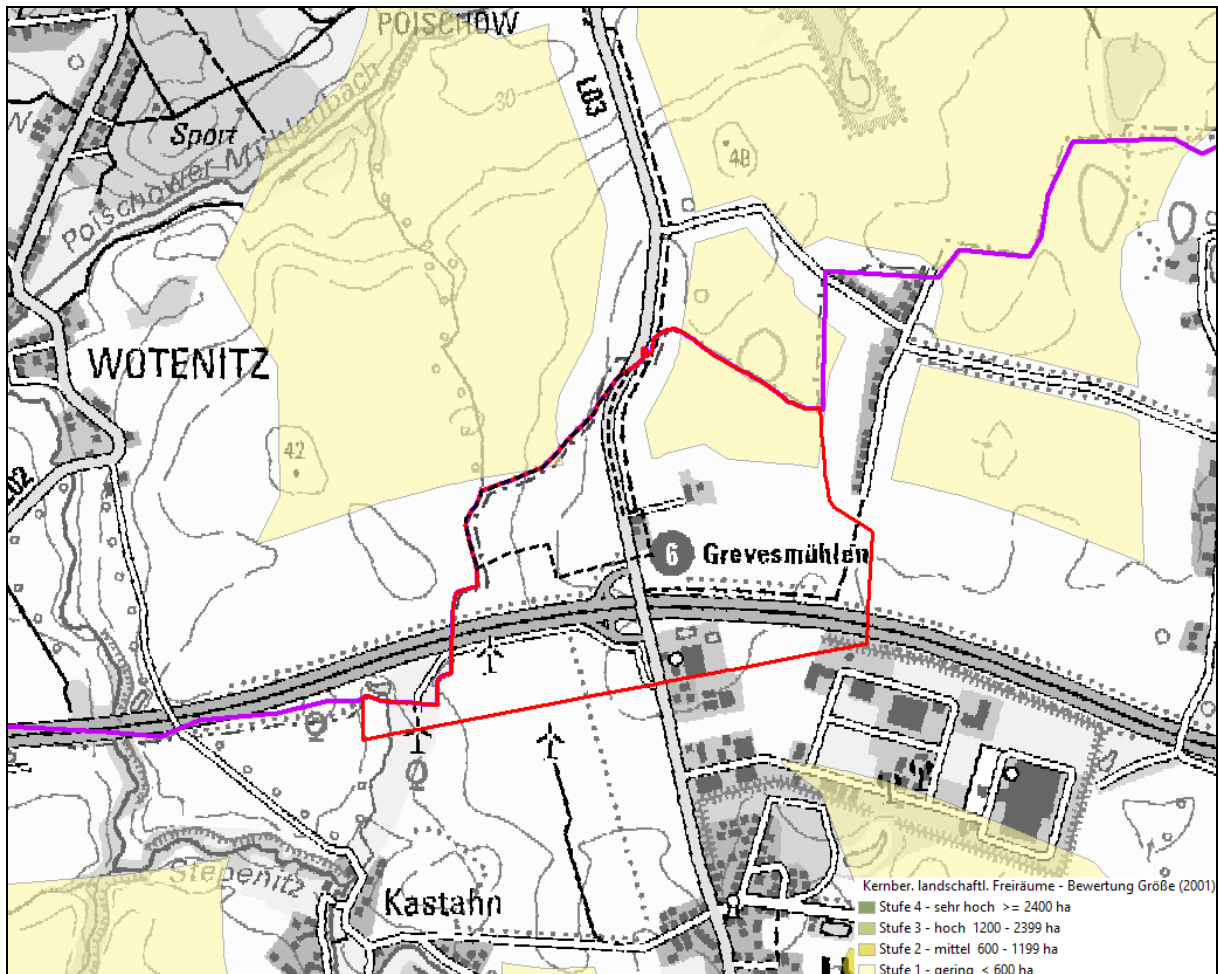


Abbildung 19: Landschaftliche Freiräume im Bereich des Planungsraumes

Innerhalb des Planungsraumes sind im Gutachtlichen Landschaftsrahmenplan keine bedeutsamen landschaftliche Freiräume vermerkt. Im erweiterten Untersuchungsraum und in den Randlagen zum Gemeindegebiet der Stadt Grevesmühlen sind Freiräume der untersten Kategorie (Stufe 1, Bewertung gering, < 600 ha) vorhanden.

4.9.2 Konfliktdarstellung

Landschaftliche Freiräume sind überwiegend durch Verkleinerung ihrer Größe gefährdet. Hauptursachen sind dabei die Verbesserung und Erweiterung der Infrastruktur (neue Straßen bzw. verbesserter Ausbau) sowie durch Siedlungserweiterungen (Gewerbe, Wohngebiete). Hinzu kommen Verkleinerungen durch den Bau von landschaftlichen Störquellen, wie Windenergieanlagen.

Die Erweiterung von Gewerbeflächen nördlich der BAB 20 führt zur Verkleinerung und damit auch zur Verschlechterung von landschaftlichen Freiräumen der Kategorie 1 nördlich der Bundesautobahn.

4.10 Auswirkungen vorhandener und zu erwartender Raumnutzungen auf Natur und Landschaft

4.10.1 Landwirtschaft

Die Landwirtschaft ist die prägende Nutzung des Untersuchungsraumes. Unsere derzeit vorhandene Kulturlandschaft mit ihrer Vielfalt an Arten und Biotopen ist erst durch die landwirtschaftliche Nutzung entstanden.

Mit der zunehmenden Intensivierung der Landwirtschaft, insbesondere durch den Einsatz von Düngemittel, Pflanzenschutzmittel und die Durchführung von Meliorationsmaßnahmen kommt es seit der Mitte des vergangenen Jahrhunderts aber zu einem verstärkten Artenrückgang und zum Verlust an Landschaftselementen. Außerdem treten negative Randeffekte zu benachbarten natürlichen Biotopen auf.

Die Erhaltung der biologischen Vielfalt im Landschaftsraum und die Erhaltung traditioneller extensiver Landwirtschaftspraxis werden deshalb Schwerpunktthemen der zukünftigen EU-Agrarpolitik sein.

In diesem Zusammenhang wird es perspektivisch immer wichtiger werden, die Erfordernisse einer wirtschaftlich arbeitenden und produktiven Landwirtschaft mit den Zielen des Naturschutzes und der Landschaftspflege zu verbinden.

Konfliktpunkt	Auswirkung	Lösung
<u>Ackerflächen</u> Hohe Düngemittelgaben, Einsatz von Pflanzenschutzmitteln auf Ackerflächen, Intensive Bewirtschaftung, Entwässerung	Beeinträchtigung und Zerstörung von Ackerwildkrautgesellschaften; Vernichtung und Schädigung von Kleinstrukturen wie Gehölze, Kleingewässer, Eutrophierung und Entwässerung von Nachbarbiotopen	Ökologischer Landbau; Dosierte Einsatz von Düngemitteln und Pflanzenschutzmitteln vor allem in Saumbereichen und vor allem in der Umgebung von Kleingewässern; Verzicht auf Pflanzenschutzmittel, Anpflanzung von Hecken, Kopfweidenreihen, Einzelbäumen, Erhalt und Mehrung von Pufferflächen ohne bzw. mit geringer Nutzungsintensität
<u>Grünlandflächen</u> Entwässerungsmaßnahmen insbesondere auf Feuchtgrünland; Intensive Nutzung wie mehrfache Mahd, Düngung, intensive Beweidung, Einsaat von Wirtschaftsgräsern	Homogene, artenarme Grünlandflächen, Geringe Habitatqualität	Extensive Bewirtschaftung von Grünlandflächen; Rückbau von Entwässerungsmaßnahmen; Verzicht auf Düngemittel;
<u>Anbau genveränderter Ackerfrüchte</u>	Auswirkungen nicht ausreichend und abschließend bekannt; Ausbreitung nicht kontrollierbar; Verdrängung und Veränderung heimischer Arten; Anbaubereiche extrem homogen wegen großflächigem Einsatz von Insektiziden und Herbiziden	Verzicht auf genveränderte Arten

Die aufgeführten Konflikte lassen sich nicht punktuell darstellen. Besonders konfliktbeladen sind die Berührungsflächen zwischen wertvollen Biotopkomplexen und intensiv landwirtschaftlich genutzten Flächen. Konflikte ergeben sich in der Regel auch, wenn sich Veränderungen in Folge von Nutzungsänderungen oder Nutzungsintensivierungen ergeben.

4.10.2 Forstwirtschaft

Der Wald soll sowohl Holz liefern als auch der Erholung dienen sowie den Anforderungen von Naturschutz und Landschaftspflege gerecht werden. Die Nutz-, Schutz- und Erholungsfunktion sind gleichrangig, wobei auf der Einzelfläche eine Funktion überwiegen kann. Mit dem Aufbau arten- und strukturreicher Wälder sollen deren Gesundheit, Stabilität und Leistungsfähigkeit unter Sicherung aller Waldfunktionen erhöht werden.

Ziele und Grundsätze der naturnahen Forstwirtschaft sind verbindlich für die Landesforstverwaltung. Für den Privat- und Kommunalwald werden sie zur Anwendung empfohlen.

Das Untersuchungsgebiet gehört zum Revier Gostorf (Forstamt Grevesmühlen).

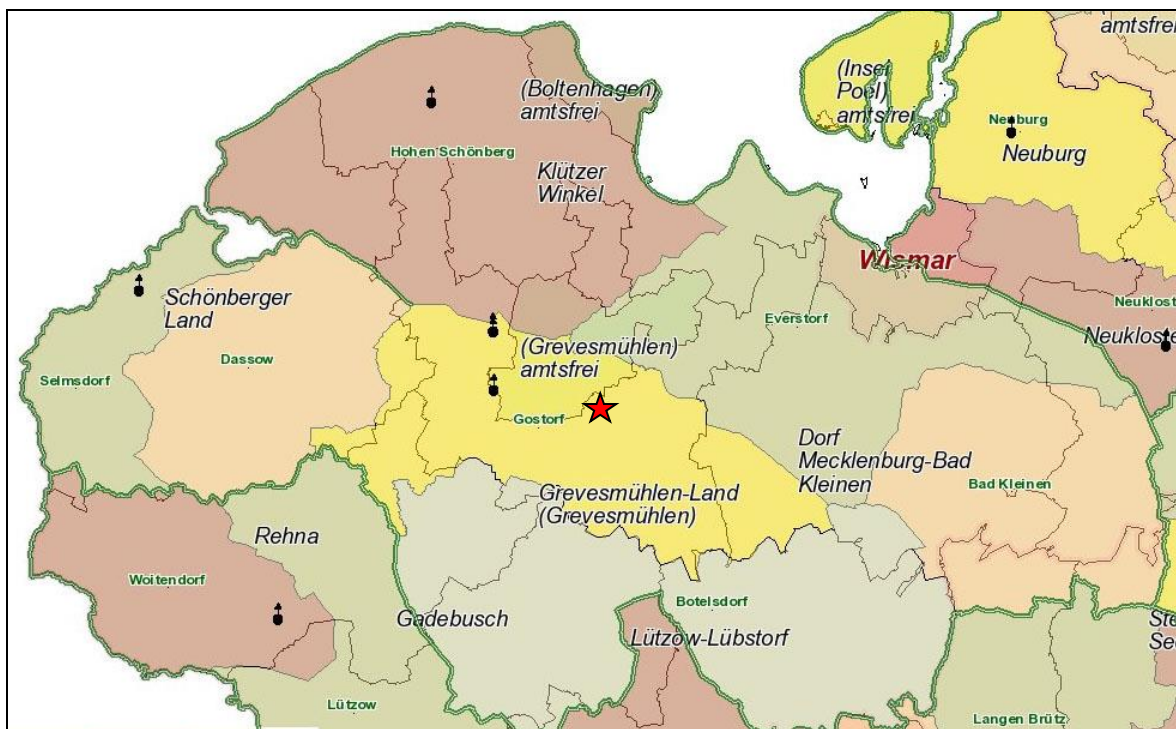


Abbildung 20: Reviergliederung Forstamt Grevesmühlen

Im Planungsraum herrschen reiche und kräftige Böden vor. Die naturraumtypischen Eichen- und Buchenwälder kommen im Planungsbereich dieses Teillandschaftsplanes jedoch nicht vor. Gemäß Forstgrundkarte gibt es auch nur eine durch das Forstamt bewirtschaftete Fläche im Planungsraum. Dabei handelt es sich um einen etwa 3,5ha großen, relativ jungen Waldstandort mit hohem Sträucher- und Weidenanteil sowie Teilbeständen aus Hybridpappeln nördlich der Autobahn (siehe Abbildung 21). Die Forstverwaltung ist bestrebt, naturraumuntypische Bestände durch standortheimische Anpflanzungen zu ersetzen.

Geeignete Möglichkeiten zur weiteren Waldmehrung ergeben sich im Planungsraum dieses Teillandschaftsplanes kaum, da derzeit insbesondere die landwirtschaftliche Nutzung auf diesen ertragreichen Böden Vorrang hat.

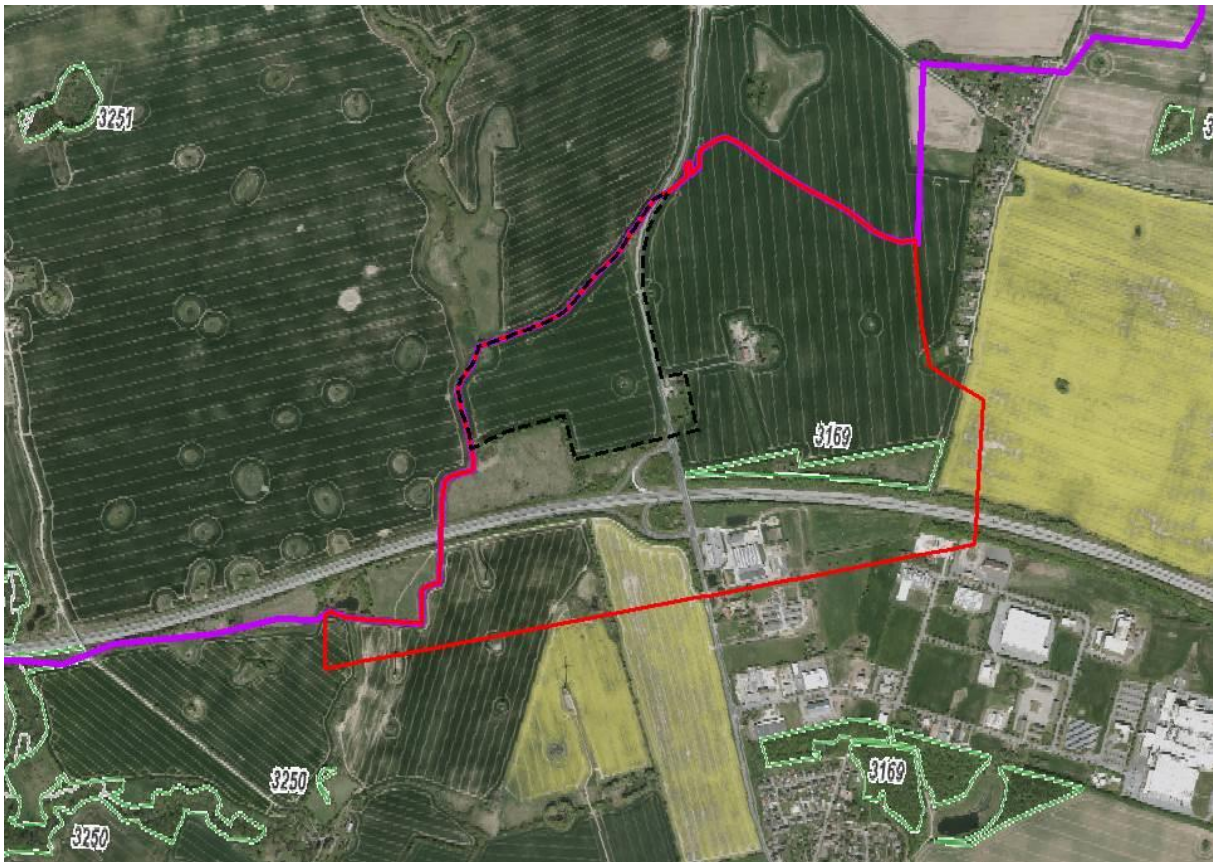


Abbildung 21: Reviergliederung

4.10.3 Fischerei und Jagd

Die Fischerei hat im Planungsgebiet keine Bedeutung. Die Fließgewässer (ein Graben) und die Kleingewässer der Ackerlandschaft sind als Fischereigewässer und auch Angelgewässer ungeeignet.

Das Plangebiet gehört zum Kreisjagdverband Nordwestmecklenburg, Hegering Hamberge. Der Hegering Obere Stepenitz grenzt unmittelbar an.

4.9.4 Wasserwirtschaft

Das Plangebiet befindet sich im Einzugsgebiet des Zweckverbandes Grevesmühlen. Das Wasserwerk befindet sich in Wotenitz. Der Zweckverband ist auch für die Abwasserbehandlung zuständig.

Kläranlage befindet sich in Grevesmühlen.

Natürliche größere Fließgewässer gibt es im Planungsraum nicht. Es kommen aber Gräben als Gewässer II. Ordnung vor, die auch der Entwässerung landwirtschaftli-

cher Flächen dienen. Die Unterhaltung der Vorflutgräben obliegt dem Wasser- und Bodenverband „Stepenitz-Maurine“.

In der Regel kann es mit Unterhaltung der Vorflut zu Konflikten aus naturschutzfachlicher Sicht kommen. In den Fällen, in denen Rückstau und Abfluss koordiniert werden müssen, ergeben sich durch Grabenunterhaltung positive Wirkungen auf die Natur.

Sofern kein Nutzen für landwirtschaftliche Flächen besteht, sollte für das Plangebiet geprüft werden, ob eine Gewässerunterhaltung notwendig ist.

4.10.5 Tourismus und Erholung

Der Tourismus spielt im Planungsraum und auch im gesamten Gemeindegebiet von Upahl eine untergeordnete Rolle.

Durch das Gebiet führen jedoch Radwanderwege, welche parallel zur Landesstraße und zur BAB 20 verlaufen.

4.10.6 Siedlung, Industrie, Gewerbe

Die Gemeinde hat in den letzten Jahren zu einem großen Teil ihre Entwicklungsmöglichkeiten genutzt und entsprechend ihrer Möglichkeiten Wohnbau-, Sondergebiets- sowie Gewerbeflächen ausgewiesen. Mit dem B-Plan Nr. 4 (An der Silberkuhle) entstand südlich der Autobahn ein größeres Gewerbegebiet sowie eine Tankstelle (B-Plan Nr. 7). Außerdem wurden nördlich der Ortslage Wohnbauflächen entwickelt.

Für Gewerbe bestehen innerhalb der Gemeinde weitere Entwicklungsabsichten. Die Gemeinde verfolgt derzeit mit dem neuen interkommunalen Gewerbebestandort (B-Plan Nr. 9) eine Erweiterung von Gewerbeflächen im Außenbereich. Diese Gewerbeentwicklung wird zusammen mit der Stadt Grevesmühlen (B-Plan Nr. 49) angestrebt.

Dieser Standort wird auch gemäß Regionalem Entwicklungskonzept als Bedeutsamer Entwicklungsstandort für Gewerbe und Industrie präferiert.

Vorteile dieses Standortes sind die gute Anbindung über die vorhandenen überregionalen Verkehrsträger (Bundesautobahn) sowie der verhältnismäßig geringe ökologische Wert vorhandener Biotopstrukturen. Zudem weist der Standort schon eine starke Vorbelastung durch Autobahn, Landesstraße und Gewerbeansiedlung südlich der Autobahn auf.

Kritisch ist in jedem Fall der großflächige Verlust an Ackerflächen zu beurteilen. Die mittleren Ackerzahlen liegen über 45 und gehören zu den fruchtbarsten Böden in Mecklenburg-Vorpommern.

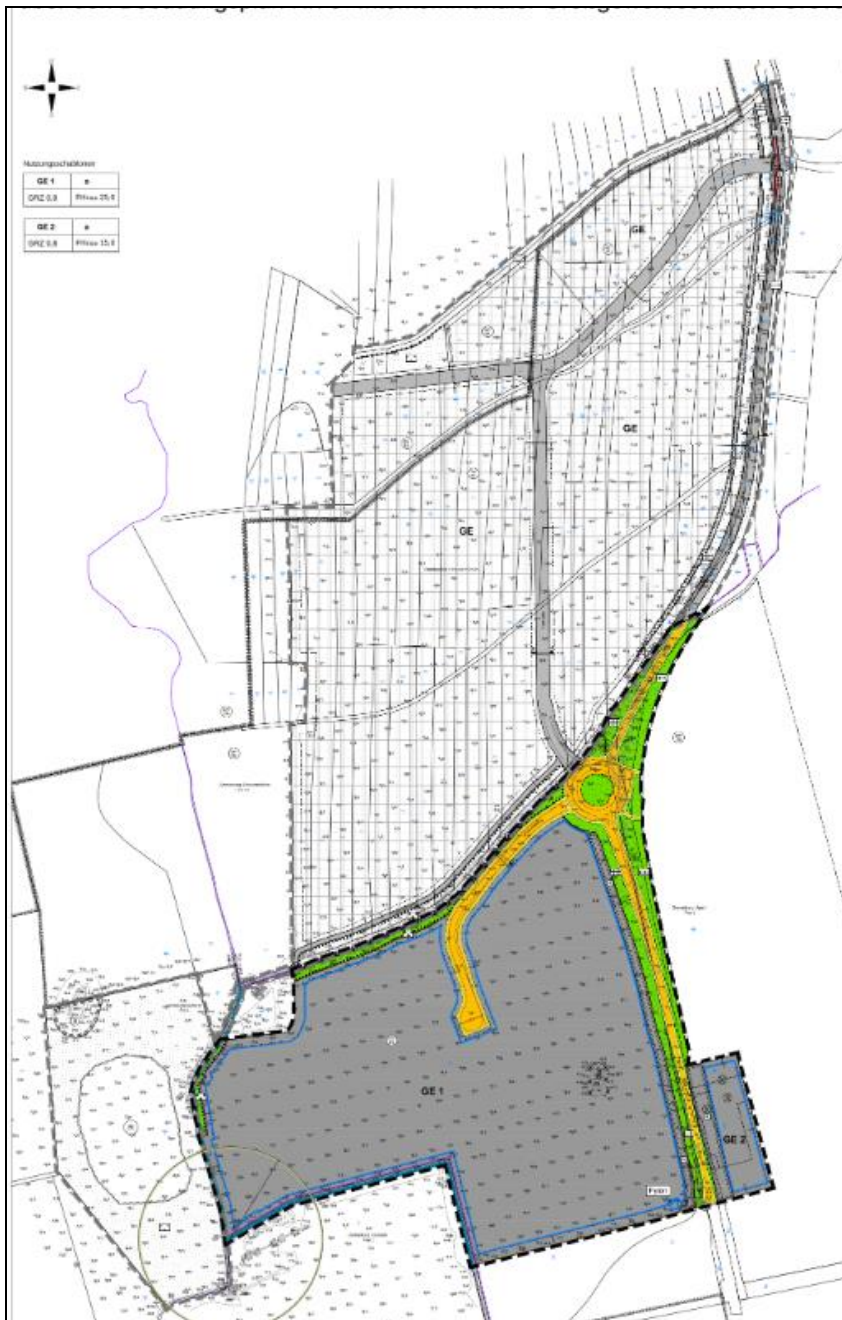


Abb. 22: Bebauungsplan Nr. 9 „Interkommunaler Gewerbestandort Grevesmühlen-Upahl“

4.10.7 Verkehr

Das Plangebiet des Teillandschaftsplanes wird in Nord-Süd-Richtung von der Landesstraße 3 (L03) durchquert. Diese besitzt im südlichen Bereich des erweiterten Untersuchungsraums eine Anbindung an die Bundesautobahn 20.

Im Rahmen der geplanten Gewerbeentwicklung werden sich im Bereich der Anbindungen maßgebliche Änderungen im Bereich der Landesstraße (Kreisverkehr, Spuraufweitungen) ergeben.

Parallel zur Landesstraße verläuft ein Radweg, der an das überregionale Radfernwegnetz angebunden ist.

4.10.8 Rohstoffgewinnung

Im Plangebiet des Teillandschaftsplanes werden keine Rohstoffe abgebaut.

4.10.9 Altablagerungen, Deponien

Altablagerungen für den Bereich des Teillandschaftsplanes sind nicht bekannt.

4.10.10 Energiewirtschaft

Innerhalb des Gemeindegebietes befinden sich mehrere Standorte von Windenergieanlagen. Einer dieser Standorte befindet sich auch im erweiterten Bereich (südwestlicher Randbereich, südlich der BAB 20) dieses Teillandschaftsplanes.

Der Bau weiterer Anlagen ist in diesem Bereich derzeit nicht beabsichtigt.

4.11 Zusammenfassende Bewertung und Konfliktdarstellung

Für die einzelnen Schutzgüter wird nachfolgend eine zusammenhängende Bewertung vorgenommen. Dabei wird den bewerteten Flächen je Schutzgut ein Punktwert zugewiesen. Für die Punktzahl wurde eine 5-stufige Skala gewählt. Da für die Schutzgüter teilweise eine unterschiedliche Skalierung vorgenommen wurde (siehe Tabelle), wurde eine praktikable Zuordnung auf maximal 5 Bewertungsstufen vorgenommen. Für die Schutzgüter ergibt sich folgende Punktzuweisung:

Bewertung	Punkte	Boden	Wasser	Biotope	Arten- und Lebensraum-potenzial	Land-schafts-bild	landsch. Freiräume
Ohne Wertung	0				x		x
Gering bis mittel	1		x	0	x		x
mittel	2				x		
Mittel bis hoch	2	x		1		x	
hoch	3			2			
Hoch – sehr hoch	4		x*	3			
Sehr hoch	5			4			

(*) – Feuchtbiotope

Die vergebenen Punkte je Flächeneinheit wurden addiert und gleichfalls wieder 5 Größenklassen zugeordnet. Die Größenklassenzuordnung wurde wie folgt vorgenommen:

Punktzahl	Größenklasse	Bewertung	Bemerkung / Lage im Gebiet
0 - 5	I	Sehr gering	Bebaute Ortslagen, Gewerbeflächen und Verkehrsflächen, allg. bebaute Flächen, Ackerflä-

			chen mit geringer Habitatqualität
6 - 8	II	gering	Überwiegend Ackerflächen, Intensivgrünland und Siedlungsgrün
9 - 11	III	Gering bis mittel	Frischgrünland und Gehölzstrukturen in der Feldflur außerhalb von größeren Freiräumen, Ruderalfluren und degradierte Feuchtstandorte
12 - 15	IV	mittel	Feuchtbiotope, Gewässer
> 15	V	hoch	Nicht vorhanden

In der Bundeskompensationsverordnung wird eine Einteilung in 6 Stufen wie folgt empfohlen:

1. sehr gering: Biotopwerte 0 bis 4,
2. gering: Biotopwerte 5 bis 9,
3. mittel: Biotopwerte 10 bis 15,
4. hoch: Biotopwerte 16 bis 18,
5. sehr hoch: Biotopwerte 19 bis 21,
6. hervorragend: Biotopwerte 22 bis 24.

Dieser Empfehlung konnte aber aus verschiedenen Gründen nicht gefolgt werden. Die Bewertung der einzelnen Schutzgüter in der LINFOS-Datenbank erfolgt in der Regel 4-stufig, die Bewertung der Biotoptypen nach den „Hinweisen zur Eingriffsregelung“ 5-stufig. Eine andere Einteilung, insbesondere der Bewertung der Biotoptypen erfordert eine vollständige Neudefinition der Bewertungseinheiten für die Biotoptypen. Dies ist auf der Ebene des Landschaftsplanes aufgrund der Vielzahl unterschiedlicher Biotoptypen und der Kartiergenauigkeit nicht möglich.

Weiterhin wurde in diesem Teillandschaftsplan nur ein kleiner Flächenausschnitt behandelt, in dem standortbedingt nur relativ geringe Bewertungen möglich waren. Um hier Unterschiede herausstellen zu können, wurden deshalb Zwischenstufen für die Bewertung gewählt.

Das Ergebnis der zusammenfassenden Bewertung der Schutzgüter ist in Abbildung 23 dargestellt. Die Schwerpunktbereiche für den Naturschutz sind hier sehr deutlich herausgestellt.

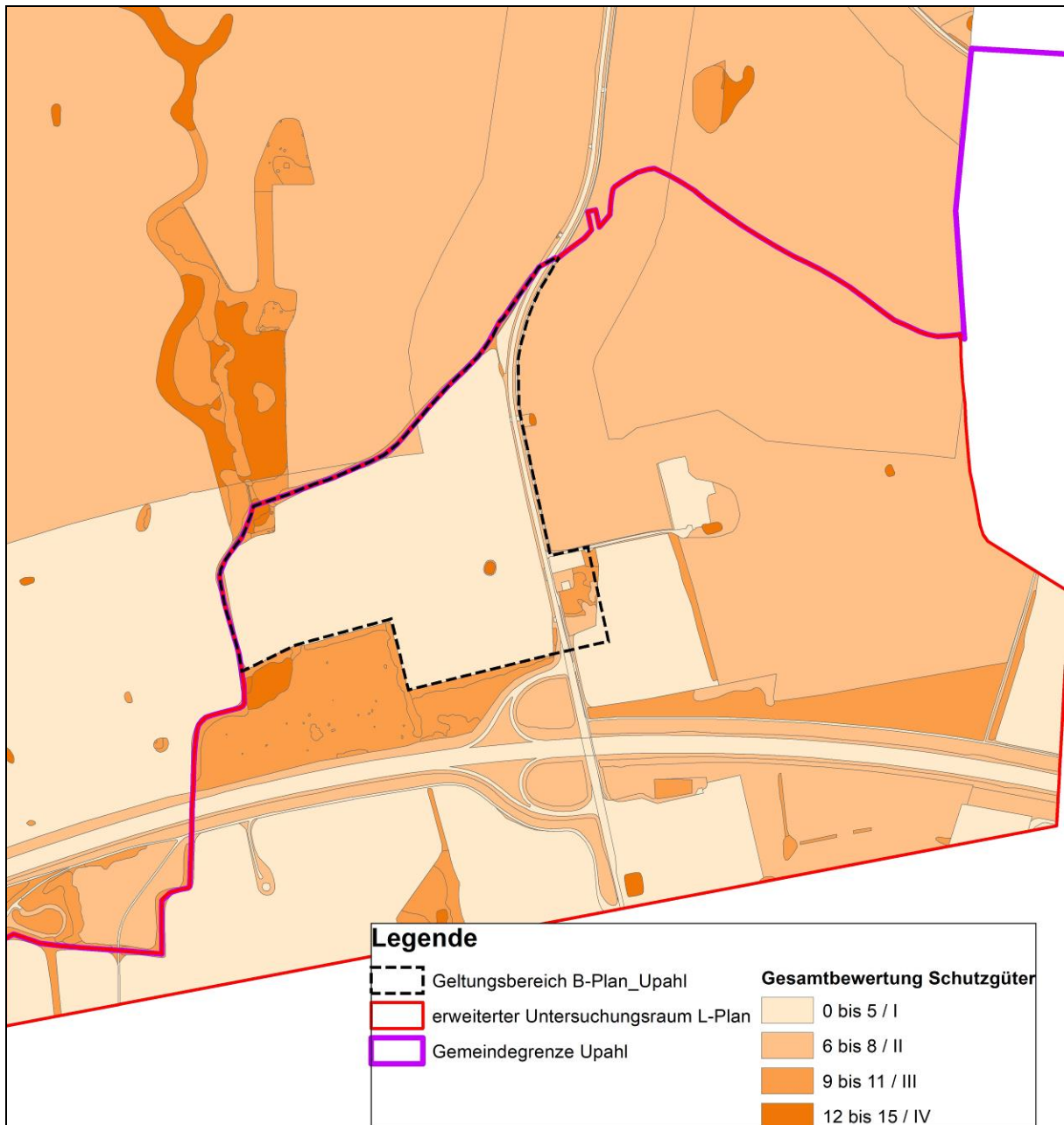


Abb. 23 Gesamtbewertung Schutzgüter (5-stufige Skalierung gem. Tabelle)

Nachfolgend werden die Hauptnutzungskonflikte im Plangebiet tabellarisch zusammengefasst.

Mit der Konfliktdarstellung werden negative Auswirkungen vorhandener und geplanter Nutzungen auf die Schutzgüter wiedergegeben.

Die Schutzgüter werden wie folgt abgekürzt:

- A Arten und Biotope
- B Boden
- W Wasser
- K Klima / Luft
- L Landschaftsbild
- S Siedlung / Mensch

Landwirtschaft

	Konfliktpunkt bzw. Lage des Konfliktpunktes	Konfliktbeschreibung	Betroffene Schutzgüter	Mögliche Maßnahmen zur Vermeidung, Verminderung bzw. Beseitigung des Konfliktes / der Beeinträchtigung
allgemein	Ackerbewirtschaftung entlang von Fließgewässern, im Bereich von Hohlformen, Gehölzen und sonstigen Kleinstrukturen	Beeinträchtigung und Vernichtung wertvoller Biotope und Lebensräume durch Eintrag von Nährstoffen und Pflanzenschutzmitteln sowie intensiver Nutzung; Entwässerung	A, B, W	Schaffung von Pufferzonen entlang von Fließgewässern (Ohne Nutzung bzw. Extensivnutzung, Verzicht auf Pflanzenschutzmittel und Dünger)
allgemein	Intensive, großräumige Ackerbewirtschaftung	Gefahr von Winderosion: Belastung des Bodens und Grundwassers durch Nährstoff- und Pestizideinträge; Verarmung der Landschaft; Fehlender Biotopverbund; Verinselung von Lebensräumen	A, B, W, L	Kleinräumigere Bewirtschaftung; Umstellung auf ökologischen Landbau oder Grünlandnutzung; Anlegen von Heckenstrukturen und Feldgehölzen
allgemein	Anbau genveränderter Ackerfrüchte	Ausbreitung nicht kontrollierbar, Verdrängung und Veränderung heimischer Arten, Anbauggebiete extrem homogen durch großflächigen Einsatz von Insektiziden und Herbiziden	A, B, W, L	Verzicht auf Anbau genveränderter Feldfrüchte
allgemein	Gesamtes nördliches Gemeindegebiet	Verlust von Magerrasen durch Nutzungsauffassung	A	Extensive Pflege von Trockenstandorten

Konkrete Konfliktpunkte und Maßnahmenableitungen lassen sich aufgrund der geringen Größe des Teillandschaftsplanes auf dieser Fläche nicht herleiten. Allgemein besteht natürlich ein Strukturdefizit, das durch Anpflanzungen von Hecken und Einzelgehölzen beseitigt werden könnte. Allerdings sind Teilflächen auch potenzielle Rastflächen, so dass hier ein möglicher naturschutzfachlicher Widerspruch lokal abzuklären wäre.

Forstwirtschaft / Gehölze

	Lage des Konfliktpunktes	Konfliktbeschreibung	Betroffene Schutzgüter	Mögliche Maßnahmen zur Vermeidung, Verminderung bzw. Beseitigung des Konfliktes / der Beeinträchtigung
W01	Feldgehölz nördlich BAB 20	Fremdbestockung Hybridpappel	A	Waldumbau – einheimische Standortgerechte Arten

Fischerei und Jagd

	Lage des Konfliktpunktes	Konfliktbeschreibung	Betroffene Schutzgüter	Mögliche Maßnahmen zur Vermeidung, Verminderung bzw. Beseitigung des Konfliktes / der Beeinträchtigung
allgemein	Gesamtes Plangebiet	Invasive Arten, insbesondere Marderhund	A,	verstärkte Bejagung invasiver Arten

Konkrete Konfliktpunkte und Maßnahmeableitungen lassen sich aufgrund der geringen Größe des Teillandschaftsplanes auf dieser Fläche nicht herleiten.

Wasserwirtschaft / Hydrologie

	Lage des Konfliktpunktes	Konfliktbeschreibung	Betroffene Schutzgüter	Mögliche Maßnahmen zur Vermeidung, Verminderung bzw. Beseitigung des Konfliktes / der Beeinträchtigung
allgemein	Entwässerungsgräben	Entwässerung hydromorpher Böden – Mineralisation, Veränderung natürlicher Vegetationsstrukturen	W, B, A, L	Rückbau

Konkrete Konfliktpunkte und Maßnahmenableitungen lassen sich aufgrund der geringen Größe des Teillandschaftsplanes auf dieser Fläche nicht herleiten.

Tourismus und Erholung

Sowohl konkrete als auch allgemeine Konfliktpunkte und Maßnahmenableitungen lassen sich aufgrund der geringen Größe des Teillandschaftsplanes sowie der untergeordneten Bedeutung des Gebietes für Tourismus und Erholung auf dieser Fläche nicht herleiten.

Siedlung, Industrie und Gewerbe

	Konfliktpunkt oder Lage des Konfliktpunktes	Konfliktbeschreibung	Betroffene Schutzgüter	Mögliche Maßnahmen zur Vermeidung, Verminderung oder Beseitigung des Konfliktes/ der Beeinträchtigung
S01	Neuer Gewerbestandort B-Plan Nr. 9 „Interkommunales Gewerbegebiet“	Geplante Gewerbefläche auf Ackerfläche Natura 2000-Gebiete in 1km Entfernung, Nahbereich Kranichbrutplatz, Betroffenheit von geschützten Biotopen (Kleingewässer, Hecken, Einzelbäume und Feldgehölze) Landschaftsbild und Verbrauch von freiem Landschaftsraum Verlust von ertragreichen landwirtschaftlichen Nutzflächen	A, B, L, (W) (K)	Prüfung auf Verträglichkeit mit Schutzzwecken nahegelegener Natura 2000-Gebiete Schaffung von Ersatzhabitaten Prüfung auf Beeinträchtigung wertvoller und geschützter Biotope im Planwirkungsbereich – funktionaler Ausgleich
allgemein	sämtliche Planvorhaben	Auswirkungen auf Natura 2000-Gebiete (Bereich Stepenitz und Poischer Mühlenbach)	A, B, L, K	Prüfung auf Verträglichkeit mit Schutzzwecken des FFH-Gebietes Wismarbuch und dem EU-Vogelschutzgebiet bzw. auf Beeinträchtigung wertvoller Biotope

allgemein	Vorhandene Gewerbeflächen	Licht-, Lärm- und Schadstoffemissionen (anlage- und betriebsbedingt)	A, L, K	
-----------	---------------------------	--	---------	--

Verkehr

	Lage des Konfliktpunktes	Konfliktbeschreibung	Betroffene Schutzgüter	Mögliche Maßnahmen zur Vermeidung, Verminderung bzw. Beseitigung des Konfliktes / der Beeinträchtigung
V01	Bundesautobahn 20	Zerschneidungsachse, allgemein Beeinträchtigung Fauna (Störung, Tötung) Landschaftsbild Lärm-, Licht- und Schadstoffemissionen	A, L, K, S	-
allgemein	Kreisstraßen / Bundes- und Landesstraßen Ortsdurchfahrten	Erhöhung der Verkehrsintensität, Beeinträchtigung Fauna (Störung, Tötung) Lärm-, Licht- und Schadstoffemissionen	K, A, S	-

Abfallwirtschaft

Konkrete Konfliktpunkte und Maßnahmenableitungen lassen sich aufgrund der geringen Größe des Teillandschaftsplanes auf dieser Fläche nicht herleiten.

Energiewirtschaft / Rohstoffgewinnung

	Lage des Konfliktpunktes	Konfliktbeschreibung	Betroffene Schutzgüter	Mögliche Maßnahmen zur Vermeidung, Verminderung bzw. Beseitigung des Konfliktes / der Beeinträchtigung
E01	Windenergieanlagen südlich der Autobahn	Landschaftsbildbeeinträchtigung	L, F	Optische Abschirmung nahe gelegener Siedlungsbereiche

5. PLANUNG

5.1 Ziele

5.1.1 Ziele überörtlicher Planungen

Konkrete Zielstellungen und Maßnahmenswerpunktbereiche im Sinne des Naturschutzes lassen sich aus überörtlichen Planungen (Landschaftsprogramm, GLRP) für das Gebiet des Teillandschaftsplanes nicht ableiten. Allgemein gelten Qualitätsziele für die Agrarlandschaft, wie der Erhalt und die Entwicklung artenreicher Äcker sowie nachhaltige Bewirtschaftungsformen (ökologischer Landbau) oder auch die Verbesserung der Lebensraumqualität für die Fauna. Für die Landschaftszone ist ebenfalls der Erhalt und die Wiederherstellung von Kleingewässern ein maßgebliches Qualitätsziel.

Weiterhin ist die Erhaltung der Rastplatzfunktion (betrifft nördlich angrenzende Flächen) auf entsprechend geeigneten Flächen ein Ziel der überörtlichen Planungen

5.1.2 Leitbild und örtliche Entwicklungsziele für die Fläche des Teillandschaftsplanes

Das Leitbild gibt einen Überblick über die maßgeblichen naturschutzfachlichen Zielsetzungen im Plangebiet. Die Zielsetzungen bilden somit die Grundlage für die Entwicklung von Einzelmaßnahmen. Bei der Kartendarstellung werden flächenmäßige Zielsetzungen etwas weiter gefasst als die abgeleiteten Maßnahmen. Bei zukünftigen Entwicklungen sollen diese Zielstellungen die Grundlage für mögliche weitere Maßnahmen bilden.

Da für den Bereich des Teillandschaftsplanes selbst kaum Entwicklungsziele formuliert werden können, werden anschließend zumindest noch angrenzende Flächen miteinbezogen. Auch wird versucht allgemeine naturschutzfachliche Zielstellungen für den Planungsraum zu konkretisieren.

Naturschutzfachliche Zielsetzungen für den Planungsraum

1. Erhalt natürlicher Bachabschnitte und Renaturierung beeinträchtigter Bachläufe (Gewährleistung der vollständigen Durchgängigkeit und guter Gewässerstrukturgüte)
 - Graben Richtung Poischower Mühlenbach

Der vorhandene Graben verläuft in Süd-Nordrichtung am westlichen Rand des geplanten Gewerbestandortes. Der Graben ist nur temporär wasserführend und ist von seiner Struktur überwiegend nicht naturnah ausgebildet. Dies ändert sich erst etwa 600m nördlich der Gemeindegrenze. Ab hier ist ein relativ naturnahes und erhaltenswertes kleines Bachkerbtal ausgebildet.

2. Schutz und Erhalt von Moorflächen / Verbesserung der Qualität von Moorflächen
 - Kleine vermoorte Senke mit Seggenried (VGR) südlich des geplanten Gewerbestandortes

3. Erhalt offener Freiflächen innerhalb der Ackerlandschaft für rastende und äsende Zugvögel
 - Ackerflächen nördlich an das Gemeindegebiet angrenzend, sowie östlich des Gewerbestandortes innerhalb des Gemeindegebiets (Kategorie 2 – regelmäßig genutzte Rast- und Ruhegebiete (niedrigste Stufe))
4. Förderung und Erweiterung extensiver Dauergrünlandflächen einschließlich der Herstellung von Pufferzonen zur Verminderung von Nährstoffeinträgen
 - Im Nahbereich von Wertbiotopen
 - Im Gesamtgebiet als Vernetzungselement
5. Erhaltung vorhandener Kleingewässer; Vermeidung bzw. Reduktion von Stoffeinträgen in Kleingewässer
 - Schaffung von Pufferstrukturen
 - Reduktion des Einsatzes von Düngemitteln und Pflanzenschutzmitteln im gewässernahen Bereich
6. Erhalt, Förderung und Wiederherstellung der Habitatbedingungen für bedeutsame Arten des Gebietes
 - Amphibien/ Reptilien
 - Brut- und Rastvögel (Kranich, Baumfalke)
7. Erweiterung des Netzes landschaftstypischer Strukturen wie Hecken, Alleen und Baumreihen, soweit sie nicht den Zielen von Punkt 3 widersprechen

5.1.3 Beurteilung des Zustandes im Hinblick auf die örtlichen Ziele

Derzeit werden innerhalb des Gemeindegebietes von Upahl Entwicklungsabsichten verfolgt, die hinsichtlich ihrer Wirkung auf wertvolle Biotope bzw. ggf. auch auf die Schutzziele der einzelnen Schutzgebiete beurteilt werden müssen.

B-Plan Nr. 9 „Interkommunaler Gewerbestandort Grevesmühlen-Upahl“

Der B-Plan Nr. 9 der Gemeinde ist mit Stand Januar 2023 in der Entwurfsphase. Der Gewerbestandort wird zusammen mit der Stadt Grevesmühlen (hier B-Plan Nr. 49) entwickelt und befindet sich nördlich der BAB 20.

Raumordnerisch ist der Bebauungsplan als Zielstellung der Regionalplanung zu beurteilen. Im Regionalen Raumentwicklungsprogramm erfolgte eine entsprechende Ausweisung.

Derartige Planungen sind in der Regel grundsätzlich konträr zu naturschutzfachlichen Zielstellungen. Sämtliche Flächen des Gewerbestandortes selbst gehen für örtliche naturschutzfachliche Ziele verloren.

Für den Gewerbestandort im Gemeindegebiet von Upahl bedeutet es den Verlust von Ackerflächen (mit einer hohen Ackerzahl), eines geschützten Kleingewässers sowie von randlich vorhandenen Saumstrukturen. Zudem ist von einer Wertminderung angrenzender Wertbiotope auszugehen.

Für östlich und südlich an den Gewerbestandort angrenzende Flächen können die genannten Zielstellungen weiterhin verfolgt werden.

Die Eignung als Gewerbestandort ist insbesondere auf die Lage an der BAB 20 zurückzuführen. Die Lage unmittelbar an der Bundesautobahn ist naturschutzfachlich als starke Vorbelastung zu bewerten. Aufgrund dieser Vorbelastung und auch aufgrund der relativ geringen Ausstattung mit wertsteigernden Elementen, ist die Fläche aus ökologischen Gesichtspunkten als nicht sehr hochwertig einzuschätzen. Dies manifestiert sich auch in der zusammenfassenden Bewertung der Schutzgüter (siehe Abb. 23). Hier wird der Gewerbestandort insgesamt relativ geringwertig eingeschätzt. Wenn also eine Gewerbeansiedlung im Gemeindegebiet verfolgt wird, und dies nicht innerhalb der Siedlungslage selbst möglich ist, sind genau diese Flächen aus naturschutzfachlicher Sicht am besten geeignet. An diesem Standort ist der Eingriff vergleichsweise geringer, als auf anderen Flächen des Gemeindegebietes.

Auf Planungsebene des Bebauungsplanes sind die notwendigen Naturschutzfachplanungen wie Umweltbericht mit Eingriffs- Ausgleichsbilanz und Artenschutzfachbeitrag zu erstellen. Natura 2000-Gebiete (EU-Vogelschutzgebiet Stepenitz-Poischower Mühlenbach-Radegast-Maurine sowie das Gebiet von gemeinschaftlicher Bedeutung (GGB) Stepenitz-, Radegast- und Maurinetal mit Zuflüssen befinden sich in einer Entfernung von etwa 1km. Diese sind somit zwar nicht unmittelbar betroffen, aufgrund möglicher funktioneller Beziehungen sollte aber in einer Vorprüfung die Verträglichkeit mit den Schutzziele dieser Natura 2000-Gebiete abgeprüft werden.

Als örtliches Ziel wurde unter anderem auch die Erhaltung natürlicher Bachabschnitte festgelegt. Diesbezüglich ergibt sich im Zusammenhang mit der B-Plan-Entwicklung, die Funktion von natürlichen Bachabschnitten zu erhalten. Konkret bedeutet dies, dass anfallendes Oberflächenwasser möglichst vor Ort verbleiben sollte und keineswegs aus dem natürlichen lokalen Einzugsgebiet dieses Gewässers verbracht wird.

5.2 Erfordernisse und Maßnahmen

Die Bestands- und Konfliktanalyse hat Defizite bzw. Konflikte aufgezeigt, für deren Abhilfe mit dem Landschaftsplan Maßnahmenvorschläge gemacht werden.

Dabei handelt es sich nicht nur um Hinweise und Maßnahmen, die eine Vermeidung, Minimierung oder Kompensation von den im Hinblick auf die geplante städtebauliche Entwicklung absehbaren Eingriffen in den Naturhaushalt sicherstellen sollen.

Sie sollen auch der Entwicklung einer angemessenen Infrastruktur für die landschaftsgebundene Erholung dienen und somit ebenfalls sicherstellen, dass der Landschaftsraum seiner guten Eignung für das Naturerlebnis gerecht werden kann.

Diese Maßnahmen haben dementsprechend zugleich Lenkungsfunktionen für die mit der weiteren touristischen Entwicklung einhergehende Zunahme der Inanspruchnahme von landschaftlichen Freiräumen für die landschaftsgebundene Erholung.

Grundsätzlich können Maßnahmen nur auf geeigneten Entwicklungsflächen erfolgen. Insgesamt bietet der betrachtete erweiterte Planungsraum des Landschaftsplans allerdings kaum Raum für eine Vielzahl von Maßnahmen.

5.2.1 Maßnahmen – Naturnahe Waldentwicklung (W)

(Schutzgut: Arten- und Lebensräume, Klima/Luft, Boden)

W01 Feldgehölz nördlich der BAB 20 (BFY – siehe Biotopkarte)

- Vollständiger Umbau der Hybridpappelbestände
- Entwicklung gemischter und mehrschichtiger Bestände aus standortgerechten, heimischen Laubholzarten in Abstimmung mit der zuständigen Forstbehörde

Weitere Maßnahmen sind im erweiterten Bereich des Teillandschaftsplanes kaum möglich. Es handelt sich bei dem Raum überwiegend um eine Agrarlandschaft, in der insbesondere Maßnahmen zur Strukturanreicherung angebracht sind. Jedoch besitzen die möglichen Flächen östlich des Gewerbestandortes eine Funktion als Rastfläche. Zusätzliche Strukturen sollen hier vermieden werden.

Ansonsten gilt es, im Gebiet bereits vorhandene Wertstrukturen wie Kleingewässer, kleine Moorflächen, Gehölze und Grünlandflächen zu erhalten. Konkrete Maßnahmen sind hierfür aber nicht zu entwickeln.

5.2.2 Maßnahmen im Zusammenhang mit der Bauleitplanung (Nr.)

Plan Nr.	Name	Nr.	Maßnahmebeschreibung
1	B-Plan Nr. 9 „Interkommunales Gewerbegebiet Grevesmühlen-Upahl	1.1	diverse Gehölzpflanzungen mit einheimischen Gehölzen und Grünfestsetzung zur Erhaltung vorhandener Strukturen innerhalb des Plangebietes (Festsetzungen Punkt 7)

5.2.3 Sonstige Erfordernisse

1. Schutzgutbezogen

Boden:

- Reduktion des Einsatzes von chemischen Düngemitteln und Pflanzenschutzmitteln
- Erhaltung natürlicher Bodenstrukturen und des natürlichen Humusanteils durch angepasste landwirtschaftliche Nutzung

Wasser:

- Reduktion des Einsatzes von Düngemitteln und Pflanzenschutzmitteln
- Erhalt natürlicher Einzugsgebiete von Gewässern und Feuchtgebieten

Arten- und Lebensräume

- Förderung heimischer Tier- und Pflanzenarten durch Zurückdrängung von invasiven Arten wie Goldrute, Riesen-Bärenklau und Kartoffelrose (Neophyten) sowie stärkere Bejagung von Marderhund, Mink (Neozoen) sowie heimischen Prädatoren
- Fortführung der Extensivnutzung vorhandener Frischgrünlandflächen als Standort gefährdeter heimischer Pflanzenarten,
- Vielfältige, möglichst wenig intensive Nutzung von Flächen der Landwirtschaft zur Erhöhung der Artenvielfalt

Freiräume / Landschaft:

- Erhalt und Entwicklung von Freiräumen in besiedelten und unbesiedelten Bereichen

Klima / Luft:

- Erhalt der für die Frischluftentstehung wichtigen Gehölzstrukturen und Grünlandflächen
- Vermeidung von beeinträchtigenden Emissionen im Zusammenhang mit gewerblichen Ansiedlungen und Erweiterungen

2. Nutzungsbezogen

Landwirtschaft:

- Freihaltung offener Ackerflächen für die Rastfunktion
- ökologische Landbewirtschaftung, Förderung von ökologischem Landbau und der Segetalflora
- Förderung von artenreichen Ackersäumen entlang von Wegen und in Übergangsbereichen zu Biotopen wie Gehölzen, Ackersöllen und anderen Strukturen der offenen Feldflur (Saumschutz, Puffer)
- Dosierter Einsatz von Düngemitteln und Pflanzenschutzmitteln
- extensive Bewirtschaftung von Grünlandflächen,
- Rückbau von Entwässerungsmaßnahmen,
- Verzicht auf genveränderte Arten

Forstwirtschaft:

- schrittweise Entfernung aller standortfremden Baumarten mit größerem Flächenanteil, insbesondere Hybridpappeln, Nadelgehölze und Grauerle

Fischerei und Jagd:

- Förderung heimischer Tier- und Pflanzenarten durch Zurückdrängung von invasiven Neozoen
- Angepasste Bejagung von Reh- und Schwarzwild zur Gewährleistung eines natürlichen Gehölzaufwuchses

Wasserwirtschaft:

- Rückbau nicht erforderlicher Entwässerungsgräben und Entwässerungsleitungssystemen

landschaftsgebundene Erholung/Tourismus:

- Erhalt und Pflege der vorhandenen Radwege

Siedlung, Industrie, Gewerbe:

- gebäudebewohnende Fledermäuse und Brutvögel (Schaffung von geeigneten Quartieren und Brutplätzen)
- Erhalt und Schutz von Altbäumen im Siedlungsbereich als Habitat für Insekten und Vögel
- Erhalt unversiegelter Ruderalflächen als Standorte für typische Dorfpflanzen und als Kleinsthabitate für zahlreiche Tierarten

Verkehr:

- Gebietsangepasste Entwicklung der Verkehrswege, möglichst mit geringer Versiegelung und geringem Zerschneidungseffekt

Energiewirtschaft:

- Erdverkabelung bei der Neuplanung von Energieleitungen

5.3 Umsetzung der Maßnahmen

Im Landschaftsplan dargestellte Maßnahmen wurden keiner Prüfung hinsichtlich der Verfügbarkeit für die Umsetzung unterzogen. Aus den Darstellungen des Landschaftsplanes ergeben sich für private Eigentümer jedoch keinerlei Verpflichtungen zur Umsetzung der vorgeschlagenen Maßnahmen. Eine Umsetzung ist grundsätzlich nur unter Zustimmung und Mitwirkung der Eigentümer möglich.

Es wird empfohlen, die mit dem Landschaftsplan dargestellten Maßnahmen zur Entwicklung der Potenziale von Natur und Landschaft in den Flächennutzungsplan oder entsprechende bereits in Aufstellung befindliche Bebauungspläne zu übernehmen.

Für die Umsetzung der Maßnahmen gilt nachfolgend aufgeführte Prioritätenliste. Dabei wurden Maßnahmen, welche eine besondere Bedeutung für den Naturschutz im Gemeindegebiet haben, als prioritär behandelt. In der Regel sind diese Maßnahmen auch Maßnahmen, welche im Rahmen anderer Planungen (GLRP, FFH-Managementplan, etc.) besonders erwünscht bzw. als notwendig erachtet wurden und in Bereichen mit hohem Konfliktpotenzial bzw. Schwerpunktbereichen für den Naturschutz liegen.

Maßnahme Nr.	Hohe Priorität	Mittlere Priorität	Geringe Priorität	Maßnahme
W01			x	Gehölzumbau Hybridpappeln nordöstlich der Bundesautobahn 20

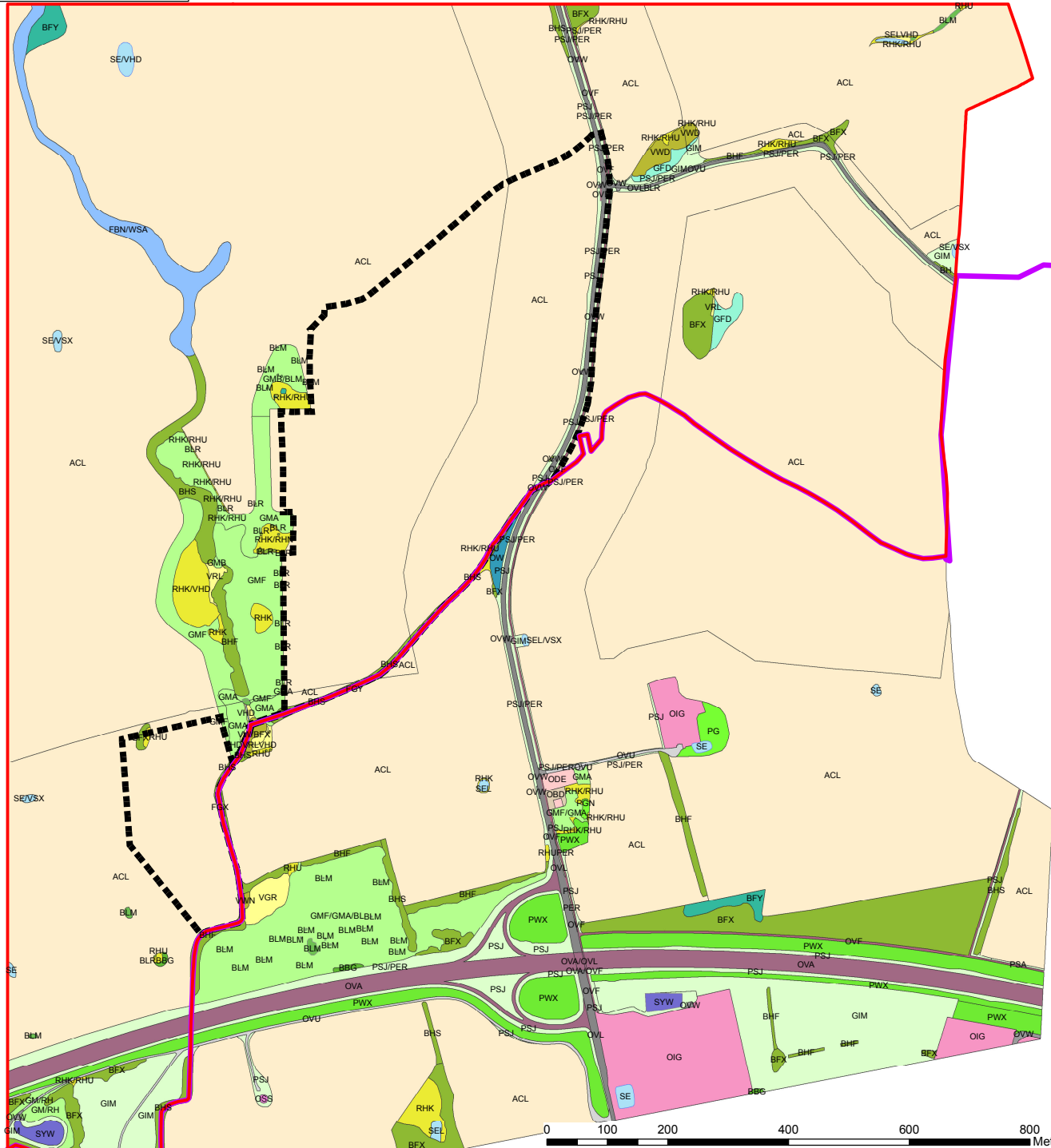
6. Anhang (Karten)

- Karte 1a Biotoptypen
- Karte 1b Biotoptypen - Bewertung
- Karte 2 Konflikte (Aktuelle und geplante Raumnutzung)
- Karte 3 Leitbild / Landschaftsmodell
- Karte 4 Maßnahmen
- Karte 5 Teil-Landschaftsplan, Endfassung

Landschaftsplan der Stadt Grevesmühlen - 1. Änderung und Ergänzung für den Bereich des interkommunalen Großgewerbstandorts Grevesmühlen/Upahl

1:5.000

Anlage 1: Karte Biotoptypen



Legende

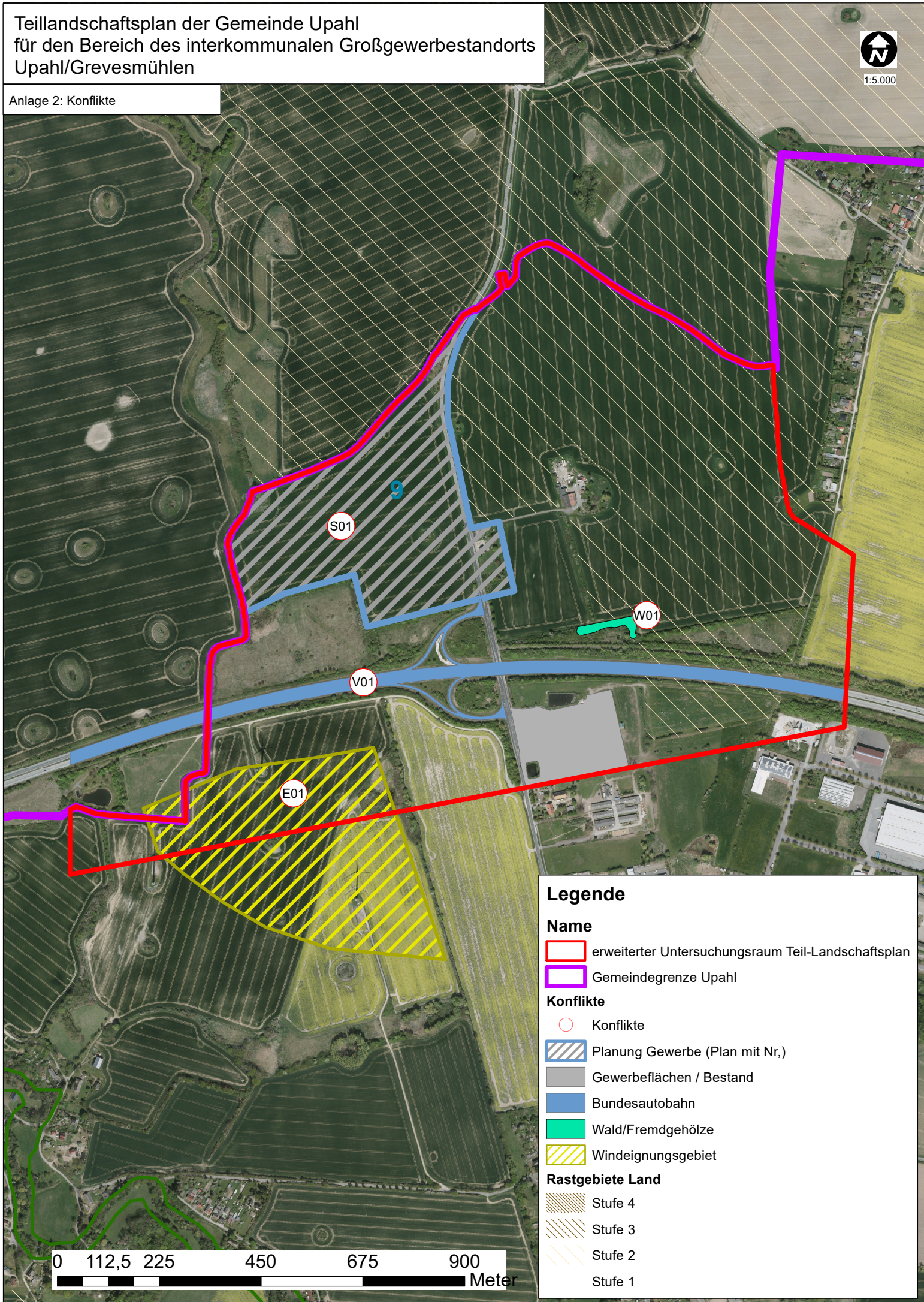
- | | | |
|--|--|--|
| Grevesmühlen | GMF/GMA - Frischwiese | PWX - Siedlungsgehölz aus heimischen Baumarten |
| Gemeindegrenze Upahl | GMF/GMA/BL - Frischwiese | RHK - Ruderaler Kriechrasen |
| Biotoptypen | O - Gebäude | RHK/RHN - Kriechrasen/Ruderalfluren/Neophytenstaudenfluren |
| ACL - Lehmacker | OBD - Brachfläche der Dorfgebiete | RHK/RHU - Ruderaler Kriechrasen |
| BBG - Baumgruppe | ODE - Einzelgehöft | RHK/VHD - Ruderaler Kriechrasen |
| BFX - Feldgehölz aus überwiegend heimischen Baumarten | OIG - Gewerbegebiet | RHU - Ruderaler Staudenflur |
| BFY - Feldgehölz aus überwiegend nichtheimischen Baumarten | OSS - Sonstige Ver- und Entsorgungsanlage | SE - Nährstoffreiches Stillgewässer |
| BH - Strauchhecke | OVA - Autobahn | SE/VHD - Nährstoffreiches Stillgewässer |
| BHF - Strauchhecke | OVA/OVF - Autobahn | SE/VSX - Nährstoffreiches Stillgewässer |
| BHS - Strauchhecke mit Überschirmung | OVL - Autobahn | SEL - Nährstoffreiche Stillgewässer |
| BLM - Mesophiles Laubgebüsch | OVF - Versiegelter Rad- und Fußweg | SEL - Nährstoffreiches Stillgewässer |
| BLR - Ruderalgebüsch | OVL - Straße | SEL/VSX - Nährstoffreiche Stillgewässer |
| FBN/WSA - Naturnaher Bach | OVV - Wirtschaftsweg, versiegelt | SYW - Wasserspeicher |
| FGX - Graben, trocken gefallen o. zeitw. wasserführend | OVU - Wirtschaftsweg, nicht- oder teilversiegelt | VGR - Rasiges Großseggenried |
| GFD - Sonstiges Feuchtgrünland | OW - Wasserrwirtschaftliche Anlage | VHD - Hochstaudenflur st. entw. Moor- und Sumpfstandorte |
| GIM - Intensivgrünland auf Mineralstandorten | PER - Artenarmer Zierrasen | VRL - Schilf-Landröhricht |
| GM/RH - Frischgrünland | PG - Hausgarten | VW/BFX - Feuchtgebüsch st. entw. Moor- und Sumpfstandorte |
| GMA - Artenarmes Frischgrünland | PGN - Nutzgarten | VV - Feuchtgebüsch st. entw. Moor- und Sumpfstandorte |
| GMB - Aufgelassenes Frischgrünland | PSA - Sonstige Grünanlage mit Altbäumen | |
| GMB/BLM - Aufgelassenes Frischgrünland | PSJ - Sonstige Grünanlage ohne Altbäume | |
| GMF - Frischwiese | PSJ/PER - Sonstige Grünanlage ohne Altbäume | |

Teillandschaftsplan der Gemeinde Upahl
für den Bereich des interkommunalen Großgewerbestandorts
Upahl/Grevesmühlen



1:5.000

Anlage 2: Konflikte



Legende

Name

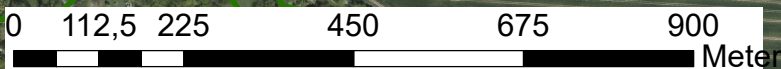
- erweiterter Untersuchungsraum Teil-Landschaftsplan
- Gemeindegrenze Upahl

Konflikte

- Konflikte
- Planung Gewerbe (Plan mit Nr.)
- Gewerbeflächen / Bestand
- Bundesautobahn
- Wald/Fremdgehölze
- Windeignungsgebiet

Rastgebiete Land

- Stufe 4
- Stufe 3
- Stufe 2
- Stufe 1

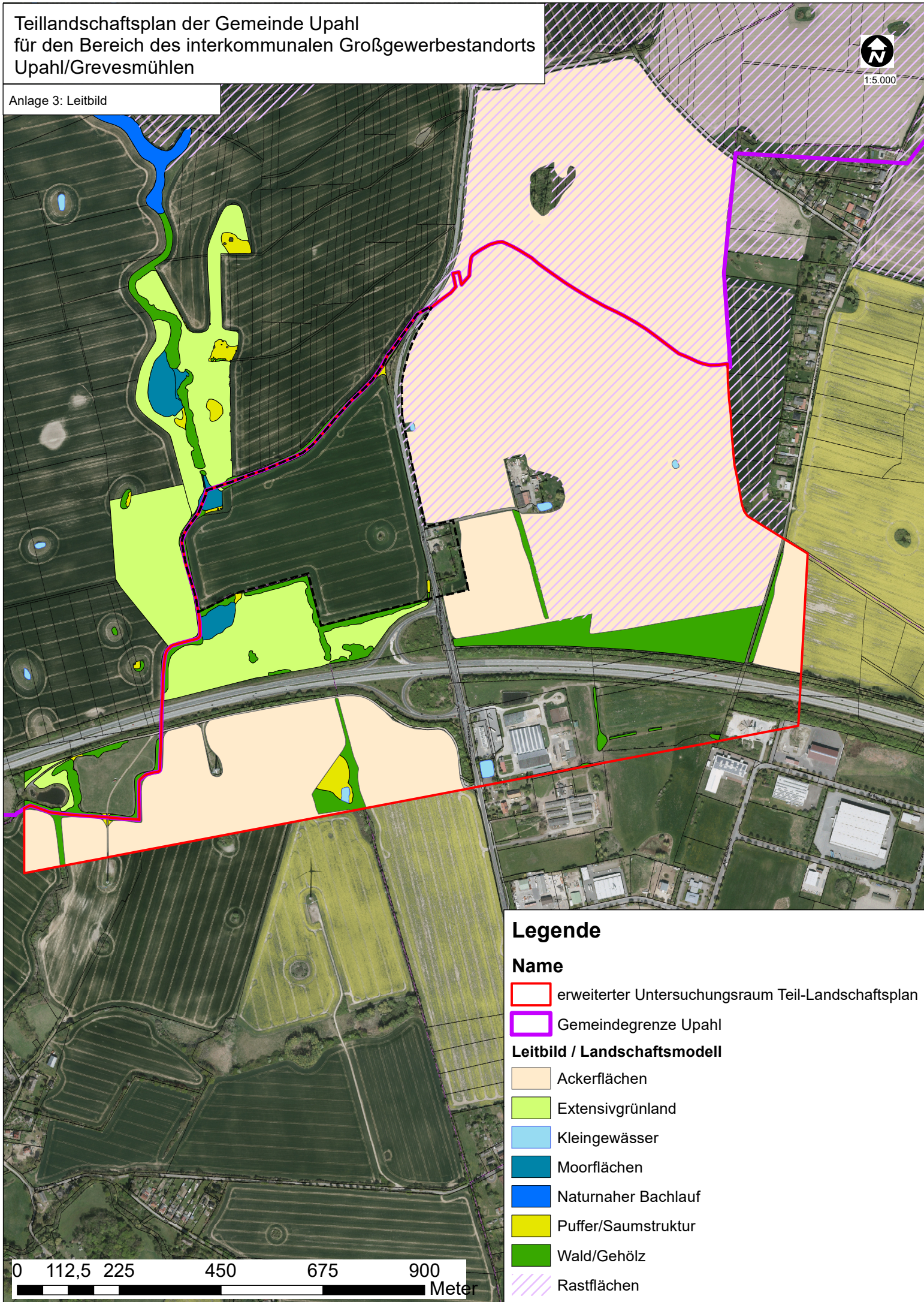


Teillandschaftsplan der Gemeinde Upahl
für den Bereich des interkommunalen Großgewerbestandorts
Upahl/Grevesmühlen



1:5.000

Anlage 3: Leitbild



Legende

Name

- erweiterter Untersuchungsraum Teil-Landschaftsplan
- Gemeindegrenze Upahl

Leitbild / Landschaftsmodell

- Ackerflächen
- Extensivgrünland
- Kleingewässer
- Moorflächen
- Naturnaher Bachlauf
- Puffer/Saumstruktur
- Wald/Gehölz
- Rastflächen

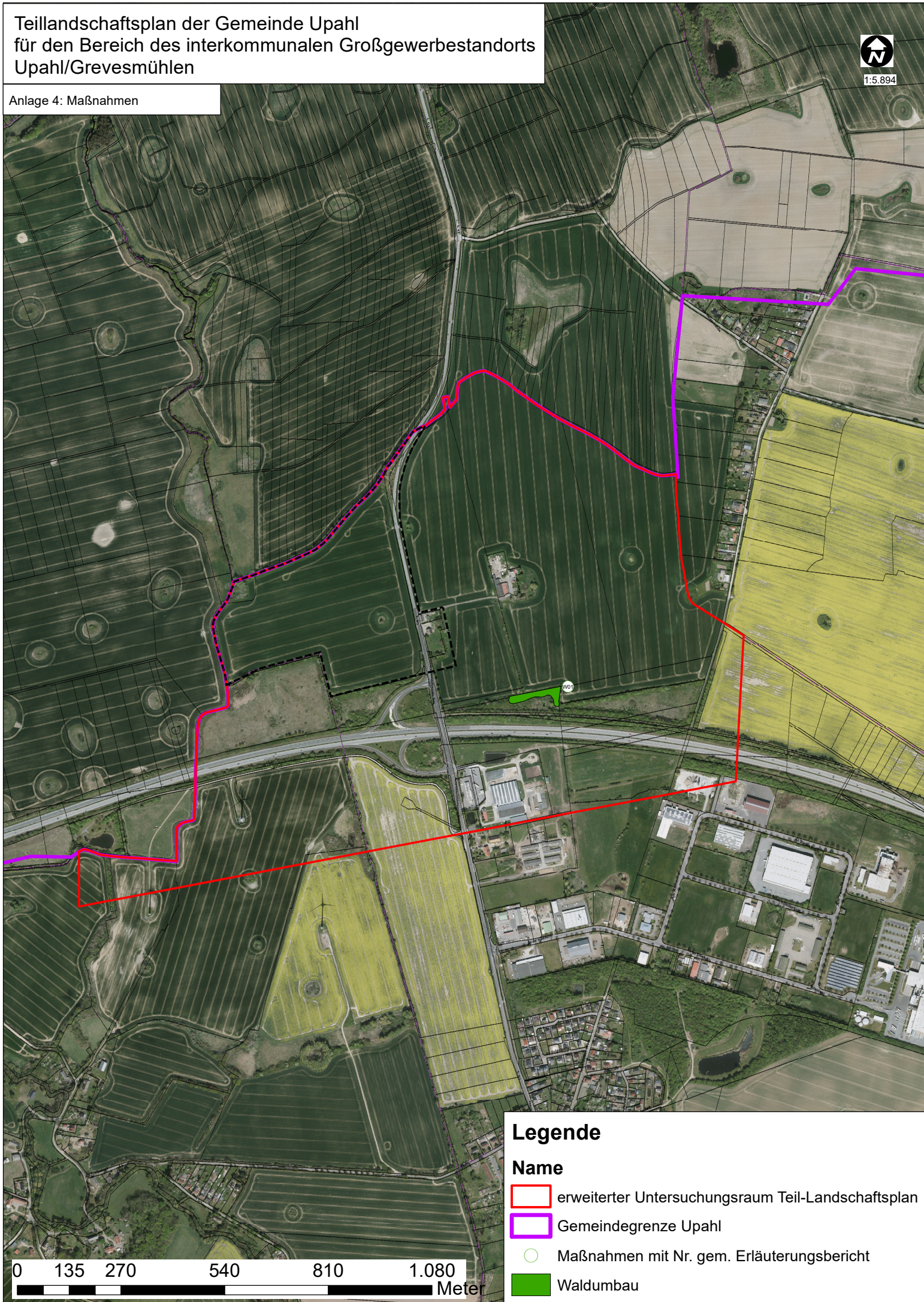
0 112,5 225 450 675 900
Meter

Teillandschaftsplan der Gemeinde Upahl
für den Bereich des interkommunalen Großgewerbestandorts
Upahl/Grevesmühlen







1:5.894

Anlage 4: Maßnahmen



Legende

Name

-  erweiterter Untersuchungsraum Teil-Landschaftsplan
-  Gemeindegrenze Upahl
-  Maßnahmen mit Nr. gem. Erläuterungsbericht
-  Waldumbau

0 135 270 540 810 1.080
Meter